Das Geldgeschäft

der ländlichen

Spar- und Darlehnskassenvereine

unter dem Einfluß der Geldentwertung und nach Stabilisierung der Währung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der wirtschaftswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Erich Schulz.

Kröpelin.
Buchdruckerei Alex Michaels.
1926.

Das Geldgeschäft

der ländlichen

Spar- und Darlehnskassenvereine

unter dem Einfluß der Geldentwertung und nach Stabilisierung der Währung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der wirtschaftswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Erich Schulz.

Kröpelin.
Buchdruckerei Alex Michaels.
1926.

Referent: Herr Professor Dr. **von Dietze.**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herrn
Verbandsdirektor Oekonomierat Burmeister
in steter Verehrung
gewidmet!

Vorwort.

„Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte", das gleiche könnte man auch vom Genossenschaftswesen sagen, das, von seinen Gegnern bekämpft und von Schwärmern gepriesen, vielfach stark verzerrt dargestellt worden ist. Und doch liegt dem eigentlichen Genossenschaftswesen nichts ferner als die Gefährdung berechtigter Interessen anderer, bildet doch die Herbeiführung des Wirtschaftsfriedens sein erstrebenswertes Ziel. Seine Anerkennung durch die Gegner nach Beseitigung etwaiger Auswüchse ist deshalb die Forderung, deren Erfüllung das Interesse der Gesamtwirtschaft erheischt. Die stürmischen Zeiten, welche das Genossenschaftswesen in den letzten Jahren hat durchmachen müssen, sowie die Krisen, welche es noch zu überwinden hat, dürften unzweifelhaft eine Läuterung bewirken, alles Phantastische beseitigen und den Sinn für die Wirklichkeit und das Erreichbare stärken. Seine Widerstandsfähigkeit gegen alle Einflüsse hat aber auch andererseits seine volle Berechtigung erwiesen und die Notwendigkeit erkennen lassen, die Förderung der genossenschaftlichen Organisation mit allen Mitteln zu erstreben. Insonderheit trifft das auch auf einen seiner Hauptzweige, das ländliche Kreditgenossenschaftswesen, zu, bildet doch die Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebskapital eine Vorbedingung für die Steigerung ihrer Produktion. Die vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, vom Normaljahre 1913 und der Entwicklung dieses Genossenschaftszweiges während der Kriegs- und Nachkriegsjahre ausgehend, die Notlage zu kennzeichnen, in welche die ländliche Kreditgenossenschaftsorganisation un-

verschuldet geraten ist, sowie daraus die Mittel und Wege abzuleiten, welche geeignet sind, ihr über die schwierigen Zeiten hinwegzuhelfen und eine gedeihliche Entwicklung anzubahnen. Die Untersuchungen stützen sich dabei, soweit Verallgemeinerungen zulässig erschienen, auf praktische Erfahrungen, welche während einer mehrjährigen Revisionstätigkeit bei einem ländlichen Genossenschaftsverbande gesammelt worden sind.

Rostock, Februar 1926.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung: Seite

Die Einwirkungen der Geldentwertung und Stabilisierung auf die landwirtschaftlichen Betriebe 9

Hauptteil:

Das Geldgeschäft der ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine unter dem Einfluß der Geldentwertung und nach Stabilisierung der Währung 21

A. Die Kapitalbeschaffung 21

I. Die Kapitalbeschaffung durch die Einzelgenossenschaft vermittels des eigenen Betriebes 21

1. Das Eigenkapital 22

2. Die Gegengeschäfte 37

II. Die finanzierende Tätigkeit der Zentralstellen . . 66

1. Die Geldzentralen 66

a. Der Geldausgleich innerhalb der genossenschaftlichen Kreditorganisation 70

b. Die Beschaffung von Mitteln im Wege des Bankkredits und auf dem Geldmarkte 74

2. Die Zentralwaren-Institute 80

B. Die Kapitalverwendung im Aktiv-Kreditgeschäft . . 96

I. Möglichkeit und Grenzen der Kreditgewährung . 97

1. Das Aktiv-Kreditgeschäft unter besonderer Berücksichtigung der rein betriebswirtschaftlichen Grundsätze 98

2. Das Aktiv-Kreditgeschäft unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinwirtschaftlichen und speziell genossenschaftlichen Grundsätze 122

II. Die Kreditbedingungen 131

1. Die Sicherstellung der Kredite 131

2. Die Zinspolitik der Genossenschaften . . . 140

Schluß:

Die Gegenströmungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen nach dem Kriege 158

Anhang:

Die Bilanzergebnisse der mecklenburgischen Spar- und Darlehnskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation, eine Vergleichsstatistik der Jahre 1913, 1917 und 1924 165

Literatur 181

Einleitung.

Die Einwirkung der Geldentwertung und Stabilisierung auf die landwirtschaftlichen Betriebe.

Das Vordringen des kollektiven Betriebes und seine Machtentfaltung gegenüber der Einzelunternehmung haben die Bedeutung des wirtschaftlichen Zusammenschlusses in den letzten Jahrzehnten mehr denn je in den Vordergrund gerückt. Vornehmlich in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, welche die Unselbständigkeit der Einzelunternehmung erhöhen und die Notwendigkeit einer starken Interessenvertretung besonders deutlich erkennen lassen, muß auch der Gedanke, sich zusammenzuschließen, an Gestalt gewinnen.

Von allen Unternehmungsformen ist der Gemeinschaftsgedanke dem Genossenschaftswesen ganz besonders eigen. Er ist das Fundament, das die Genossenschaftsorganisation trägt, ohne welches diese überhaupt nicht denkbar ist. Auch die Fusion von Gesellschaften bedeutet zwar eine Zusammenfassung wirtschaftlicher Einzelkräfte. Während jedoch die fusionierte Gesellschaft damit ihrer bisherigen Selbständigkeit verlustig geht, wirkt eine Genossenschaft nicht selbständigkeitsvernichtend, sondern erhöhend. Dadurch, daß die Mitglieder einer Genossenschaft bei freier Willensbetätigung durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb in den Genuß aller durch den Zusammenschluß erreichbaren Vorteile gelangen, wird der Zweck der Genossenschaft, die ihr angeschlossenen Wirt-

schaften im Wirtschaftskampf zu unterstützen, in einer Weise erreicht, die dem Charakter der Einzelwirtschaft in hohem Maße Rechnung trägt. Die Entstehung der Genossenschaft aus dem freien Willen der sie gründenden Personen heraus und der Grundsatz der Selbstverwaltung rechtfertigen die Worte Raiffeisens, der die Genossenschaften als „Innungen" bezeichnet, welche „sich aus dem Bedürfnisse des Volkes, dessen Eigentümlichkeiten entsprechend, naturgemäß und freiheitlich entwickeln." [1]) Die immer wiederkehrende und scharf hervortretende Betonung des Mitgliederinteresses ist nur dadurch ermöglicht, daß in der Genossenschaft eine Verbindung zwischen Geschäftsinhaber und Kunde geschaffen ist, wie sie durch die Identität beider nicht besser erreicht werden kann. Aus dieser doppelten Bedeutung der Mitgliedschaft heraus ist die starke Hervorkehrung des Persönlichkeitsmoments zu erklären, dem wir überall im Genossenschaftswesen begegnen. Nicht in der Kapitalbeteiligung schlechthin ist die genossenschaftliche Beteiligung erschöpft; sie gewinnt vielmehr erst dadurch an Bedeutung, daß mit dem Beitritte von Mitgliedern der Genossenschaft neue Wirtschaftskräfte zugeführt werden, die als Kunden an dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaft aktiv beteiligt sind. Wygodzinski verleiht seiner diesbezüglichen Auffassung Ausdruck, indem er sagt: „Die Genossenschaft assoziert nicht Kapital schlechthin, sondern wirtschaftliche Kräfte, und zwar solche finanzieller wie persönlicher und sogar ethischer Natur im Nachbarschaftsverbande." [2]) So wird in der Genossenschaft die sonst herrschende Stellung des Kapitals in eine dienende verwandelt; es ist hier nicht mehr Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck.

Der große Einfluß, den die mit ihr arbeitenden Einzelwirtschaften deshalb auf die Gestaltung und Ent-

[1]) Raiffeisen, Die Darlehns-Kassen-Vereine a. a. O. Seite 136.
[2]) Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland a. a. O. Seite 3.

wicklung einer Genossenschaft ausüben müssen, zeigt sich auch in besonderem Maße bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen. Das der ländlichen genossenschaftlichen Kreditorganisation eigentümliche Lokalisierungsprinzip, d. h. die Beschränkung des Vereinsbezirks auf nur wenige, in kleinem Umkreise gelegene Ortschaften, läßt die Persönlichkeit hier in noch höherem Maße zur Geltung kommen, als das bei Genossenschaften mit einem größeren Wirkungskreis möglich ist. Bei ihnen, denen jenes nachbarliche Verhältnis, das Charakteristische der ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine, fehlt, vollzieht sich der Verkehr zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern auf einer mehr geschäftsmäßigen Grundlage; die Bedeutung des einzelnen Mitgliedes tritt dabei gegenüber der Gesamtheit zurück.

Da auch die Vorschußvereine Schultze-Delitzscher Richtung eine beträchtliche Anzahl von Landwirten zu ihren Kunden zählen, so sei hier nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß sie trotzdem ihren leicht erkennbaren städtischen Charakter in der Hauptsache bewahrt und ihn nicht zu Gunsten eines engeren Anpassungsbestrebens an ländliche Verhältnisse abgestreift haben. Sie bedürfen daher in einer Arbeit, die sich auf die rein ländlichen Kreditgenossenschaften erstrecken soll, nicht der Berücksichtigung. Vielmehr erscheint eine Beschränkung auf die den beiden großen landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaftsverbänden, dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen-Vereine angezeigt. Von diesen sind insonderheit die Verhältnisse, wie sie die infolge ihrer strafferen Organisation besonders charakteristischen Raiffeisenvereine aufweisen, für die vorliegende Arbeit grundlegend gewesen.

Die beiden Genossenschaftsverbänden angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen verfolgen dasselbe Ziel, näm-

lich die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Landwirtschaft, sowie die Förderung derselben durch Vermittlung des genossenschaftlichen Warengeschäfts. Ihr Geschäftsgebaren ist im wesentlichen das gleiche; etwa vorhandene Unterschiede sind mehr unwesentlicher Natur, sodaß das Gesamtbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Den früheren Ausführungen nach stellt eine Genossenschaft im Grunde genommen lediglich die Verkörperung einer Reihe von Einzelwirtschaften dar, indem ihr von diesen bestimmte Funktionen aus Bequemlichkeitsgründen bezw. im Interesse einer rationellen Wirtschaftsweise übertragen werden. „Mit dem Schwinden der betreffenden Betriebszweige oder der Einzelwirtschaften selbst verliert auch die Genossenschaft die Daseinsgrundlage." [1]) Daraus ergibt sich die Folgerung, daß der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft, deren Mitgliederbestand eine nur geringe berufsständische Gliederung aufweist, auf induktivem Wege Schlüsse auf die wirtschaftliche Lage der in der Genossenschaft zusammengefaßten Einzelwirtschaften zuläßt, und umgekehrt von diesen Deduktivschlüsse auf die Tätigkeit der Genossenschaft als Bestandteil jener Wirtschaftsgruppe möglich sind. Um ein allgemeines Bild von den Aufgaben zu erhalten, deren Erfüllung den ländlichen Kreditgenossenschaften während der Kriegs- und Nachkriegszeit oblag, erscheint es deshalb zweckmäßig, zunächst Untersuchungen darüber anzustellen, welchen Einwirkungen die landwirtschaftlichen Betriebe den allgemeinwirtschaftlichen Umgestaltungen zufolge in jener Zeit unterworfen waren.

Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich zwei Wirtschaftsabschnitte, die völlig gegensätzliche Erscheinungen aufzuweisen haben, und als deren Wendepunkt das Jahr 1922 anzusehen ist. Charakteristisch für die erste Periode ist eine weitgehende Verringerung der Kreditinanspruch-

[1]) Schreiber, Die Konzentration im Genossenschaftswesen a. a. O. Seite 11.

nahme unter gleichzeitigem Anwachsen der eigenen Betriebsmittel, für die zweite eine ständige Zunahme der Kreditansprüche nach Verbrauch der eigenen Mittel. Die Kennzeichen sind somit auf der einen Seite Geldflüssigkeit und Geldüberfluß, auf der anderen Seite Geld- und Kapitalknappheit und Kreditnot.

Die während der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre zunehmende Geldflüssigkeit hat ihre Ursache einmal in der Preissteigerung, die durch das infolge von Angstkäufen seitens der Bevölkerung, sowie durch die gewaltige Nachfrage seitens der Heeresverwaltung gesteigerte Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage hervorgerufen wurde, andererseits aber auch in der Verbilligung der Betriebsführung, die durch eine aus Mangel an fremden Arbeitskräften weitgehend durchgeführte Selbstbewirtschaftung geschaffen wurde. Daneben waren es jedoch auch Ursachen, die nicht, wie hier, auf einer Einkommenserhöhung beruhen, sondern in einer Veränderung der Kapitalsform zu suchen sind. Die durch den Mangel an Futterstoffen, sowie durch Zwangsverkäufe an die Heeresverwaltung bedingte Verringerung an lebendem Inventar bedeutete nichts anderes als die Verflüssigung investierten Kapitals, für das in der neuen Form die Möglichkeit einer rationellen Anlage in der Wirtschaft aus Mangel an Produktionsmitteln entweder nicht vorhanden war, oder dessen Anlage unterblieb, weil sich die Leitung des Betriebes in fachunkundigen Händen befand. Diese Gelder, welche in der eigenen Wirtschaft nicht verwandt wurden, flossen, soweit sie nicht in Luxusgegenständen der verschiedensten Art Anlage fanden, der örtlichen Genossenschaft oder sonstigen Banken zu und bewirkten das gewaltige Ansteigen der Einlagenziffern, welche ein genaues Spiegelbild der damaligen Entwicklung sind. In vielen Fällen führte aber auch „die besonders dem kleinen Landwirte eigentümliche Scheu, Außenstehenden einen Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewähren,

vor allem dann, wenn Rückschlüsse darauf gemacht werden können, daß sie günstig sind, verstärkt durch die Steuerfurcht, die die Steuergesetzgebung in der Absicht, die Kapitalflucht zu bekämpfen, hervorgerufen hatte,“[1]) dazu, daß man es vorzog, sein Geld lieber zu verstecken, als etwaige Schulden abzutragen, oder es zinstragend anzulegen.

Mit der Beendigung des Krieges und dem Abbau der Zwangswirtschaft bieten sich wieder größere Anlagemöglichkeiten für das in reichlichem Maße vorhandene flüssige Kapital, sei es in der Neubeschaffung von Inventar, sei es in solange aufgeschobenen Reparaturen oder auch in Neubauten bezw. einer sonstigen Verbesserung der Wirtschaft. Die dadurch bedingte Abnahme der Geldflüssigkeit wurde verschärft durch die immer mehr um sich greifende Krise der Geldentwertung, welche dazu führte, daß das früher aus Verkäufen erlöste Geld zur Wiederbeschaffung gleicher Inventarstücke immer weniger ausreichte. Wenn sich längere Zeit hindurch ein größerer Kapitalbedarf in der Landwirtschaft trotzdem nicht bemerkbar machte, so ist das darauf zurückzuführen, daß sich die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im allgemeinen der Geldentwertung anzupassen suchten. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten konnte aber andererseits nur von geringer Bedeutung sein, weil es sich in der Landwirtschaft durchweg um Selbstversorgerwirtschaften handelt, als auch wurden die erhöhten Löhne durch die größeren Einnahmen ausgeglichen, welche für die abzusetzenden Erzeugnisse zu erzielen waren. Wollte man aber an den Ausgaben für die in stärkerem Maße steigenden Produktionsmittel sparen, so bot sich hierfür ein Ausweg darin, kapitalextensiver zu wirtschaften, was durch Einschränkung solcher Betriebszweige möglich war, die hohe Ansprüche an teuer zu erstehende Produktions-

[1]) Skalweit, Agrarpolitik a. a. O. Seite 362.

mittel machten, zumal die Nachkriegskonjunktur infolge der Verbilligungspolitik der Reichsregierung einen nur geringen Anreiz zur Produktionssteigerung bot. [1])

Erst im Jahre 1922 begann sich ein Mangel an Betriebskapital zu zeigen, welcher die Kreditinanspruchnahme sich zu einer immer häufiger auftretenden Erscheinung auswachsen ließ. Wenn auch zugegeben werden muß, daß es in einzelnen Fällen weniger ein vorhandenes wirtschaftliches Bedürfnis, sondern die Spekulation auf eine weitere Geldentwertung war, welche eine Steigerung der Kreditnachfrage nach sich zog, so ist dem auch wieder entgegenzuhalten, daß der kleinere und mittlere Landwirt, der Eigentümlichkeit des alten Bauernschlages entsprechend, noch jetzt viel zu sehr Landwirt und zu wenig Kaufmann ist. Wenn man noch dazu erwägt, daß die auf der Unkenntnis des noch nie Erlebten beruhende Unsicherheit im Entschluß sowie die noch lange Zeit hindurch bestehende Hoffnung auf ein Steigen des Geldwertes manch eine Entscheidung in privatwirtschaftlich ungünstigem Sinne beeinflußt haben, so erscheint die Folgerung berechtigt, daß von einer Ausnutzung der Wirtschaftskrise durch den Bauernstand im wesentlichen — von Ausnahmen natürlich abgesehen — nicht die Rede sein kann. Erst recht spät, als nämlich nach enttäuschter Hoffnung sich Zweifel zu regen begannen, ob dem Hinabgleiten der Mark ein erfolgreicher Widerstand entgegengesetzt werden könne, und als sich diese Zweifel vollends in eine Verzweiflung an der Mark auswuchsen, beginnt man der Frage der Betriebsmittelerhaltung auch in der Landwirtschaft die ihr längst zukommende Bedeutung beizumessen und die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen. Inwieweit eine Werterhaltung möglich war und tatsächlich durchgeführt wurde, läßt sich in Ermangelung einwandfreier statistischer Angaben nur erfahrungsgemäß feststellen. Von beson-

[1]) Vergl. Skalweit, Agrarpolitik Seite 367.

derem Einfluß wird in dieser Richtung die Art des Betriebes sein. „Je mehr Produktionsrichtung und Marktverkehr einem Betriebe Saisoncharakter verleihen, je weiter infolgedessen die Geldeinnahmen und Geldausgaben zeitlich auseinanderfallen, desto gefährdeter ist die finanzielle Lage der Betriebe."[1])

Von Bedeutung wird es weiterhin sein, in welchem Maße eine Selbstbewirtschaftung in Frage kommt, und ob bei Beschäftigung von Lohnarbeitern Geld- oder Naturallöhnung gebräuchlich ist. Jene zwingt zur Verflüssigung von Betriebsmitteln und gibt diese mehr oder weniger der Entwertungsgefahr preis, diese hingegen verringert das Risiko. Dasselbe gilt auch von allen sonstigen den Barumsatz verringernden Maßnahmen. Je weniger das Geld als Wertaufbewahrungsmittel verwandt zu werden braucht, umso geringer ist die Gefahr einer Entwertung. Da der Effektenmarkt, welcher wertbeständige Anlagemöglichkeiten geboten hätte, für den kleinen und mittleren Landwirt in den meisten Fällen ein unbekanntes und daher unbetretenes Gebiet darstellt, so blieb der im kaufmännischen Leben damals längst übliche Grundsatz, stets „in der Ware zu bleiben", auch in diesen landwirtschaftlichen Betrieben als letzter Rettungsanker übrig. Daß die Befolgung dieses Grundsatzes zu Verschiebungen auf dem Warenmarkte und in Verbindung damit zu Preisrevolutionen führen und dadurch für die Volkswirtschaft nachteilige Folgen zeitigen kann, steht fest.

Daraus jedoch dem Einzelnen einen Vorwurf zu machen, erscheint unberechtigt, soweit die Handlungsweise nicht einem Bereicherungswillen entspringt, sondern nur eine Aeußerung des Selbsterhaltungstriebes bedeutet. Außerdem ist es zweifelhaft, ob die Verhütung solcher schädlichen Folgen auf Kosten eines lebenswichtigen Produktionszweiges, wie der Landwirtschaft, volkswirtschaftlich

[1]) Brinkmann Betriebsführung und Geldwirtschaft des Landwirts . . . . . a. a. O. Seite 11.

nützlicher ist, als die Erhaltung größtmöglicher Leistungsfähigkeit dieser. In jenem Falle hätte es sich nur um eine zeitliche Verhütung der schädlichen Wirkungen gehandelt. Es wäre dadurch der Eintritt der Krisis verzögert und der Beginn der Wiedergesundung hinausgeschoben worden. In diesem Falle handelt es sich um die Erhaltung eines Produktionszweiges, der die Vorbedingungen für eine allgemeinwirtschaftliche Gesundung mit in erster Linie schaffen soll. Vorausgesetzt bleibt bei dieser Betrachtung stets, daß es sich um wirtschaftliche Krisen handelt, die bereits so tief eingewurzelt sind, daß nur durch einen Zwangseingriff, d. h. durch Opfer des Einzelnen zum Nutzen der Gesamtheit, Abhilfe geschaffen werden kann. Andernfalls, bei Bestehen der Möglichkeit einer selbsttätigen Regulierung, würde die Frage, wem das größte Opfer aufzuerlegen ist, einen mehr illusorischen Charakter tragen. Da die Geldentwertung nicht stetig verläuft, sondern, wie die Inflationszeit es gelehrt hat, Zeiten des Hinabgleitens mit solchen des Stillstandes oder auch einer Aufbesserung abwechseln, kommt es weiterhin darauf an, ob der richtige Zeitpunkt für den Umtausch von Wirtschaftsvorräten in Kaufvorräte abgepaßt wurde. Da in gleicher Weise die Entwicklung der Warenpreise nicht parallel zur Kursentwicklung des Währungsgeldes verläuft, sondern sich der Preis der einen Ware schneller der Geldentwertung anpaßt als der einer anderen Ware, so bieten sich hier Wertkonservierungsmöglichkeiten, deren richtige Auswahl von einer genauen Kenntnis der Wirtschaftsvorgänge, wie auch in hohem Grade von Zufälligkeiten und der Geschäftsgewandtheit des Einzelnen weitgehend abhängig sein wird. Geldentwertungsverluste völlig auszuschließen, dürfte kaum im Bereich der Möglichkeit gelegen haben, es sei denn durch Inanspruchnahme von Kredit, dessen Rückzahlung in entwertetem Gelde erfolgte. Da diese Möglichkeit infolge relativ ständiger Abnahme des Ein-

lagenverkehrs und der damit verbundenen Beschränkung der verfügbaren Kredite nur gering sein konnte, so ist ihr eine weittragende Bedeutung im allgemeinen nicht beizumessen.

Die Kreditnachfrage, hervorgerufen durch die Unmöglichkeit, die Betriebsmittel in vollem Umfange zu erhalten, erfuhr mit eintretender Stabilisierung der Währung eine weitere Verschärfung. Zum Teil war es der Wegfall des sämtliche Wirtschaftsvorgänge bisher verhüllenden Schleiers der Geldentwertung, der über bereits bestehende Mißstände vielfach hinweggetäuscht hatte, zum Teil waren es neue mit der Stabilisierung zusammenhängende Momente, welche zu dieser weiteren Verschärfung beitrugen. Der mit der Stillegung der Notenpresse parallel laufende Zwang zur Sanierung des Staatshaushaltes bedeutete nichts anderes als die Notwendigkeit, die Steuern zu erhöhen. Die Folgeerscheinung davon war eine Verschleuderung landwirtschaftlicher Produkte, wozu sich der Landwirt gezwungen sah, wenn er seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommen und unliebsamen Eingriffen in seine Wirtschaft vorbeugen wollte. Die dadurch hervorgerufene Preissenkung der landwirtschaftlichen Produkte erfuhr eine weitere Verschärfung durch den Kapitalmangel, welcher auch eine Beschränkung der Aufnahmefähigkeit des Handels auf der anderen Seite zur Folge hatte. Darüber hinaus übte die durch die Stabilität ermöglichte Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, welche in Verbindung mit der infolge der allgemeinen Geldknappheit verringerten Nachfrage gleichfalls preissenkende Wirkungen hervorrief, in ihren Folgeerscheinungen auf die Landwirtschaft einen Druck aus, der umso schwerer empfunden wurde, als man während der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre gewohnt war, „aus dem Vollen" zu wirtschaften. Erschwerend kam weiter hinzu, daß der Industriemarkt Preissenkungen nicht in gleichem Maße aufzuweisen hatte, was teils in der zu großen Unkosten-

belastung der Betriebe, teils in einer anormalen Verdienstspanne seinen Grund hatte, sowie auf die infolge ausgedehnter Kartellierung in der Industrie sich ergebende Möglichkeit, die Preisbildung weitgehend zu beeinflussen, zurückzuführen war. Soweit die Beschaffung von Betriebsmitteln durch Veräußerung überflüssigen Inventars möglich war und trotz der niedrigen Preise auch tatsächlich durchgeführt wurde, bedeutete das doch nur eine vorübergehende Erleichterung. Mehr und mehr gewann daher in dieser Zeit die Frage der Kreditbeschaffung eine erhöhte Bedeutung. Während jedoch in der Inflationszeit die Frage der Rentabilität bei der Anlage des eigenen Kapitals wie auch gerade von Leihkapital eine nur untergeordnete und zumeist gar keine Rolle spielte, begann sie jetzt wieder volle Beachtung zu fordern. Der in der Inflationszeit eingebürgerten Gewohnheit, mit dem Gelde wenig haushälterisch umzugehen, folgend, ist dieser Notwendigkeit jedoch nicht immer in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden. Es wurde das Risiko vielfach nicht genügend erkannt, welches jeder Kredit in sich birgt, und das zum Anteil des Eigenkapitals am gesamten Betriebskapital in umgekehrtem Verhältnis steht, welches außerdem beim landwirtschaftlichen Betriebskredit infolge der langen Produktionsdauer und der daraus resultierenden Ungewißheit bezüglich der Ernte- und Absatzverhältnisse eine weitere Steigerung erfährt; ja, man hat das kurzfristige Kreditkapital teilweise selbst zur Anschaffung mehr oder weniger entbehrlicher landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte oder gar der Produktion überhaupt nicht dienender Gegenstände benutzt, in der trügerischen Hoffnung, es aus den Erträgnissen der kommenden Ernte zurückzahlen zu können. Die Ernteschäden im Jahre 1924, die unverminderte Steuerlast, die auf dem Kreditkapital ruhenden hohen Zinsen, sowie die Preis- und Absatzkrise des Jahres 1925, verschärft durch den Mangel an Realkredit und die stetige An-

sicherheit als Folgeerscheinung der kurzfristigen Wechselkredite, sind weiterhin die Erscheinungen der letzten Jahre, welche im wesentlichen die Agrarkrisis herbeigeführt haben, in welcher sich die deutsche Landwirtschaft befindet. Jene Ursachen lassen aber auch gleichzeitig die Mittel erkennen, welche zur Behebung der Krisis beitragen könnten. Neben der Minderung der steuerlichen Ueberlastung auf ein tragbares Maß sowie der Neuordnung des Realkredits, dessen Pflege den Sparkassen und Hypothekenbanken obliegen und durch Sicherungen ermöglicht werden müßte, ist es ferner in Anbetracht der Unmöglichkeit erheblicher Krediterweiterungen eine zweckmäßige Kreditverteilung, wodurch unter Verhütung weiterer Schäden ein allmählicher Wiederaufstieg in der Landwirtschaft angebahnt werden könnte. Eine den tatsächlichen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechende Lösung des Kreditverteilungsproblems durch Wahrnehmung der Interessen der Landwirtschaft und eine ausreichende Versorgung derselben mit Betriebskredit zu angemessenen Bedingungen, sowie die damit in Verbindung stehende Förderung der Kapitalneubildung durch Hebung der Spartätigkeit und schließlich eine den Produktionskosten entsprechende Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören aber zu den Hauptaufgaben des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, dessen Bedeutung für den Gesundungsprozeß bei der Wichtigkeit jener Aufgaben unverkennbar hervortritt.

Hauptteil.

A. Die Kapitalbeschaffung.

I. Die Kapitalbeschaffung durch die Einzelgenossenschaften vermittels des eigenen Betriebes.

Das Fundament, auf welchem die Genossenschaft aufgebaut ist, ist das der Selbsthilfe. Rein äußerlich kommt dieses Moment bei der in der vorliegenden Arbeit behandelten Art von Genossenschaften in der Bezeichnung zum Ausdruck, unter dem die ländlichen Kreditgenossenschaften bekannt sind. Der Name „Spar- und Darlehnskassen-Verein", wie er in der Raiffeisenorganisation üblich ist, oder „Spar- und Darlehnskasse", wie ihn die Kreditgenossenschaften des Reichsverbandes tragen — hier soll die erstere Bezeichnung beibehalten werden, da in dem Zusatz „Verein" das typisch Genossenschaftliche, nämlich das Persönlichkeitsmoment, zum Ausdruck kommt — läßt erkennen, daß es das Bestreben dieser Genossenschaften sein soll, die Betriebsmittel, welche zur Durchführung des eigentlichen Vereinsgeschäfts, der Gewährung von Krediten, notwendig sind, abgesehen von der nur unzulänglichen Reservenbildung nach Möglichkeit im Wege der Gegengeschäfte durch Heranziehung von Einlagen zu beschaffen. Von dem Maße, in dem durch die Zusammenlegung dieser verschiedenen Geschäftszweige jenes Ziel erreichbar ist, hängt die Lebensfähigkeit der Genossenschaften in hohem Grade ab. Deshalb muß auch in normalen Zeiten vor allem bei Neugründungen diesem Umstande in genügender Weise Rechnung getragen werden, um der Entstehung und baldigen Auflösung nicht lebensfähiger Genossenschaften von vornherein vorzubeugen.

1. Das Eigenkapital.

Der Bedeutung des Eigenkapitals als Kreditkapital und im Hinblick auf die Steigerung der Rentabilität und Leistungsfähigkeit der Genossenschaft ist in der Praxis meist nicht die Aufmerksamkeit gewidmet worden, welche im Interesse der Einzelgenossenschaft wie der gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation als Vertretung der Landwirtschaft wünschenswert und notwendig gewesen wäre. Hugenberg begründet dies in folgenden Erwägungen: „Abschreibung und Reservestellung sind für weite Kreise der Geschäftswelt, besonders für die gesellschaftlichen Unternehmungen gesetzliche Pflicht. Müßte sich nicht die Landwirtschaft innerhalb ihrer Geld- und Kreditorganisation auch möglichst viel solcher „Aspirateure" aufstellen, die — ganz abgesehen von dem, was in der einzelnen Wirtschaft zu geschehen hat — den Gesamtbesitz der Landwirtschaft an gemeinsamer, der Verfügung des Einzelnen entzogener Kapitalskraft zu mehren haben? Ist es unter diesem Gesichtspunkt wohl ganz richtig, wenn z. B. bei unseren Landschaften das gemeinwirtschaftliche Prinzip dahin verstanden wird, daß im Interesse der sofortigen Verbilligung des Kredits für den Einzelnen die erzielten Zinsersparnisse fast vollständig ausgeschüttet werden, statt in stärkerem, schnellerem Maße Anstaltsfonds zu sammeln, die der Zukunft dienen und die wirtschaftliche Machtstellung der Landschaften, d. h. der vereinigten Landwirte gewährleisten und kräftigen." [1]) Was hier im Jahre 1906 von den Landschaften gesagt ist, gilt auch heute noch in vollem Maße von den Genossenschaften. Die oft zu beobachtende Abneigung gegen die Erzielung auch nur angemessener Gewinne und die damit zusammenhängende Vermehrung der Reserven liefert den Beweis für die mangelnde Erkenntnis der Bedeutung jener Frage. Die Gründe hierfür sind

[1]) Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes a. a. O. Seite 39.

größtenteils in einer falschen Propagandatätigkeit zu suchen, welche die Genossenschaft nicht als ein wirtschaftliches Unternehmen hinstellte, in dem die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile entsprechende Gegenleistungen zur Voraussetzung hat, sondern ihr den Anstrich eines Wohltätigkeitsunternehmens gab und so die Befürchtung erwecken mußte, als ob jede Gewinnerzielung und Reservenstärkung die Schmälerung berechtigter Ansprüche der Mitglieder zur Voraussetzung habe. Hildebrand widerlegt diesen weit verbreiteten irrtümlichen Standpunkt durch folgende Beweisführung:

1. „Häufig machen Genossenschaften auch mit Personen, welche nicht ihre Mitglieder sind, dieselben Geschäfte, wie mit den Mitgliedern."

2. „Im bilanzmäßigen Reingewinn steckt in vielen Fällen eine nicht in Anspruch genommene Risikoprämie."

3. „Weiterhin ist der Geschäftserfolg abhängig von der Arbeit der Geschäftsführer, die es verstehen, die Konjunktur auszunutzen, die Selbstkosten durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermindern und sonstige Vorteile für die Genossenschaft herauszuholen."

4. „Der geschäftliche Erfolg der Genossenschaft ist endlich nicht allein die Folge der Mitarbeit der Mitglieder, sondern auch die Folge ihres Zusammenarbeitens in der Genossenschaft. (Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb)." [1])

Hieraus leitet Hildebrand [1]) die Schlußfolgerung ab: „Eine nach den gegebenen Verhältnissen lebensfähige und gutgeleitete Genossenschaft wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, in Konkurrenz mit privaten Unternehmungen und Erwerbsgesellschaften derart leistungsfähig sein, daß die Ausschüttung des gesamten Reingewinns oder doch des gesamten bilanzmäßigen Gewinns an die Mitglieder nicht erforderlich ist, um ihnen den

[1]) Hildebrand, Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften a. a. O. Seite 20/21.

Geschäftsverkehr mit ihrer Genossenschaft vorteilhaft erscheinen zu lassen."

Wenn schon in normalen Zeiten die Reserven der ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine längst nicht die Höhe erreichten, welche bei einer zielbewußten Bilanz- und Reservenpolitik zu erreichen möglich und mit Rücksicht auf ihre Bedeutung als zinsfreies Unternehmerkapital und Garantiefonds für die Gläubiger und Mitglieder selbst wünschenswert gewesen wäre, so hat die Geldentwertung eine ihr parallel laufende weitere Verschlechterung des Verhältnisses des Eigenkapitals und der Reserven im besonderen zum gesamten Betriebskapital zur Folge gehabt. Ihre Unzulänglichkeit geht aus den in den Jahrbüchern veröffentlichten statistischen Angaben des Reichs- und Generalverbandes hervor. In % des gesamten Betriebskapitals betrugen die Reserven beim

a) Reichsverband 1913 2,9; 1914 3,0; 1915 2,9; 1916 2,8; 1917 2,4; 1918 2,1;
b) Generalverband 1913 3,2; 1914 3,3; 1915 3,4; 1916 3,4; 1917 2,9; 1918 2,7; 1919 2,8; 1920 2,3; 1921 1,5.

Da eine Aussonderung der Reserven hinsichtlich ihrer Verwendung von den übrigen Betriebsmitteln im allgemeinen nicht erfolgt und bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Bankkredit aus Rentabilitätsgründen auch nicht wünschenswert ist, so mußten sie in gleicher Weise den Folgen der Inflation zum Opfer fallen, wie dies bei den übrigen Betriebsmitteln, den Geschäftsguthaben, Spareinlagen, Einlagen in laufender Rechnung oder schließlich Bankkrediten, infolge ihrer Verwendung als Betriebskredite der Fall war. Durch möglichst kurze Bemessung der Kreditfristen und Festsetzung der Zinssätze unter Einbeziehung eines Entwertungsfaktors wäre — wenigstens teilweise — eine Werterhaltung der Reserven und die Erzielung angemessener laufender Ueberschüsse möglich gewesen. Wertkonservierungsmöglichkeiten

hätte auch das Effektengeschäft geboten, vorausgesetzt, daß die Anschaffung und Veräußerung der Effekten günstig erfolgt wären. Wohl hätte die Beschreitung dieses Weges zu einer Verringerung der dem Kreditgeschäft dienenden Mittel geführt. Sie hätte insofern die Genossenschaft in der Erfüllung ihres satzungsgemäßen Bestimmungszwecks beeinträchtigt und zu einer mehr oder weniger umfangreichen Stillegung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes führen müssen, wenn nach Verbrauch der Reserven auch die weiteren Betriebsmittel jenem Spekulationsgeschäft zugänglich gemacht worden wären. Soweit sich das Effektengeschäft auf die Reserven beschränkt hätte, wäre im Interesse der Genossenschaft, materiell betrachtet, die Beschreitung dieses Weges wünschenswert gewesen, wenn auch in Anbetracht der geringen Höhe der Reserven nur von untergeordneter Bedeutung. Der Möglichkeit steht jedoch der Umstand hemmend entgegen, daß die Geschäftsführung der Spar- und Darlehnskassen-Vereine in der Regel von nebenamtlich tätigen, im Wirtschaftsleben nicht genügend bewanderten Personen ausgeübt wird, wie das im Effektengeschäft notwendig ist. Von der ideellen Seite betrachtet, muß es weiterhin als zweifelhaft gelten, ob durch das Hineintragen dieses spekulativen Moments in eine der Spekulation in ihrer großen Masse bisher fern stehende Bevölkerungsschicht in sozialer Hinsicht nicht mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet worden wäre, da Maßhalten und Aufhören auf dem Gebiete der Spekulation schwer zu beherzigende Begriffe sind. Das in der Raiffeisensatzung enthaltene Spekulationsverbot bildete in diesen Vereinen obendrein einen Hinderungsgrund, da aus seiner Ueberschreitung herrührende Verluste dem Vorstande hätten zur Last gelegt werden können und die meist zu beobachtende Scheu vor jeder Art der Haftung die Beschreitung dieses Weges von vornherein ausgeschlossen hätte.

Ob und in wieweit mit einer etwaigen Aufwertung oder Werterhaltung von Aktivwerten eine solche der Reserven zusammenhängt, läßt sich in Anbetracht der Nichtaussonderung dieser generell nicht feststellen. Soweit eine Werterhaltung infolge Immobiliar — oder eines bedeutenden Mobiliarbesitzes vorliegt, kann eine Beziehung zu den Reserven aus der Erwägung hergeleitet werden, daß der Erwerb von Immobilien und Mobilien mit Rücksicht auf die Wahrung der Liquidität und Rentabilität in hohem Grade von dem Vorhandensein entsprechenden Eigenvermögens abhängig ist. Eine ähnliche Beziehung besteht auch zwischen den Reserven und etwa aufgewerteten Beteiligungen, welche die Einzelgenossenschaft bei ihren Zentral-Instituten übernommen hat. Denn die Zeichnung von Aktien oder Geschäftsanteilen führt der Zentrale in juristischem Sinne zwar immer eigenes Vermögen zu, wirtschaftlich kann jedoch von einem solchen nur dort gesprochen werden, wo den Beteiligungen wirklich eigenes Vermögen der Einzelgenossenschaft entspricht.

Eine Zuführung flüssiger Betriebsmittel kommt für diese in beiden Fällen nicht in Frage, es sei denn durch Veräußerung der Immobilien oder Mobilien, was den Interessen der Genossenschaft in der Regel zuwiderlaufen würde. Für das Kreditgeschäft kommt den auf Grund vorhandenen Immobiliarbesitzes oder der Aufwertung von Beteiligungen erhaltenen Reserven nur insofern eine kapitalvermehrende Bedeutung zu, als auf sie infolge der Erhöhung der Rentabilität eine mehr oder minder große Quote des Reingewinns entfällt. Inwieweit sie selbst als Grundlage für die Kreditbeschaffung in Frage kommen, hängt von ihrer Höhe, wie auch von dem Geschäftsgebaren der Zentralkasse ab. In der Regel wird jedoch für die Höhe des seitens der Zentralkasse dem Spar- und Darlehnskassen-Verein gewährten Kredits nicht sein Eigenvermögen ausschlaggebend sein, sondern in erster Linie die Entwicklung des Geschäftsverkehrs. In ähn-

lichem Sinne äußert sich Seelmann über das Zentral-Geldinstitut der Raiffeisenorganisation, indem er ausführt: „Raiffeisen schuf eine wirklich genossenschaftliche Zentralkasse, eine von Genossenschaften gebildete, ausschließlich der Genossenschaft dienende, auf genossenschaftlicher Selbsthilfe und Selbstverantwortung beruhende Geldausgleichsstelle, die die Kredite an geldbedürftige Genossenschaften nicht lediglich entsprechend bankmäßigen Grundsätzen nach dem eigenen Vermögen, sondern unter Berücksichtigung der Eigenart der Genossenschaften nach dem der Haftpflicht unterliegenden Vermögen der Mitglieder gewährte." [1]) Nur insofern, als das Vorhandensein größeren eigenen Vermögens nicht allein der Zentralkasse, sondern auch der mit ihr im Geschäftsverkehr stehenden Einzelgenossenschaften die Kreditfähigkeit der Gesamtorganisation auf dem Geldmarkte erhöht, ist ihm eine Bedeutung als Kreditbeschaffungsmittel beizumessen.

Eine direkte Vermehrung des dem Kreditgeschäft dienenden Betriebskapitals ist nach den vorhergehenden Ausführungen mit der Werterhaltung der früheren Reserven meist nicht verbunden, sondern wird nur durch Neubildung von Reserven bewirkt. Aus diesem und den eingangs gestreiften Gründen muß es Aufgabe der Verwaltungsorgane sein, die Reservenbildung durch Erzielung von Ueberschüssen zu fördern. Das Maß, in dem dies möglich ist, wird abgesehen von einer auf kaufmännischen Grundsätzen aufgebauten Geschäftsführung — soweit jene mit den genossenschaftlichen Zielen vereinbar sind — in Anbetracht des verhältnismäßig geringen Kapitalumschlags bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen von der Höhe des zur Verfügung stehenden Betriebskapitals abhängig sein. Wenngleich hinsichtlich jener die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Steigerung der Anforderungen an die

[1]) Seelmann, die Systeme im modernen Genossenschaftswesen a. a. O. Seite 27.

Geschäftsführung mit sich gebracht haben, so ist eine weit wesentlichere Veränderung gegenüber den Vorkriegsjahren hinsichtlich des letzteren Umstandes eingetreten. Während damals die Möglichkeit einer mehr oder minder schnellen Heranziehung genügenden Betriebskapitals im Einlagenwege bezw. einer Ergänzung desselben aus den von der Zentralkasse zur Verfügung gestellten Mitteln bestand, gilt es nunmehr, diese Voraussetzung erst zu schaffen. Da die Beschaffung von Krediten durch die Zentralkasse von den jeweiligen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen hinsichtlich ihrer Höhe und Dauer maßgebend beeinflußt wird, mithin in einer kapitalknappen Zeit nur in begrenztem Umfange möglich ist, so erhellt daraus die Bedeutung, welche der Förderung des Einlagengeschäfts auch im Hinblick auf die Reservenbildung beizumessen ist. Bestrebungen, welche unter Ausnutzung der Notlage der einzelnen Mitglieder eine erhöhte Gewinnerzielung durch eine unverhältnismäßig hohe Bemessung der Zinsspanne zum Ziele haben, sind jedoch genau so zu verurteilen wie jede auf eine Verschleuderung des berechtigten Gewinnes hinzielende Geschäftspolitik. Die Beschreitung der goldenen Mittelstraße ist das geeignetste Mittel, die Konkurrenzfähigkeit der Genossenschaft zu erhalten und zu steigern, wie dadurch auch andererseits das Ansehen der Genossenschaft und das Vertrauen zu ihr erhöht werden wird. Die Ueberwachung der Einzelgenossenschaft hinsichtlich eines genossenschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Geschäftsgebarens gehört daher mit zu den wesentlichsten Aufgaben des Revisionsverbandes. Es ist besser, nötigenfalls durch Kreditentziehung oder ähnliche Maßnahmen Gefügigkeit zu erzwingen oder auch im äußersten Falle vor der Ausschließung einer den genossenschaftlichen Grundsätzen zuwiderhandelnden Genossenschaft nicht zurückzuschrecken, als das Ansehen der gesamten Organisation auf's Spiel zu setzen.

In höherem Maße, als die geringen und nur langsam anwachsenden Reserven in der Frage der Betriebsmittelbeschaffung eine Rolle spielen, könnte durch angemessene Einzahlungen auf den Geschäftsanteil eine Erhöhung des Eigenkapitals und damit der Betriebsmittel erreicht werden. In der Rentabilitäts- und Liquiditätsfrage kommt den Geschäftsguthaben eine gleiche Bedeutung wie den Reserven zu, soweit nicht durch eine falsche Dividendenpolitik eine Herabminderung jener bewirkt wird, oder Mitgliederaustritte und die damit verbundene Rückzahlung von Geschäftsguthaben eine Beeinträchtigung dieser zur Folge haben. Gegenüber den städtischen Kreditgenossenschaften Schultze-Delitzscher Richtung tritt jedoch bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen das Moment der Geschäftsguthabenbildung stark in den Hintergrund. Die Ueberflüssigkeit, eine solche zu fördern, wird von den Gegnern teils damit begründet, daß die überwiegende Mehrheit der ländlichen Kreditgenossenschaften auf der unbeschränkten Haftpflicht beruhe und insofern des eigenen Vermögens als Kreditbeschaffungsmittel entbehrt werden könne; teils entspringt sie jener Abneigung gegen die Kapitalbeteiligung überhaupt. Diese beruht vielfach auf der bereits früher erörterten irrtümlichen Auffassung von dem wirtschaftlichen Verhältnis des einzelnen Mitgliedes zur Genossenschaft und wird damit begründet, daß auch Raiffeisen für eine niedrige Bemessung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil eingetreten sei, ohne daß sich hieraus nachteilige Wirkungen für den Fortbestand und die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens ergeben hätten. Einer solchen Auffassung muß entgegengehalten werden, daß es in der Regel nicht mangelnde Erkenntnis der Bedeutung einer ausreichenden Geschäftsguthabenbildung war, sondern in erster Linie die den genossenschaftlichen und speziell Raiffeisenschen Grundsätzen entsprechende Rücksichtnahme auf die wirtschaftlich Schwachen, welcher die Niedrig-

haltung der Geschäftsguthaben zuzuschreiben ist, wenn auch nebenher gewisse traditionelle Beweggründe in Einzelfällen mitgesprochen haben mögen. Daß das Maß des Notwendigen dabei auch vielfach überschritten wurde, braucht bei der vorhin charakterisierten Einstellung der Mitglieder nicht wunderzunehmen. Insofern hat Gennes, der Anwalt des Reichsverbandes, mit der Behauptung recht, daß „eine so weit gehende Rücksicht auf die geldlich schwachen Mitglieder, wie sie hinsichtlich der Geschäftsanteilfestsetzung und Einzahlung geübt wurde, wenigstens in der späteren Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens nicht mehr erforderlich war." [1]) Die faktische Bedeutungslosigkeit der Geschäftsguthaben sei an den statistischen Angaben der beiden Zentralverbände nachgewiesen. Nach ihnen betrugen die Geschäftsguthaben der dem Reichsverbande angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen im Jahre 1913 1,50 Prozent, der dem Generalverbande angehörigen Vereine nur 0,56 Prozent der Bilanzsumme, blieben also selbst hinter den Reserven, die sich auf 2,9 Prozent bezw. 3,17 Prozent beliefen, zurück.

Der starke Zufluß von Einlagen während der Kriegsjahre und die Unmöglichkeit, eine der Geldentwertung parallel laufende Erhöhung der Pflichteinzahlung vorzunehmen, mußten zu einer weiteren Verschlechterung dieses Verhältnisses führen. Die seit 1914 fortschreitende relative Verminderung der Geschäftsguthaben geht aus den folgenden in Prozenten des gesamten Betriebskapitals ausgedrückten Verhältniszahlen hervor. Sie betrugen danach beim Reichsverband 1913 1,5; 1914 1,6; 1915 1,5; 1916 1,4; 1917 1,2; 1918 0,9. Beim Generalverband 1913 0,6; 1914 0,6; 1915 0,5; 1916 0,5; 1917 0,4; 1918 0,3; 1919 0,3; 1920 0,3; 1921 0,4.

Versuche, den Geschäftsanteil auf wertbeständiger Grundlage, meist in Roggenmark und unter Garantie

[1]) Die Genossenschaften. Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer a. a. O. Seite 35.

der Wertbeständigkeit, festzusetzen, sind erst spät und auch nur in seltenen Fällen zu Tage getreten. Sie waren bei Aufnahme der Wertbeständigkeitsklausel, ohne welche die Zustimmung der Mitgliederversammlung in den wenigsten Fällen zu erzielen gewesen sein dürfte, nur bei solchen Genossenschaften durchführbar, denen durch die Unterhaltung eines eigenen Warenlagers die Möglichkeit der Substanzerhaltung geboten war. Eine Verwendung solcher Geschäftsguthaben im Kreditgeschäft war ausgeschlossen, da die Einbürgerung der Wertbeständigkeitsklausel im Aktivkreditgeschäft erst viel zu spät erfolgte, der in den Zinssätzen enthaltene Geldentwertungsfaktor aber nicht genügt hätte, die Genossenschaft vor einer weiteren Verminderung ihrer Rentabilität und der Gefährdung der Liquidität zu bewahren. Nur insofern, als durch Anlage solcher Gelder bei den genossenschaftlichen Wareninstituten in wertbeständigen Obligationen diesen Betriebsmittel hätten zugeführt werden können, wäre der Bildung wertbeständiger Geschäftsguthaben für das genossenschaftliche Kreditgeschäft im allgemeinen eine Bedeutung beizumessen gewesen; für das der Einzelgenossenschaft kommt ihr jedoch eine solche nicht zu.

Die Umstellung der Geschäftsanteile auf Goldmark ist meist erst im Jahre 1924 erfolgt. Aufwertungsforderungen bezüglich der alten Geschäftsguthaben sind in der Regel unerfüllt geblieben. Wenngleich es sich hierbei in Anbetracht der geringen Höhe der Geschäftsguthaben meist nur um weniger bedeutende Beträge gehandelt hätte, deren Aufwertung aus etwa vorhandenen Sachwerten oder aufgewerteten Beteiligungen in Anbetracht der Langfristigkeit der Geschäftsguthaben möglich gewesen wäre, so wäre doch die zur Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes so überaus notwendige Kapitalzufuhr nicht allein geschmälert worden — es sei denn, daß eine Erhöhung des Geschäftsanteils über den Aufwertungsbetrag hinaus mit entsprechender Pflichteinzahlung be-

schlossen worden wäre —, sondern es hätte auch dem Betriebe bei zahlreicheren Mitgliederaustritten Kapital entzogen werden können, das möglicherweise im Kreditwege erst hätte beschafft werden müssen. Da die Förderung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft und die damit im Zusammenhang stehende Gewährung eines wirtschaftlichen Rückhalts zumal in Krisenzeiten, wie sie die Inflation und Stabilisierung mit sich brachten, ganz besonders im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes liegt, so muß auch aus einzelwirtschaftlichen Erwägungen heraus in Anbetracht der Identität von Geschäftsinhaber und Kunde die Aufwertungsfrage eine ablehnende Beantwortung erfahren. Nur in dem Falle, daß durch die Aufwertung der alten Geschäftsguthaben der Leistungswille zur Einzahlung wesentlicher weiterer Beträge gestärkt worden wäre — eine Frage, welche im einzelnen verschieden beantwortet werden muß, deren Bedeutung jedoch im allgemeinen bestritten werden könnte —, hätte sie auch im Interesse der Genossenschaft gelegen und wäre insofern zu befürworten gewesen. Mitgliederaustritte, welche infolge des Zwanges zur Neuauffüllung des Geschäftsguthabens in einzelnen Genossenschaften zahlreich erfolgt sind, sowie Ausschließungen, welche aus demselben Grunde auf Grund der Satzung bei Nichterfüllung notwendig wurden, haben nachteilige Wirkungen für die Genossenschaften nicht zur Folge gehabt. Sie stellten vielmehr eine Vereinigung der Spar- und Darlehnskassen-Vereine von Mitgliedern dar, die äußerlich zwar durch das Band der Mitgliedschaft mit der Genossenschaft zusammenhingen, denen innerlich jedoch vielfach jede Beziehung zu ihr fehlte.[1])

[1]) Auf Grund einer Umfrage, die von 337 Vereinen beantwortet wurde, berichtet z. B. der Verband ländlicher Genossenschaften der Rheinlande, e. V. zu Coblenz, daß am 1. 8. 1924 aus diesen Vereinen bei einer Gesamtmitgliederzahl von 60000 infolge der Umstellung 2900 Mitglieder, also etwa 5%, ausgeschieden war.

Abgedruckt im Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt 1924 Nr. 41.

Einen wesentlich breiteren Raum als die Aufwertungsfrage mußte nach erfolgter Stabilisierung die Frage einnehmen, in welcher Höhe die Neufestsetzung der Geschäftsanteile zu erfolgen hatte. Während in der Vorkriegs- und Kriegszeit der Geschäftsguthabenbildung hinsichtlich der Kapitalbeschaffung eine mehr nebensächliche Bedeutung beigemessen werden konnte, weil das Einlagenkapital in der Hauptsache genügte, um das Kreditgeschäft in erforderlichem Umfange aufrecht zu erhalten, hat die Kapitalknappheit, welche nach erfolgter Stabilisierung deutlich fühlbar wurde, auch in dieser Hinsicht verändernd eingewirkt. Da in Anbetracht der Geringfügigkeit des überhaupt zur Verfügung stehenden Betriebskapitals auch bereits kleinere Beträge mehr Beachtung erforderten als während der Vorkriegs- und der geldflüssigen Kriegszeit, so lag, da der Einlagen-Zufluß fehlte, die Kapitalansammlung durch Geschäftsguthabenbildung am nächsten. Neben dieser ihrer direkten Bedeutung für das Kreditgeschäft der Genossenschaft ist infolge der durch das Fehlen ausreichender innerer Kapitalquellen bewirkten Abhängigkeit der genossenschaftlichen Kreditorganisation vom Geldmarkte die Höhe des Geschäftsguthabenkapitals auch insofern wesentlich, als für die Beurteilung der Kreditfähigkeit dieser auf dem Geldmarkte nicht so sehr die Haftsumme als gerade das Eigenkapital in Frage kommt, dessen wesentlichen Bestandteil aber den früheren Ausführungen nach die Geschäftsguthaben bilden. Die diesbezügliche Stellungnahme eines seit der Stabilisierung bedeutenden Geldgebers, der Reichsbank, ist aus einem am 27. 8. 1924 an den Deutschen Genossenschaftsverband gerichteten Schreiben des Reichsbankdirektoriums ersichtlich. (Abgedruckt in den Blättern für Genossenschaftswesen 1924 Nr. 37). Daraus seien die nachfolgenden Bemerkungen hervorgehoben: „Als Hauptgrundlage für die Kreditgewährung muß nach wie vor das eigene Vermögen einer

Genossenschaft (Mitgliederguthaben) angesehen werden. Es haftet unmittelbar für die Verpflichtungen der Genossenschaft; aus der Bilanz ist ersichtlich, in welcher Art von Geschäften es Anlage gefunden hat und welche Rolle es im Verhältnis zu dem Umfang der Geschäfte einer Genossenschaft spielt. Der Charakter der Haftsumme ist dem gegenüber wesentlich unbestimmter. Die statutengemäße Haftungserklärung ist höchstens einer Bürgschaft vergleichbar, die von den Genossen für die Verpflichtung der Genossenschaft übernommen worden ist. Dabei ist aber zu beachten, daß es sich in der Regel um eine große Anzahl von Personen als „Bürgen" handelt, deren Verhältnisse im einzelnen der Reichsbank meist nicht näher bekannt und auch schwer festzustellen sind, sodaß es ungewiß ist, wieweit diese Bürgschaft wirklich vollwertig ist. Eine Gegenüberstellung der Haftsumme mit dem eigenen Vermögen der Genossenschaft kann also nicht in Betracht kommen." Diese beiden soeben dargelegten Gründe sind es, welche bei der Beurteilung der Bedeutung, die den Geschäftsguthaben unter den veränderten Verhältnissen in der Frage der Kapitalbeschaffung zukommt, zu berücksichtigen sind. Ihre Durchführung hängt jedoch von der Stellungnahme der Mitglieder ab.

Die beiden Momente, welchen hierauf ein ausschlaggebender Einfluß zuzuerkennen ist, sind der Leistungswille der Mitglieder und ihre Leistungsmöglichkeit. Wenn auch in Anbetracht der autonomen Verwaltung der Genossenschaft und der früher besprochenen Abneigung der Mitglieder gegen die Uebernahme von Pflichten eine Herabsetzung des Leistungswillens unter die Leistungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen ist, so besteht in einer Zeit wirtschaftlicher Not, welche die Einzelgenossenschaft mehr denn je von ihren Zentralinstituten abhängig macht, die Möglichkeit, soweit eine sachgemäße Aufklärung nutzlos verläuft, eine Erhöhung des Leistungswillens zu erzwingen. Innerhalb der Einzelgenossenschaft bietet sich

ein Mittel, weitere Ratenzahlungen auf den Geschäftsanteil zu erlangen, z. B. in der Abhängigmachung der Höhe des Kredits von der Erfüllung jener Bedingung. Daß es sich hierbei jedoch nur um eine sekundäre Maßnahme handeln darf, wird durch die ordnungsmäßige Abwicklung des Kreditgeschäfts bedingt. Die Grenze, bis zu der eine Anspannung des Leistungswillens erfolgen kann, wird durch die genau zu prüfende Leistungsmöglichkeit gezogen. Eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Mitgliedes ist hierbei nicht möglich, da das Genossenschaftsgesetz für alle Mitglieder einen gleich hohen Geschäftsanteil vorschreibt und die Uebernahme mehrerer Geschäftsanteile bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht nicht zuläßt. In gleichem Maße, wie eine durch rücksichtsloses Vorgehen hervorgerufene Beeinträchtigung der Genossenschaft in der Erfüllung ihrer Aufgabe als Hilfsunternehmen vermieden werden muß, ist eine Ueberspannung der Rücksichtnahme zu verwerfen. Nicht der Gedanke, Mitgliederaustritte unbedingt zu verhindern, darf leitend sein, sondern das Bestreben, den wirtschaftlich schwächsten, der Unterstützung durch die Genossenschaft bedürftigen Mitgliedern zu helfen. Dadurch, daß das Genossenschaftsgesetz ratenweise Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zuläßt, und es im Ermessen des Vorstandes liegt, sonstige Erleichterungen zu gewähren, wird besonderen Ausnahmefällen Rechnung getragen. Daß es sich nur um solche handeln darf und eine Verallgemeinerung ausgeschlossen sein muß, ist mit Rücksicht auf eine ordnungsmäßige Verwaltung und die Erziehung der Mitglieder zur Erfüllung ihrer genossenschaftlichen Pflichten unbedingtes Erfordernis.

Während bei niedrigen Geschäftsguthaben die Verteilung einer Dividende nicht üblich ist und im Grunde genommen nur eine Belastung der Geschäftsführung darstellen würde, wird bei höheren Geschäftsanteilen, zumal

in kapitalknappen Zeiten, von der Verteilung einer Dividende nicht abgesehen werden können. Einerseits erfordert es eine gleichmäßige Behandlung der Mitglieder, da sonst säumige Zahler den pflichtbewußten Mitgliedern gegenüber im Vorteil wären, andererseits kann dadurch bei Festsetzung einer niedrigeren Pflichteinzahlung ein Anreiz geschaffen werden, weitere Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Eine Gefahr für die genossenschaftliche Entwicklung liegt in der Gewährung einer Dividende nicht begründet, solange sich die Dividendenpolitik in mäßigen Grenzen bewegt. Dieses wird in der Raiffeisenorganisation z. B. dadurch gewährgeleistet, daß eine höhere Verzinsung der Geschäftsguthaben als zum Darlehnszinsfuß satzungsgemäß nicht erfolgen darf. Die Gefahr einer Dividendentreiberei wird auch stets ferngehalten werden, wenn die Erkenntnis durchgedrungen ist, daß das Geschäftsguthaben der Mitglieder nicht ein Kapital darstellt, welches eine möglichst hohe Rente abwerfen soll, sondern eine Interesseneinlage, die erforderlich ist, um der Genossenschaft das Arbeiten zu ermöglichen oder doch zu erleichtern.

Der Grad, in dem die Geschäftsguthabenbildung zur Vermehrung der Betriebsmittel beiträgt, ist von der Art der Einzahlung abhängig; da jede Bareinzahlung, der eine Abhebung von einem Guthaben- oder Schuldkonto nicht vorausgeht, mit einer Erhöhung der Betriebsmittel identisch ist, wird dieser Weg der Genossenschaft am meisten erwünscht sein. Jede Ueberschreibung des Geschäftsguthabens von einem Guthaben oder Kreditkonto hingegen führt der Genossenschaft keine neuen Mittel zu, sondern bewirkt nur ein Hinausschieben der Rückzahlungsfrist, was lediglich hinsichtlich der Liquidität von Bedeutung ist. Erst nach Abdeckung der Schuld bezw. Neuanfüllung des Guthabens nimmt das Geschäftsguthaben den Charakter einer Zwangseinlage an, die sonst vielleicht der Genossenschaft entgangen wäre. In An-

betracht des in den Mitgliederkreisen der ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine vorherrschenden Kreditbedürfnisses wird angenommen werden müssen, daß der zuletzt gekennzeichnete Weg am gebräuchlichsten ist. Daraus erwächst aber die Folgerung, daß der Geschäftsguthabenbildung in der nächsten Zeit eine wesentliche Bedeutung hinsichtlich einer Erweiterung der Betriebsmittel nicht beizumessen ist. Immerhin bedarf die Frage der Geschäftsguthabenbildung mehr wie bisher der Beachtung. Zumal dort, wo die Grenze der Leistungsmöglichkeit nicht erreicht ist, erwächst die Aufgabe, einer Erhöhung des eigenen Vermögens durch Vermehrung der Geschäftsguthaben die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Die Gegengeschäfte.

Die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel hat die ländlichen Kreditgenossenschaften von jeher dazu gezwungen, ihr Augenmerk auf die Heranziehung von Einlagen zu richten. Da diese Einlagengeschäfte mithin die Grundlage für die satzungsgemäß festgelegten Vereinsgeschäfte bilden, so werden sie diesen unter dem Namen Gegengeschäfte gegenübergestellt. Die beiden Gegengeschäfte, welche bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen in Frage kommen, sind das Spareinlagengeschäft und die laufende Rechnung. Da diese hauptsächlich erst in neuerer Zeit eine weitgehendere Ausgestaltung erfahren hat, so war es vornehmlich das Spareinlagengeschäft, dem eine erhöhte finanzierende Bedeutung seit Bestehen der Genossenschaftsorganisation zukam. So betrug auf Grund der in den Jahrbüchern veröffentlichten Statistik am 1. Januar 1914 der Gesamtbetrag der Spareinlagen bei 4415 berichtenden Vereinen des Generalverbandes 648 661 970 Mark, im Verhältnis zum gesamten Betriebskapital 81,06 Prozent desselben, bei 9328 Vereinen des Reichsverbandes 1 371 642 145 Mark, gleich 74,6 Prozent des gesamten Betriebskapi-

tals. Zu gleicher Zeit belief sich der Gesamtbetrag der an die Mitglieder gewährten Darlehn beim Generalverband auf 491 513 814 Mark, beim Reichsverband auf 982 571 521 Mark und die Außenstände in laufender Rechnung auf 123 234 078 Mark, bezw. 494 977 365 Mark. Es überstieg hiernach beim Generalverband der Betrag der Spareinlagen die ausgeliehenen Beträge um 33 914 078 Mark; beim Reichsverband überwogen zwar die Gesamtaußenstände die Spareinlagen um 105 906 741 Mark, doch standen dem 204 179 221 Mark Einlagen in laufender Rechnung gegenüber. Wenn solch ein Ausgleich in einer Zeit möglich war, die infolge einer fortschreitenden Modernisierung der landwirschaftlichen Betriebe zu erhöhtem Kapitalbedarf und somit zu einer Erweiterung der Kreditinanspruchnahme führte, so mußten die in der Einleitung gekennzeichneten gegenteiligen Wirkungen der Kriegsjahre zu einer bedeutenden Vermehrung des Einlagenkapitals über den Kreditbedarf hinaus bei den Spar- und Darlehnskassen-Vereinen führen.

Nach den statistischen Veröffentlichungen der beiden Zentral-Genossenschaftsverbände betrugen die Gesamteinlagen (Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung) seit 1913

a) beim Reichsverband in absoluten Zahlen

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	1 575 821 366	168 971	1 860
1914	1 899 737 536	170 151	1 741
1915	2 223 488 737	192 427	2 003
1916	2 557 138 359	239 737	2 422
1917	3 286 731 950	315 668	2 977
1918	4 417 465 288	406 952	4 017

b) beim Generalverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	676 542 359	153 237	1 406
1914	705 900 942	159 669	1 452
1915	794 387 389	179 239	1 629
1916	881 964 525	198 954	1 825
1917	1 058 042 293	256 869	2 356
1918	1 457 728 167	329 058	3 104
1919	1 780 042 087	370 456	3 528
1920	2 258 557 663	450 091	4 328
1921	2 912 262 676	564 829	5 229

ausgedrückt in % des Bestandes vom 31. Dezember 1913:

Reichsverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	100	100	100
1914	120,06	100,07	90,3
1915	141,1	113,7	107,7
1916	162,3	141,9	130,2
1917	208,6	186,8	160,0
1918	280,3	240,9	215,9

Generalverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	100	100	100
1914	104,3	104,2	103,3
1915	117,4	116,9	115,8
1916	130,3	129,8	129,8
1917	156,4	167,6	167,5
1918	215,4	214,7	220,7
1919	263,1	241,7	250,9
1920	333,8	293,7	307,8
1921	430,4	368,6	371,9

In % des Betriebskapitals beliefen sich die Gesamteinlagen

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
beim Reichsverband	86,3	88,5	90,7	92,0	93,9	95,4

beim Generalverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
84,6	85,9	89,6	91,5	93,9	95,8	94,4	93,6

Ueber den Anteil, welcher den Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung getrennt an jenen Gesamteinlagen zukommt, geben die folgenden Zahlen Aufschluß.

Es betrugen die Spareinlagen

1. in absoluten Zahlen ausgedrückt:

a) beim Reichsverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	1 371 642 145	147 077	1 619
1914	1 659 708 802	148 661	1 521
1915	1 900 526 921	167 572	1 721
1916	2 127 335 745	187 612	1 952
1917	2 670 379 893	235 899	2 419
1918	3 584 161 611	330 185	3 335

b) beim Generalverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	648 661 970	146 922	1 347
1914	673 333 563	152 304	1 385
1915	743 470 803	167 751	1 525
1916	812 468 518	183 277	1 682
1917	951 999 367	231 124	2 102
1918	1 303 683 361	294 285	2 776
1919	1 583 716 671	329 548	3 138
1920	1 937 045 138	386 019	3 712
1921	2 404 821 848	466 412	4 319

In % des Bestandes vom 31. Dezember 1913 ausgedrückt:

Reichsverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	100	100	100
1914	121,0	101,1	93,9
1915	138,5	113,9	106,3
1916	155,1	127,6	120,6
1917	194,7	160,4	149,4
1918	261,3	224,5	205,9

Generalverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	100	100	100
1914	103,08	103,7	102,8
1915	114,6	114,2	113,2
1916	125,2	124,7	124,9
1917	146,8	157,3	156,1
1918	200,9	200,3	206,1
1919	244,1	224,3	232,9
1920	298,6	262,7	275,6
1921	370,7	317,5	320,6

In % des Betriebskapitals betrugen die Spareinlagen beim

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Reichsverband	75,0	77,3	77,5	76,6	76,3	77,4

Generalverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
81,1	82,0	83,8	84,3	84,4	85,1	84,0	80,3	74,1

Ueber Einlagen in laufender Rechnung verfügten

1. ausgedrückt in absoluten Zahlen

a) die Vereine des Reichsverbandes

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	204 179 221	31 514	337
1914	240 028 734	30 667	309
1915	322 961 816	40 532	411
1916	429 802 614	37 905	394
1917	616 352 057	54 448	558
1918	833 303 677	100 726	1 008

b) die Vereine des Generalverbandes

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	27 880 389	6 315	58
1914	32 567 379	7 367	67
1915	50 916 586	11 488	104
1916	69 496 007	15 677	144
1917	106 042 926	25 745	236
1918	154 044 806	34 773	328
1919	196 325 416	40 858	389
1920	321 512 525	64 072	616
1921	507 440 828	98 417	911

2. ausgedrückt in % des Bestandes vom 31. Dezember 1913

Reichsverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	100	100	100
1914	117,5	97,3	91,7
1915	158,1	128,6	121,9
1916	210,5	120,3	116,9
1917	301,8	172,8	165,6
1918	408,1	319,6	299,1

Generalverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	100	100	100
1914	116,8	116,7	115,5
1915	182,6	181,9	179,3
1916	249,2	248,2	248,3
1917	380,3	407,7	406,9
1918	552,5	550,6	565,5
1919	704,2	647,0	670,7
1920	1 153,2	1 014,6	1 062,1
1921	1 820,1	1 558,5	1 570,7

Auf 100.— Mark Betriebskapital entfielen Einlagen in laufender Rechnung beim:

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Reichsverband	11,3	11,2	13,2	15,4	17,6	18,0

Generalverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
3,5	3,9	5,8	7,2	9,5	10,7	10,4	13,3	15,5

Die vorstehenden Zahlen geben ein Bild von dem gewaltigen Einlagenzufluß, den die Spar- und Darlehnskassen-Vereine während der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre zu verzeichnen hatten. Sie lassen vor allem auch den erheblichen Anteil der Spareinlagen an den Gesamteinlagenmitteln und dem gesamten Betriebskapital überhaupt erkennen, der auch in denjenigen Jahren überwiegt, in welchen das Einlagengeschäft in laufender Rechnung eine relativ größere Steigerung erfahren hat als das Spareinlagengeschäft. Die in dieser Zeit der Geldflüssigkeit teilweise auftretenden Bedenken einzelner besonders gewissenhafter Vereinsorgane, ob die Annahme weiterer Einlagen zweckdienlich sei und nicht vielmehr eine Sperrung erfolgen müsse, sind trotz der Schwierigkeit einer rentablen Verwendung der überflüssigen Gelder durch die Zentralen mit dem Hinweis entkräftet worden, daß es

Pflicht der Vereine sei, die flüssigen Betriebskapitalien der Landwirtschaft aufzunehmen, um ihr Abfließen in andere Erwerbsgebiete zu verhindern. Wenngleich eine Sperrung im Hinblick auf die durch die Geldentwertung geschaffenen Verhältnisse wünschenswert gewesen wäre, so muß auf der anderen Seite die Erwägung Platz greifen, ob nicht derartige Maßnahmen zu einer Herabminderung des genossenschaftlichen Ansehens geführt hätten, da jede Aussonderung von Mitgliederinteressen entfremdende Wirkungen auslösen muß.

Eine Abflußmöglichkeit für die in immer stärkerem Maße hereinströmenden Gelder entstand in der Auflage der Kriegsanleihen. Ueber die Erfolge der Werbetätigkeit, welche durch die sich voll und ganz in den Dienst des Vaterlandes stellenden Zentralinstitute und die von ihnen nach jener Richtung beeinflußten Einzelgenossenschaften ausgeübt wurde, geben die statistischen Aufzeichnungen des Reichsverbandes und des Generalverbandes Aufschluß. Danach betrugen die innerhalb dieser Zentralverbände gezeichneten Kriegsanleihen 3,552 bezw. 965 Millionen Mark. Von diesen Gesamtzeichnungen entfallen auf die Zentralkassen 10,0 Prozent, auf die Vereine 83,6 Prozent, auf sonstige Zeichnungsstellen 6,4 Prozent. In dem überwiegenden Anteil der Vereine an jenen Gesamtzeichnungen sind 30,2 Prozent Eigenzeichnungen derselben und 69,8 Prozent Kundenzeichnungen enthalten. Wenn die Zeichnung von Kriegsanleihe durch die Vereine für eigene Rechnung auf der einen Seite als eine rentable Kapitalsanlage bezeichnet werden konnte, so war andererseits die große Gefahr der Ueberschuldung, welche sich bei möglicherweise eintretenden Kursverlusten hätte ergeben können, nicht zu verkennen, da die Zeichnungen nur zu einem geringen Prozentsatz durch eigenes Kapital gedeckt waren. So betrugen nach der Statistik des Generalverbandes für 1918 die Wertpapiere bei 4430 berichtenden Vereinen 304 110 914 Mark, während die

Reserven zu gleicher Zeit nur 44 048 598 Mark gleich 14,5 Prozent davon ausmachten; nach der Statistik des Reichsverbandes betrugen die Reserven zu diesem Zeitpunkt bei 11 164 Vereinen 95 425 238 Mark, der Wertpapierbestand 842 159 332 Mark, somit jene ebenfalls nur 11,3 Prozent des letzteren. Der Zustand der Ueberschuldung wäre in dem Augenblick eingetreten, als die Kriegsanleihen eine Kurssenkung von annähernd 25 Prozent des Nennwertes erlitten, wenn nicht eine allmähliche Abschreibung des Kursverlustes gesetzlich zugelassen worden wäre. In diesem Zusammenhange bedarf die im Jahre 1921 seitens der Deutschen Raiffeisenbank in die Wege geleitete Kriegsanleiheaktion der Erwähnung, welche durch Uebernahme der Kriegsanleihe zu einem über die Börsennotiz stark erhöhten Kurse — allerdings unter gleichzeitiger Festlegung des Kapitals auf 10 Jahre eine Entlastung der Vereine herbeiführen sollte. Für das Kreditgeschäft der Spar- und Darlehnskassen-Vereine bedeutete die Festlegung der relativ nur geringen Summen keine Einschränkung, da die Geldflüssigkeit zunächst noch anhielt und nötigenfalls eine Beleihung des Guthabens durch die Zentralkasse erfolgen konnte. Zu Beginn des Jahres 1923 aber wurde die Aktion in Anbetracht der veränderten Zinssätze rückgängig gemacht, den Vereinen jedenfalls die Möglichkeit geboten, das langfristige Guthaben in ein solches kurzfristiger Art umzuwandeln. Eine wesentliche Bedeutung ist der Kriegsanleihesanierungsaktion nicht beizumessen; vom heutigen Standpunkt betrachtet, wäre es allerdings für die Vereine, welche sich daran beteiligten, zweckmäßiger gewesen, den Kriegsanleihebesitz zu behalten, da auf diese Weise wenigstens ein — wenn auch nur geringer — Teil der Reserven und des Einlagenkapitals wertbeständig erhalten worden wäre.

Der in den Jahren nach dem Kriege, hervorgerufen durch das gesteigerte Kapitalsbedürfnis, einsetzende Rückgang des Einlagenzuflusses — beim Generalverband hatte

der Einlagenbestand, gemessen am gesamten Betriebskapital, am 31. Dezember 1918 seinen Höchststand erreicht —, sowie das mit fortschreitender Geldentwertung wachsende Kreditbedürfnis lenkten die Aufmerksamkeit auf die Heranziehung neuen Einlagenkapitals. Die in diesem Zusammenhange nunmehr einsetzende Propagandatätigkeit für die Zeichnung von Spareinlagen erfuhr eine weitere Steigerung durch die starke Betonung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte, die gegenüber privatwirtschaftlichen Erwägungen immer mehr in den Vordergrund traten. So ist es zu erklären, daß selbst in einer Zeit, in der die Geldentwertung bereits sehr stark fortgeschritten war, die Werbetätigkeit nicht eingestellt wurde. Wenn auch in Anbetracht der allgemeinwirtschaftlichen Einstellung des Genossenschaftswesens die Wahrnehmung von Einzelinteressen nur unter Berücksichtigung der Einwirkungen auf die Gesamtwirtschaft erfolgen darf, so dürften dennoch Gewissenskonflikte derjenigen Genossenschafter, welche die Entwicklung voraussehen mußten, unvermeidlich gewesen sein. Es konnten ihnen in späterer Zeit selbst und von fremder Seite erhobene Vorwürfe nicht erspart bleiben, vor dem „Hamstern" von Sachwerten und jeder Art der Spekulation in Versammlungen und bei sonstigen Gelegenheiten immer wieder gewarnt zu haben. Daß bei einer weitgehenderen Wahrnehmung der Mitgliederinteressen der Landwirtschaft und den weiteren Kreisen der Sparer Kapitalverluste teilweise hätten erspart werden können, kann nicht geleugnet werden. Inwieweit damit eine Besserung der Rentabilität der betroffenen Einzelwirtschaften und eine Erleichterung des Kreditgeschäfts der Vereine nach erfolgter Stabilisierung der Währung verbunden gewesen wäre, hängt von der Art der Verwendung des Kapitals ab. Soweit nicht eine Anlage in unmittelbar der Produktion dienenden Betriebsmitteln erfolgt wäre, wird der Grad der oben gekennzeichneten Wirkungen von der Möglichkeit einer Verflüssigung der in Frage

kommenden Anlagewerte in weitem Maße abhängig gemacht werden müssen. Auf das genossenschaftliche Kreditgeschäft hätte eine solche den Rückfluß des Einlagenkapitals fördernde Maßnahme vorübergehend vielleicht hemmend gewirkt; schwerwiegende Folgen wären nicht zu erwarten gewesen, da die Befriedigung wirtschaftlich berechtigter Kreditansprüche im ersten Stadium der Inflation aus den verbliebenen Einlagen, nötigenfalls aus — wenn auch vielleicht nur beschränkten — Kreditmitteln der Zentralkasse möglich gewesen wäre. Soweit Kredite in Frage kamen, welche nicht der Erhaltung und Fortführung des Betriebes, sondern einer Erweiterung desselben oder gar spekulativen Zwecken zu dienen bestimmt waren, wäre eine Ablehnung des Kreditgesuchs in volkswirtschaftlichem und ganz besonders in sozialem Interesse angebracht gewesen. Wenn auch die Aushöhlung der Genossenschaften dadurch nicht vollends vermieden worden wäre, so hätte die bis zu einem gewisse Grade mögliche Abschwächung der vermögensverschiebenden Wirkung der Geldentwertung nicht allein dazu beigetragen, das Vertrauen zur genossenschaftlichen Organisation im bisherigen Umfange zu erhalten, sondern unter Umständen eine Erhöhung desselben bewirkt und damit die Aufbauarbeit nach erfolgter Stabilisierung erleichtert. Auf den Warenmarkt hätte die soeben gekennzeichnete Einstellung der Genossenschaften, soweit die zurückgezogenen Gelder nicht den Effektenmarkt aufgesucht hätten, insofern verändernd einwirken können, als die interpersonale und intertemporale Verschiebung auf der Nachfrageseite die Richtung dieser verändernd beeinflußt, sowie ein plötzliches, normaler Weise allerdings nur vorübergehendes Ansteigen der Nachfrage zur Folge gehabt hätte. Bei mangelnder Elastizität auf der Angebotsseite wäre damit gleichzeitig eine Verteuerung der Waren unvermeidlich gewesen. Preiserhöhende Wirkungen hätten auch insofern eintreten können, als durch eine die Anlage von Kapital in

Sachwerten propagierende Aufklärungstätigkeit unter Umständen auch diejenigen Gelder ihrem eigentlichen wirtschaftlichen Bestimmungszweck zugeführt worden wären, die nunmehr der Geldhamsterei und damit meist auch der Geldentwertung zum Opfer gefallen sind. Allen diesen Erwägungen kommt jedoch eine mehr theoretische als praktische Bedeutung zu, wenn man berücksichtigt, daß im Verhältnis zur Gesamtnachfrage die Steigerung dieser sowie etwaige Umgruppierungen innerhalb derselben nicht so erheblich gewesen wären, daß die Preisbildung dadurch wesentlich hätte beeinflußt werden können.

Das Maß, in dem in jenem Falle die Werterhaltung angenommen werden darf, wäre in den einzelnen Fällen verschieden gewesen, je nachdem der betreffende Anlagewert der Gefahr der Entwertung mehr oder weniger ausgesetzt war. Wesentlich wäre auch der Grad der Veräußerungsmöglichkeit gewesen, soweit die Anlage nicht von vornherein der Wirtschaft zu dienen bestimmt war, sondern lediglich zum Zwecke der Substanzerhaltung bei gleichzeitiger Wiederveräußerungsabsicht geschah. Nicht zu unterschätzen ist fernerhin der Einfluß, der auf den persönlichen Eigenschaften des Einzelnen beruht, wie z. B. auf der Geschäftsgewandtheit, Entschlußfähigkeit, Wirtschaftskenntnis, oder auch auf besondere Zufälligkeiten zurückzuführen ist.

Die mangelnde Aufklärung in obigem Sinne sowie die der Landbevölkerung in ihrer großen Masse anhaftende Schwerfälligkeit und nicht zuletzt der tiefeingewurzelte Sparsinn, wofür ein Beweis in der früher häufig zu beobachtenden Tatsache liegt, daß man eher dazu neigte, ein Darlehn aufzunehmen als ein Sparguthaben abzuheben, haben verhindert, daß die den ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen in der Vorkriegs- und Kriegszeit zugeflossenen Spareinlagen eine anderweitige Anlage suchten. Aus der statistisch erwiesenen Tatsache, daß z. B. der Spareinlagenbestand der

Raiffeisenvereine im Jahre 1921 noch 91,4% des Bestandes am 1. Januar 1914 und 87,7% des Bestandes am 1. Januar 1918 ausmachte, geht hervor, daß sie den Genossenschaften in ihrer großen Masse verblieben und von diesen zur Finanzierung landwirtschaftlicher Betriebe in umfangreichem Maße benutzt worden sind. Es widerspräche der Wirklichkeit, wollte man die Behauptung aufstellen, daß die Spareinlagen, über welche die landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisation verfügte, der Inflation vollständig zum Opfer gefallen seien, ohne Gegenwerte geschaffen zu haben. Die durch die Spar- und Darlehnskassen finanzierte Elektrisierung des platten Landes, welche während der Nachkriegsjahre in vielen Gebieten erhebliche Fortschritte machte, sowie die mit genossenschaftlichem Kreditkapital weitgehend durchgeführte Modernisierung und Intensivierung von landwirtschaftlichen Betrieben, sei es durch Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, durch Bauten oder Meliorationen, sei es durch eine reichlichere Verwendung von Düngemitteln, genügen, um den Gegenbeweis zu erbringen. Zahlenmäßig ergibt sich die gleiche Feststellung, wenn man auf Grund der Statistik des Reichs- und Generalverbandes das prozentuale Verhältnis der Außenstände bei den Mitgliedern der berichtenden Spar- und Darlehnskassen (Darlehn, Schulden in laufender Rechnung und Warenschulden) zu den Einlagenbeständen (Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung) errechnet. Danach entfielen jeweilig am Ende des Geschäftsjahres auf je 100 Mark Einlagen Außenstände in folgender Höhe:

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Beim Reichsverband	93,8	90,3	76,1	63,2	49,6	36,8

Beim Generalverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
95,2	91,2	76,9	63,7	44,4	29,5	24,6	25,3	37,5

Wenn man außerdem berücksichtigt, daß auch ein Teil der Einlagen, welche von den Vereinen an die Zentralkassen abgeführt worden waren, von diesen zur Finan-

zierung sonstiger landwirtschaftlicher Genossenschaften direkt verwandt worden ist, so wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß am 1. Januar 1918 mindestens 50 Prozent des gesamten Einlagenbestandes der Spar- und Darlehnskassen-Vereine in landwirtschaftlichen Krediten angelegt war, welche später in mehr oder weniger entwertetem Gelde zurückgezahlt worden sind. Die Zahlen nach 1918 kommen als Vergleichsmaßstab nicht mehr in Betracht, da die fortschreitende Verwässerung des vollwertigen Einlagenkapitals jenes Verhältnis ungünstiger gestalten muß, sichere Schlüsse jedoch nicht zuläßt. In der Feststellung jedoch, daß die Darlehnsaußenstände, welchen, soweit die statistischen Erhebungen reichen (1921), der Hauptanteil am Kreditgeschäft zukommt, beim Reichsverband am 31. Dezember 1917 noch 82,9 Prozent, am 31. Dezember 1918 noch 79,6 Prozent, beim Generalverband zu gleicher Zeit 78,4 Prozent bezw. 66,7 Prozent und am 31. Dezember 1919 57,0 Prozent des Bestandes vom 31. Dezember 1913 ausmachten, liegt ein weiterer Beweis für die Richtigkeit jener Annahme. Selbst die Behauptung dürfte nicht zu weit gehen, daß die Kräftigung der Landwirtschaft, welche durch die Zuführung solcher bedeutenden Kapitalien auf Kosten der Genossenschaft selbst und der Sparer erfolgt ist, in erheblichem Maße dazu beitragen muß, ihr das Hinwegkommen über die Krisis, in welcher sie sich seit 1923 befindet, zu erleichtern.

Es ist eine Ironie des Schicksals, daß die das sittliche Moment hervorkehrenden Spar- und Darlehnskassen-Vereine bei der Verfolgung ihres satzungsgemäßen Bestimmungszwecks die vermögensverschiebenden Wirkungen der Inflation nicht haben aufhalten können, sondern im Gegenteil eine Handhabe dafür haben bieten müssen. Abgesehen von der früher als falsch und den Interessen der Mitglieder zuwiderlaufend gerügten Propagandatätigkeit kann die Genossenschaften eine Schuld nicht

treffen. Es muß vielmehr als ihr Verdienst hervorgehoben werden, Kapitalien, die bei Nichtbestehen der genossenschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft oder doch der Landwirtschaft verloren gegangen wären, diesem Urproduktionszweig zugeführt und somit eine Ausnutzung jener in volkswirtschaftlich nützlichem Sinne ermöglicht und damit zur Festigung der Grundlage für die Wiederaufrichtung der Wirtschaft beigetragen zu haben.

Wie sehr auch die Zufriedenstellung der Sparer im Interesse der Genossenschaft liegt, so sind die Möglichkeiten, dies im Wege einer Aufwertung zu erreichen, infolge der Aushöhlung der Vereine, wie sie aus den in der Arbeit angeführten Zahlenbeispielen ersichtlich ist, verschwindend klein. Voraussetzung für eine Aufwertung ist in erster Linie das Vorhandensein eigener liquider Mittel. Jede Verwendung illiquiden Eigenkapitals für diese Zwecke wäre nicht zu befürworten, da sie eine weitere Verschlechterung der ohnehin schon durch den Mangel an Realkredit in Mitleidenschaft gezogenen Zahlungsbereitschaft der ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine sowie ihrer Rentabilität bedeuten würde. Soweit diese selbst Forderungen besitzen, welche der gesetzlichen Aufwertungspflicht unterliegen, oder es ihnen möglich war, durch Erwerb von Sachwerten, die nicht dem Betriebe zu dienen bestimmt sind, sondern, wie z. B. Warenbestände, zum Zwecke der Wiederveräußerung erworben wurden, einen Teil ihres Betriebskapitals wertbeständig zu erhalten, erwächst für sie die moralische Verpflichtung, diese Beträge einer Rücklage für eine spätere Aufwertung zuzuführen. Die Frage, inwieweit das zutrifft, läßt sich jedoch nur in jedem einzelnen Falle beantworten. Verallgemeinerungen sind nur beschränkt zulässig, da für den Geschäftsbetrieb eines ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereins neben der aktiven Beteiligung der Mitglieder die Geschicklichkeit der Geschäftsleitung einen wichtigen Faktor darstellt, gerade aber die Per-

sonenfrage keineswegs einheitlich und nicht immer in günstigem Sinne geregelt ist. Wenn man jedoch in Betracht zieht, daß der Spareinlagenbestand sämtlicher Spar- und Darlehnskassen des Reichsverbandes und Generalverbandes am 31. Dezember 1917 über 3½ Milliarden betrug, so kann die Möglichkeit für eine wesentliche Aufwertung, auch wenn man von jenem Betrage noch größere Abzüge für nach 1917 erfolgte Rückzahlungen machen müßte, im Durchschnitt tatsächlich nur gering sein.

Im Zusammenhang hiermit wäre noch zu dem Bestreben einzelner Vereine, eine spätere Aufwertung durch Ansammlung eines Fonds aus den laufenden Ueberschüssen zu ermöglichen, Stellung zu nehmen. Wenn es auch dem sozialen Charakter der Genossenschaft entspricht, den sozialen Gesichtspunkten, insbesondere den Bedürfnissen der Kleinsparer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, so darf hierbei jedoch nicht übersehen werden, daß die Genossenschaft sich nur soweit binden darf, als ihre Kräfte für die Zukunft dadurch nicht geschwächt werden. Eine übermäßige Hervorkehrung des gemeinnützigen Prinzips und eine völlige Hinwegsetzung über privatwirtschaftliche Grundsätze würden eine Herabminderung ihrer Leistungsfähigkeit bedeuten und insofern von schwerem Schaden für sie begleitet sein. Wenn der oben erwähnte Weg beschritten wird, so sollte die Wahrung letzterer zur größten Vorsicht mahnen und vor einer Ueberschreitung des zulässigen Maßes warnen. Die Erhaltung und Steigerung der Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit der Genossenschaft, sowie eine dadurch bedingte angemessene Stärkung der Reserven bedürfen in erster Linie der Beachtung. Da die Leistung, welche hinsichtlich der Aufwertung der Spareinlagen durch Ansammlung eines solchen Fonds zu erreichen möglich ist, prozentual an den aufzuwertenden Einlagen gemessen bei älteren Vereinen nur unbedeutend sein kann und die Wirkung durch die lange Wartezeit eine beträchtliche Herabsetzung erfährt, so ist

es fraglich, ob lediglich die Andeutung des guten Willens genügt, den gewollten Erfolg herbeizuführen. Soweit es sich um Spar- und Darlehnskassen-Vereine handelt, welche in der Inflationszeit entstanden und insofern in der Lage sind, die Einlagen angemessen aufzuwerten, ohne dadurch in der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben beeinträchtigt zu werden, wird man sich dieser Frage, welcher jedoch mehr als Propagandamaßnahme eine Bedeutung zukommt, nicht verschließen dürfen. Im übrigen aber wäre zu erwägen, ob die Sympathie und das Vertrauen der genossenschaftlichen und auch fernstehender Kreise nicht vielleicht schneller und sicherer, sowie den genossenschaftlich ethisch-sittlichen Zielen in höherem Maße gerecht werdend dadurch zu gewinnen wäre, daß etwaige Ueberschüsse, soweit sie nicht zur Stärkung der Reserven unbedingt erforderlich sind, zur schnellen Linderung von besonders kraß zu Tage tretender, unverschuldeter Not innerhalb des Vereinsbezirks benutzt würden. Darüber hinaus wird die Stärkung des Vertrauens zur Genossenschaft aber in erster Linie mit der Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit parallel verlaufen. Die vielfach schlagwortartige Verquickung des Vertrauensmoments mit dem Problem der Förderung der Spartätigkeit verdient meist eine nur geringere als die ihr in der Regel im Uebermaß geschenkte Beachtung, ohne daß dabei die Beziehungen zwischen beiden verkannt zu werden brauchen. Hat man erst eingesehen, daß die Hebung des Sparsinns in erster Linie von der Erkenntnis abhängt, auch unter den veränderten Verhältnissen wieder sparen zu müssen, so wird man sich auch der Folgerung nicht verschließen können, daß jene aus sich selbst heraus das hierfür notwendige Vertrauen schafft. Aufgabe der Genossenschaften muß es sein, durch Aufklärungsarbeit und geeignete Propagandamaßnahmen, sowie durch angemessene Bedingungen eine Steigerung des Erfolges herbeizuführen. Daß die Neubildung von Sparkapital in Anbetracht der vermin-

derten Rentabilität der Wirtschaft sowie der höheren Lebenshaltungskosten nur langsam vor sich gehen kann, bedarf von vornherein der Berücksichtigung, um ein Erlahmen der Werbearbeit bei nicht sofort erkennbarem Erfolg zu verhindern. Stetige persönliche Einwirkung und größte Ausdauer bilden hier wie überhaupt im Genossenschaftswesen die Parole, welche zwar nur langsam, aber sicher zum Ziele führt. Die Besetzung des Rechnerpostens sowie der Verwaltungsämter mit Personen, die das volle Vertrauen der Mitglieder genießen und neben wirtschaftlichem Blick auch von genossenschaftlichen Idealen erfüllt sind, ist somit das Problem, auf dessen Lösung ununterbrochen hingearbeitet werden muß.

Abgesehen von der Geschicklichkeit der Genossenschaftsleitungen wird der Erfolg der Werbearbeit durch die örtliche Lage der Genossenschaft und die Zusammsetzung der Bevölkerung wesentlich beeinflußt werden. So ist im allgemeinen anzunehmen, daß es städtischen Genossenschaften wegen der dort vorhandenen größeren Differenzierung innerhalb der Bevölkerung in höherem Maße möglich sein muß, Spareinlagenkapital heranzuziehen, als rein ländlichen Vereinen. Andererseits besteht aber in der Stadt weit eher die Möglichkeit, daß einer Erweiterung ihres Tätigkeitsbereichs Konkurrenzbestrebungen anderer Banken entgegenwirken. Mehr noch als auf dem Lande wird somit in der Stadt außer der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft der leitenden Persönlichkeit auch im übrigen ein entscheidender Einfluß beizumessen sein.

Wenn bisher von der Hebung des Sparwillens die Rede war, so bedarf auf der anderen Seite auch das Moment des Sparenkönnens der Berücksichtigung. Während jener der Ausfluß einer sittlichen Denkungsart ist, wird diesem durch die Spanne zwischen Existenzminimum und Einkommen eine Grenze gesetzt. Bei einem Mangel an Selbstbeherrschung und Entsagung genügt jedoch der Wohlstand allein nicht, um einen Erfolg herbeizuführen.

Die Weckung des Sparsinns durch sittliche Erziehungsarbeit wird daher für alle Zeiten die Grundlage bilden müssen, ohne welche sich eine gedeihliche Spartätigkeit nicht entwickeln kann. Jede die Spartätigkeit beeinträchtigende Maßnahme kann, auch wenn sie zunächst rein wirtschaftlichen Erwägungen entspringt, von nachhaltigen schädlichen Folgen sein, wenn mit ihr eine Herabminderung des sittlichen Bewußtseins Hand in Hand geht. In diesem Sinne sind die Folgen der Geldentwertung aufzufassen, welche nach wirtschaftlichen Gesetzen zur Anlage in Sachwerten zwang, daneben aber auch einen vermehrten Verbrauch mit sich brachte und die Erkenntnis der Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit im Verbrauch und zweckmäßigster Anlage der verfügbaren Mittel mehr und mehr schwinden ließ. Neben diesem Umstande, welcher eine Steigerung der Lebenshaltung vielfach über das sozial und wirtschaftlich berechtigte Maß hinaus bewirkte, sind es teilweise auch Verbitterung und Eigensinn als Folgeerscheinung von Geldentwertungsverlusten, welche eine Herabsetzung des Spartriebes unter die Möglichkeit bewirkt haben. Daraus folgt wiederum die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer umfangreichen Aufklärungs- und Werbearbeit, welcher sich die Spar- und Darlehnskassen-Vereine bei voller Würdigung der Bedeutung des Spargeschäfts unterziehen müssen.

Ein nicht zu unterschätzendes Mittel, die Spartätigkeit zu fördern, liegt in der Einrichtung der Kleinspareinrichtungen. Einem kühl überlegenden Geschäftsmanne, welcher die zu leistende Arbeit lediglich nach dem Verdienst abwägt, mögen diese zwar als etwas Kleinliches erscheinen; aber die ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine wollen ja nicht nur die wirtschaftlichen, sondern zugleich auch sittliche und soziale Interessen fördern. „Wollten wir", so sagt Grabein in der Einleitung zum 10. Band der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbibliothek, „lediglich die geschäftliche Seite im

Auge haben, so müßten wir die kleinen Einlagen nur ganz nebensächlich behandeln und uns keine große Mühe geben, sie heranzuziehen. Wir sehen aber in unseren Spar- und Darlehnskassen keine Erwerbsinstitute, sondern gemeinnützige Unternehmungen. Bei uns heißt es nicht: „nur das Einmaleins soll gelten", sondern wir verfolgen höhere Ziele. Wir arbeiten allerdings mit kühl überlegendem Kopf, aber auch mit warmem, von idealer Begeisterung durchglühtem Herzen und scheuen keine Mühe, keine Sorge und Arbeit, wenn es heißt, des Volkes Wohlfahrt zu heben. Des Volkes Wohlfahrt aber können wir in vorzüglicher Weise dadurch heben, daß wir den Kleinen und Kleinsten das Sparen leicht machen und sie zu sparsamen Menschen erziehen." [1]) Da Geist und Charakter der Jugend am leichtesten bildungsfähig sind, so kommt es darauf an, schon diese von klein auf in passender und verständnisvoller Weise auf den Wert und Zweck des Sparens hinzuweisen und dazu anzuregen. Nicht selten werden dadurch auch die Eltern der Kinder, denen Sparen solange vielleicht ein unbekannter Begriff war, auf den Nutzen aufmerksam werden, der in einer solchen praktischen Betätigung steckt. Die gewaltige Zunahme der Spartätigkeit bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen in früherer Zeit — es betrug der Spareinlagenzuwachs bei den Kassen des Reichs- und Generalverbandes zusammen in der Zeit von 1897 bis 1913 insgesamt 1 839 677 327 Mark, im Durchschnitt auf einen Verein 112 021 Mark und auf ein Mitglied 1053 Mark — ist zum großen Teil das Ergebnis einer solchen unermüdlichen Kleinarbeit pflichteifriger, von der wirtschaftlichen und sittlichen Aufgabe der Vereine durchdrungener Vereinsrechner und sonstiger leitender Personen.

[1]) Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbibliothek 10. Band Preisarbeiten über die Frage, durch welche Mittel läßt sich die Belebung des Sparsinns bei der ländlichen Bevölkerung . . . . . am wirksamsten ausgestalten? a. a. O. Seite 13.

In Ermangelung einer geschlossenen Statistik für das ganze Reich läßt sich aus den Sondererhebungen, auf welche wir deshalb angewiesen sind, zwar kein ganz genaues, immerhin aber ein annähernd zutreffendes Bild von der Zusammensetzung jenes Spareinlagenbestandes gewinnen. So ergab sich auf Grund einer Erhebung des Kurhessischen Raiffeisenverbandes im Jahre 1912 [1]) bei 102 berichtenden Vereinen auf 24 507 Sparkonten ein Einlagenbestand von rund 50 000 000, wobei 17 Prozent der Gesamtzahl der Konten bis auf 20 Mark, 38 Prozent bis auf 100 Mark und 68 Prozent bis auf 500 Mark lauteten. Auf Grund einer Statistik des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften im ehemaligen Königreich Sachsen ergibt sich hier ein noch stärkerer Anteil der kleineren Konten als dort. Die Konten bis zu 100 Mark machten hier allein 47,3 Prozent, diejenigen bis 500 Mark 76,2 Prozent der Gesamtzahl der Konten aus. Ein ähnliches Ergebnis erhält Hauck, [2]) indem er die Zahl der Sparbücher nach der Höhe der eingezahlten Beträge an drei Sparinstituten in drei Kleinstädten vergleicht, nämlich einer Schultze-Delitzschen Kreditgenossenschaft, einer ländlichen öffentlichen Sparkasse und eines Spar- und Darlehnskassen-Vereines. Danach machten die Sparbücher mit Beträgen bis 500 Mark bei der Oeffentlichen Sparkasse 58 Prozent aller Sparbücher aus, bei der Kreditgenossenschaft 68,5 Prozent und beim Spar- und Darlehnskassen-Verein 80 Prozent. Ueber die Beteiligung der einzelnen Berufsgruppen am Spareinlagengeschäft bringt Grabein in seinen Untersuchungen über das Volkssparwesen [3]) auf Grund einer

[1]) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt 1913 Nr. 17 und Jahrgang 1924 Nr. 19.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik 136. Band (entnommen dem landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt 1924 Nr. 22).

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 137 II Grabein: Die Entstehung der Spareinlagen auf dem Lande. (Entnommen dem landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt 1924 Nr. 19.)

Erhebung bei 83 Spar- und Darlehnskassen folgende interessante Mitteilungen. Es verteilten sich bei diesen die Spareinlagen auf die folgenden Berufsgruppen:

Beruf	Anzahl der Konten abs.	%	Spareinlagen abs.	%	durchschnittlich auf 1 Sparer
selbst. Landwirte	7 344	19,6	11 813 002	40	1 609
landw. Dienstboten	3 112	8,3	1 191 310	4	383
landw. Arbeiter	3 150	8,4	2 017 604	6,9	641
gewerbl. Arbeiter	7 603	20,3	4 607 581	15,6	606
Gewerbetreibende, Beamte usw.	6 741	18	8 267 402	28	1 226
Kinder	9 478	25,4	1 632 203	5,5	172

Die vorstehenden Angaben, welche sich noch vermehren ließen, mögen genügen, um den Beweis für den bedeutenden Anteil des Kleinsparwesens an dem gesamten Spareinlagengeschäft zu erbringen und die Zweckmäßigkeit für die Förderung jenes auch unter den veränderten Verhältnissen erhellen zu lassen. Einen besonderen Anreiz müßte der Erfolg der Spar- und Darlehnskasse Griesheim bieten, der es nach einer Veröffentlichung in der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse Nr. 16 Jahrgang 1904 gelungen war, in der Zeit seit ihrer Gründung im Jahre 1888 bis 1904 durch verabfolgte Sparkarten eine Einnahme von 604 692 Mark Spareinlagen zu erzielen. Mittel und Wege, diesem Erfolge nachzueifern, gibt es zahlreich. Die Einführung von Pfennigsparkassen oder die Ausgabe der beliebteren Heimsparbüchsen, von denen laut Statistik des Generalverbandes im Jahre 1913 bei 756 Vereinen 24 554 ausgegeben waren, insonderheit auch die Einrichtung besonderer Schulsparkassen sowie die Einführung von Patensparbüchern sind geeignet, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und den Spareinlagenzufluß zu fördern. Ein günstiger Zinsfuß oder auch Prämien für eine besonders beharrliche Spartätigkeit können geeignet

sein, einen Anreiz zu bieten. Ebenso verdient das Abholungsverfahren hervorgehoben zu werden, weil dadurch die kleinen und kleinsten Ersparnisse, die sonst der Gefahr, unnötig ausgegeben zu werden, am meisten ausgesetzt sind, gesichert werden. Wenn es auf diese Weise in früherer Zeit gelungen ist, in Dörfern, wo es niemand für möglich gehalten hätte, Geld über den notwendigsten Lebensbedarf hinaus zu erübrigen, Tausende und im Laufe weniger Jahrzehnte Hunderttausende von Mark Spareinlagenkapital anzusammeln, wenn auch vielleicht erst durch die aus der Tätigkeit des Spar- und Darlehnskassen-Vereins resultierende wirtschaftliche Hebung des Bezirks, so vermag ein Hinweis auf die heutige Geldknappheit die Möglichkeit, auch jetzt dieses Ziel zu erreichen, nicht in Frage zu stellen. „Es dürfte auch kaum schwieriger sein, als vor 50 oder 30 Jahren, als man mit der Erziehung der Bevölkerung zur Spartätigkeit begann. Nur sind es heute andere Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt. Damals mußte der Sinn für die wirtschaftlichen Fragen erst gebildet werden in einer durch Armut niedergedrückten, durch Mangel an Bildung gleichgültigen Bevölkerung. Heute ist die Bildung der Landbevölkerung eine wesentlich bessere geworden, sie ist in weltlichen und wirtschaftlichen Fragen aufgeklärt. Dagegen ist ihr der Ernst des Lebens und der Sinn der Einfachheit, Nüchternheit und Sparsamkeit der Vorfahren verloren gegangen. Diese sittlichen Kräfte wiederzuerwecken, ist das Gebot der Stunde, und ein Weg dazu ist die Pflege des Kleinsparverkehrs.“ [1]) Neben der Heranziehung kleiner und kleinster Beträge darf es natürlich nicht versäumt werden, durch eine ständige persönliche Einwirkung auch die wohlhabenderen Mitglieder der Gemeinde zu veranlassen, größere Spareinlagen der örtlichen

[1]) Krebs, Unsere Kleinspareinrichtungen als Mittel zur Wiederbelebung der Spartätigkeit. Aufsatz im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt 1924 Nr. 5.

Kasse anzuvertrauen. Eine solche, die Einlagenbildung fördernde Tätigkeit der Spar- und Darlehnskassen-Vereine erfolgt „nicht nur in ihrem Interesse als Kreditquelle der kreditbedürftigen Mitglieder, sondern auch in dem der anderen Eingesessenen des Bezirks, die durch die Gelegenheit und Anregung zur Nutzbarmachung aller brachliegenden Geldmittel und zur Spartätigkeit ebenfalls unzweifelhaft gefördert werden." [1]) In welchem Maße es ihnen gelingt, Spareinlagen hereinzuholen und der Genossenschaft dienstbar zu machen, hängt die Stärke der ländlichen Kreditgenossenschaften in der Zukunft im wesentlichen ab.

Der Aufgabenkreis der genossenschaftlichen Kreditorganisation darf jedoch nicht lediglich die Pflege des Sparsinns umfassen, sondern muß darüber hinaus zum Ziele haben, alle freien Gelder auf dem Lande zu erfassen und so dafür zu sorgen, daß die vom Lande stammenden Gelder auch dem Lande wieder im Kreditwege zur Verfügung stehen. Das Mittel, dieses Ziel zu erreichen, liegt in der Einbürgerung und Ausgestaltung des Kontokorrentgeschäfts der Spar- und Darlehnskassen-Vereine. Hildebrand [2]) bezeichnet die Einlagen in laufender Rechnung als „Kassenführungseinlagen" und unterscheidet dabei eigentliche Kassenführungseinlagen und Zahlstelleneinlagen. „Ein Teil der eigentlichen Kassenführungseinlagen ist in den Spareinlagen enthalten, besonders dann, wenn die Kreditgenossenschaften diese ohne vorherige Kündigung zurückzahlen. Die Kassenführungseinlagen werden in der Regel erst dann von den Spareinlagen getrennt und als Einlagen in laufender Rechnung verwaltet, wenn sie zahlreicher und größer werden, wenn die Mitglieder der Genossenschaften sich dazu entschließen

[1]) Wuttig, Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs a. a. O. Seite 14.

[2]) Hildebrand, Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften a. a. O. Seite 73.

und sich daran gewöhnen, Kassenführungseinlagen zu machen und vorübergehend überschüssige Gelder nicht müßig, d. h. zinslos liegen zu lassen." Der Einbürgerung der laufenden Rechnung haben sich auf dem Lande die hier herrschenden eigenartigen Verhältnisse, namentlich die Schwerfälligkeit der Landbevölkerung, lange Zeit erschwerend in den Weg gestellt. Wo die laufende Rechnung in früherer Zeit eingeführt war, bestand sie meist aus Kassenführungseinlagen, die im Gegensatz zu den Zahlstelleneinlagen in bar wieder abgehoben wurden. Daß gegen diesen Geschäftszweig seitens der Rechner und Verwaltungsorgane eine Abneigung bestand, ist aus der Notwendigkeit, größere Kassenbestände zu halten, und damit verbundenen Rentabilitätsrücksichten leicht erklärlich. In einzelnen Fällen beruht sie auch auf der vielfach erkennbaren Befürchtung vor Arbeitsüberlastung, zumal die Rechnertätigkeit meist nebenamtlich ausgeübt wird. Eine Bedeutung haben auch die laufenden Rechnungseinlagen erst dann, wenn sie Zahlstelleneinlagen sind, d. h. wenn über sie auf bargeldlosem Wege verfügt wird. Neben dem Vorzug, sich mit geringeren Kassenbeständen begnügen zu können, wird erst dadurch eine volle Ausnutzung dieser Betriebsmittel sowohl zeitlich als auch mengenmäßig ermöglicht und der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen solcher Einlagen erhöht. Die sich während der Kriegs- und Nachkriegszeit vollziehenden Veränderungen im Wirtschaftsleben und die, durch die Verhältnisse begünstigt, sich entfaltende Propagandatätigkeit für den bargeldlosen Zahlungsverkehr haben auch eine Steigerung des laufenden Rechnungsverkehrs bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen zur Folge gehabt. Aus der eingangs dieses Kapitels zur Darstellung gelangten Statistik, wonach der Spareinlagenbestand bei den Vereinen des Reichsverbandes, reduziert auf ein Mitglied, am 31. Dezember 1917 149,4% und bei den Vereinen des Generalverbandes zu derselben

Zeit 156,1 % des Bestandes vom 1. Januar 1914 betrug, während die Einlagenbestände in laufender Rechnung in demselben Zeitraum dort eine Steigerung von 100 auf 165,6, hier sogar eine solche von 100 auf 406,9 aufzuweisen haben, geht die soeben gekennzeichnete Entwicklung des Kontokorrentgeschäfts anschaulich hervor. Wenn die Einlagen in laufender Rechnung hinsichtlich ihrer Bedeutung als Betriebskapital in jenen Jahren trotz relativ größerer Zunahme hinter den Spareinlagen dennoch erheblich zurückbleiben, so liegt das in dem Wesen der laufenden Rechnung begründet; ihre Kennzeichen sind nicht hohe Bestände, sondern große Umsätze. Die Steigerung des Gesamtumsatzes und der laufenden Rechnungsumsätze sei daher in Anbetracht ihrer Wichtigkeit für die Beurteilung der Bedeutung jenes Geschäftszweiges an den folgenden Zahlen veranschaulicht. Setzen wir die Umsätze im Jahre 1913 gleich 100, so zeigen diejenigen der folgenden Jahre die nachstehende Entwicklung:

	a) Reichsverband		b) Generalverband	
	Gesamtumsatz	Umsatz in laufender Rechnung	Gesamtumsatz	Umsatz in laufender Rechnung
1913	100	100	100	100
1914	105,8	101,9	91,3	90,8
1915	134,8	123,7	119,4	114,5
1916	?	158,7	153,7	150,4
1917	247,9	224,8	204,3	217,9
1918	313,5	280,6	281,8	309,5
1919	—	—	346,9	466,9
1920	—	—	593,5	1011,1
1921	—	—	946,7	1828,4

In % der Gesamtumsätze betrugen die Umsätze in laufender Rechnung beim

Reichsverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918
30,9	29,7	28,3	?	27,9	27,6

Generalverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
18,2	18,1	17,4	17,8	19,4	19,9	24,4	30,2	28,5

Trotz dauernden absoluten Steigens der laufenden Rechnungsumsätze weist ihr Anteil an den Gesamtumsätzen sowohl beim Reichsverband als auch beim Generalverband mit Kriegsbeginn zunächst eine wenn auch nur geringe sinkende Tendenz auf; diese hatte ihren Grund sowohl in einer Bevorzugung des Spareinlagengeschäfts in jener Zeit, als auch war sie darauf zurückzuführen, daß der erhebliche Bargeldvorrat, welcher aus Viehverkäufen und dergl. herrührte, auch in solchen Fällen den Barzahlungsweg einzuschlagen veranlaßte, in denen man vordem zur Aufnahme eines Kredits beim Spar- und Darlehnskassen-Verein gezwungen war. Schon im Jahre 1916 macht sie jedoch beim Generalverband einer ansteigenden Bewegung Platz, die dann in den späteren Jahren mit wieder wachsender Bevorzugung der laufenden Rechnung eine rasche Steigerung erfährt. Auch für die Finanzierung des Kreditgeschäfts erlangten die Einlagen in laufender Rechnung zur Zeit der Hochinflation eine gegenüber den Spareinlagen ständig wachsende Bedeutung, da mit dem Fortschreiten des Geldentwertungsprozesses die Unmöglichkeit, überflüssige Geldmittel langfristig anzulegen, immermehr offenbar wurde. Dieser Umstand führte zu einer Bevorzugung der laufenden Rechnung und bewirkte mit zunehmender relativer Verminderung der Spareinlagen eine fortgesetzte Schmälerung ihrer Bedeutung als Betriebskapital. Um jedoch eine Ueberschätzung der damaligen Steigerung des laufenden Rechnungsverkehrs auszuschließen, ist der Umstand zu berücksichtigen, daß sie mit fortschreitender Geldentwertung zu einem sehr großen Teile auf eine ungesunde Aufblähung zurückzuführen war. Die Millionen- und Milliardenziffern, mit denen der Verkehr schließlich rechnen mußte, verschleierten vielfach den geringen Geldwert der Geld-

transaktionen und führten dazu, daß die Zahl der Kleinkonten und Kleinumsätze, die unter normalen Verhältnissen den Barzahlungsweg gewählt hätten, unverhältnismäßig stieg. Erst gegen Ende der Inflation zwang der Uebergang zur Dollar- und Goldmarkrechnung, die sich immer mehr einbürgerte, den Barzahlungsweg zu beschreiten, da die Verzögerung im Ueberweisungsverkehr erhebliche Verluste zur Folge haben konnte. Die Wiederaufnahme des laufenden Rechnungsverkehrs war erst wieder möglich, als in der Schaffung der Rentenmark die Grundlage für das Geldgeschäft gefestigt und damit eine wesentliche Voraussetzung erfüllt wurde. Wenn ihre Wiedereinbürgerung trotzdem nur zögernd und schrittweise vor sich ging, so trug daran die Unsicherheit der Verhältnisse, welche die Beibehaltung des Barzahlungsweges in den ersten Monaten vielfach noch als zweckmäßig erscheinen ließ, zumal die Beträge, um die es sich nunmehr handelte, meist nur gering waren, sowie die Geldknappheit überhaupt die Schuld. Mit der Belebung des Kreditgeschäfts ging jedoch auch eine Steigerung des laufenden Rechnungsverkehrs Hand in Hand, zumal in solchen Vereinen, welche dem Kreditgeschäft in laufender Rechnung gegenüber dem festbefristeten Darlehnsgeschäft den Vorzug einräumten. Auch die hereinfließenden Einlagenbeträge suchten vorzugsweise in laufender Rechnung Anlage, teils weil ein wenn auch erheblicher Unterschied zwischen Spareinlagenzinsen und Guthabenzinsen in laufender Rechnung einen genügenden Anreiz nicht bot, da man sich daran gewöhnt hatte, Zinserträge als etwas Nebensächliches zu betrachten, teils weil man noch Befürchtungen für die Stabilität der Währung hegte, das Risiko bei einer länger befristeten Festlegung entbehrlicher Mittel im Verhältnis zu der größeren Zinsvergütung somit zu hoch einschätzte. Nach dem Jahresbericht des Generalverbandes für 1924, welcher auf Grund einer Umfrage diesbezügliche Mitteilungen enthält, be-

trugen am Ende dieses Jahres die Gesamteinlagen bei 3335 Vereinen 21 662 398,— RM., wovon 11 848 434,— RM. auf Spareinlagen und 9 813 564,— RM. auf die laufende Rechnung entfielen. Während die letzteren im Jahre 1913 nur 4% des Gesamteinlagenbestandes ausmachten, betrugen sie Ende 1924 45%. Das Gesamtergebnis stellt den 23. Teil des Einlagenbestandes vom Jahre 1914 dar. Wenn dieses Ergebnis des Jahres 1924 auch als durchaus günstig bezeichnet werden kann, so entfielen doch auf einen Verein umgerechnet nur 3553,— RM. Spareinlagen und 2943,— RM. Einlagen in laufender Rechnung. Die Unzulänglichkeit des Einlagengeschäfts für die Aufrechterhaltung des Kreditgeschäfts geht aus diesen Zahlen einwandfrei hervor. Um auch eine Ueberschätzung hinsichtlich des Anwachsens der laufenden Rechnungseinlagen vorzubeugen, muß weiterhin berücksichtigt werden, daß ein beträchtlicher Teil derselben nicht flüssiges Eigenkapital des betreffenden Kontoinhabers darstellt, sondern es sich vielfach um Spitzenbeträge von nicht voll in Anspruch genommenen Wechsel- bezw. sonstigen festbefristeten Darlehn handelt, die vorübergehend in laufender Rechnung stehen geblieben sind. Einen nennenswerten Bestand an wirklichen laufenden Rechnungseinlagen heranzuziehen, der nur mäßigen und periodischen Schwankungen unterliegt und für die Betriebsmittelstärkung von Bedeutung sein könnte, wird im allgemeinen nur dort möglich sein, wo die Wirtschaftsverhältnisse der einzelnen Mitglieder oder der Bezirkseingesessenen überhaupt verschieden gestaltet sind, also insbesondere in solchen Bezirken, deren Bevölkerung sich nicht einseitig aus Landwirten zusammensetzt, sondern mit Gewerbetreibenden, Handwerkern und Beamten durchsetzt ist. Vorbedingung ist jedoch in diesem Falle eine geschäftskundige Leitung der Genossenschaft, da jede unzuverlässige Bedienung der Kunden zur Zurückziehung der Einlagen führen würde. Vorsicht und Zurückhaltung im Kreditgeschäft ist insofern

ein wichtiges Erfordernis, um die Zahlungsbereitschaft aufrecht zu erhalten, welcher durch eine restlose Festlegung der zur Verfügung stehenden Einlagen und der verfügbaren Kreditmittel allzu leicht Abbruch getan werden kann. Die Zuführung von Einlagen aus landwirtschaftlichen Kreisen wird in dem Maße an Bedeutung gewinnen, als eine Entschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes vor sich geht, bezw., da diese zunächst nicht möglich ist, die Umwandlung der kurzfristigen Kredite in langfristige geschehen kann. Daß trotzdem eine weitgehendere Ausgestaltung der laufenden Rechnung als bisher in den meisten Vereinen erreicht werden könnte, wird zugegeben werden müssen, wenn man bedenkt, in welchem Umfange auch heute noch Schwerfälligkeit, Eigenbrödelei oder gar Mißtrauen unter der Landbevölkerung zu finden sind. Wie im Spareinlagengeschäft, so sind auch hier rastlose Aufklärungsarbeit und stetige persönliche Einwirkung das beste Erfolg versprechende Mittel.

II. Die finanzierende Tätigkeit der Zentralstellen.

1. Die Geldzentralen.

Es ist bereits früher als das Ideal im genossenschaftlichen Kreditgeschäft bezeichnet worden, einen Ausgleich zwischen den Anlage suchenden Mitteln und der Kreditnachfrage innerhalb der Einzelgenossenschaft herbeizuführen. Der Erreichung dieses erstrebenswerten Zieles stellen sich jedoch in der Praxis Hemmnisse entgegen, die auf der Durchführung des Lokalisierungsprinzips und der damit verbundenen einseitigen Zusammensetzung des Mitgliederbestandes oder doch dem Ueberwiegen gleichartiger Wirtschaftsverhältnisse beruhen. Wenn auch eine Kreditgenossenschaft, die einseitig auf Bankkrediten aufgebaut ist, auf die Dauer undenkbar ist, andererseits aber auch ein stetiger Ueberfluß an Einlagen eine Gefahr

für die Rentabilität bedeuten kann, so werden sich doch in den seltensten Fällen Kapitalangebot und Nachfrage innerhalb einer Einzelgenossenschaft ausgleichen. Da der Geldmarkt den Spar- und Darlehnskassen-Vereinen verschlossen ist und ein Ausgleich von Spitzenbeträgen von Verein zu Verein umständlich und nicht immer ausreichend wäre, so ergibt sich aus dieser Unzulänglichkeit heraus die Notwendigkeit, Zentralstellen zu errichten, welche den Zweck haben, den Geldausgleich zwischen den einzelnen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen zu vermitteln und nötigenfalls diese mit dem Geldmarkte zu verbinden. Die Zentralkasse ist somit nicht die primäre, sondern eine sekundäre Erscheinung in der genossenschaftlichen Kreditorganisation. Durch die Ermöglichung eines vollständigen Ausgleichs zwischen Geldbedarf und Angebot aller in den Genossenschaften Vereinigten unterstützt sie jene in der Erfüllung ihrer jeder Kreditgenossenschaft wesenseigenen Funktion, „deren Vernachlässigung oder Verletzung in der einen oder anderen Richtung der Genossenschaft ihren Charakter als Ergänzung der Wirtschaft des Einzelnen nehmen würde." [1])

Während der Reichsverband dieses Ziel durch Schaffung von selbständigen provinziellen Verbandskassen mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse als Zentralausgleichsstelle zu erreichen sucht, hat der Generalverband den entgegengesetzten Weg beschritten, indem er in der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland A.-G., der jetzigen Raiffeisenbank, eine eigene Zentrale schuf, die durch Errichtung von Filialen in den einzelnen Verbandsbezirken und Zweigstellen dieser ihre Fühler weithin über das Land ausstreckte. Auf den Zentralkassenstreit, ob Zentralisation oder Dezentralisation, näher einzugehen, würde den Rahmen der Arbeit überschreiten.

[1]) Wuttig, die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs a. a. O. Seite 5.

„Beide Systeme", so führt Gennes in einer von ihm verfaßten Abhandlung über das ländliche Genossenschaftswesen aus, „haben ihre Vorteile und Nachteile, die zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger deutlich hervortreten. Für die Zentralisation spricht das Vorhandensein einer größeren Aktivität, wenn es darauf ankommt, für die Gesamtorganisation einzutreten, ... in kritischen Zeiten aber wird ebenfalls die Gesamtorganisation berührt, wenn auch nur in einem Verbandsbezirk erhebliche Rückschläge entstehen." [1]) Aus der Erwägung heraus, daß ein Ausgleich auf breiter Basis wirksamer sein muß als ein solcher auf schmaler, da jener die in Folge verschiedener Feldbestellungs- und Erntearbeiten, sowie infolge der Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsweise zeitlich nicht zusammenfallenden Kredit- und Anlagebedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung sich zu Nutze machen kann und auch von engbegrenzten landwirtschaftlichen Katastrophen weniger berührt wird, sowie aus der weiteren Erwägung heraus, daß, wie auch Gennes anführt, eine vorteilhafte Vertretung auf dem Geldmarkte ein starkes Institut bedingt, könnte man die Folgerung entnehmen, daß der reichszentrale Aufbau mit dezentralistischem Einschlag, wie ihn die Raiffeisenorganisation aufweist, den Erfordernissen am besten gerecht wird. Er verwirklicht dem Genossenschaftsprinzip entsprechend eine weitgehende Zusammenfassung aller Einzelkräfte in einer starken Zentrale, läßt jedoch auch andererseits die Möglichkeit einer ausreichenden Individualisierung zu. Eine Bestätigung für die Richtigkeit dessen liegt auch in der Entwicklung innerhalb des Reichsverbandes, da auch hier ein Zug zur Zentralisation unverkennbar war, wie er in der Gründung der landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., später A.-G., im Jahre 1902 zum Ausdruck kommt. Auch die enge Geschäftsverbindung

[1]) Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer Band 8 a. a. O. Seite 53.

mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse nach der stillen Liquidation der Reichsgenossenschaftsbank im Jahre 1912 liefert den Beweis, daß ein Geldausgleich durch dezentralisierte Verbandskassen nur unvollkommen erreicht wird und das Vorhandensein einer reichszentralen Ausgleichsstelle notwendig ist. Ist zwar die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse keine dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen und dem Genossenschaftswesen überhaupt ureigene Einrichtung, da sie vom Staate geschaffen und im wesentlichen getragen ist, so vollzieht sich ihr Geschäftsverkehr doch nach genossenschaftlichen Grundsätzen. Nachdem die Beschränkung ihres Tätigkeitsgebiets auf Preußen fortgefallen ist und auch die solange abseits stehende Deutsche Raiffeisenbank, durch die Zeitverhältnisse gezwungen, den Geschäftsverkehr mit ihr wieder aufgenommen hat, kann sie augenblicklich als „Reichsgenossenschaftsbank" wahren Sinnes gelten. Diesem ihrem Charakter ist durch die Umwandlung der Preußenkasse zu einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen Rechnung getragen worden, indem durch die Verordnung vom 18. Januar 1924, welche auf Grund der Kapitalbeteiligung der genossenschaftlichen Verbandskassen und der ihnen gleichgestellten Institute eine Neuregelung der Zusammensetzung des Ausschusses und seiner Aufgaben vorsieht, eine engere Gemeinschaft mit dem Genossenschaftswesen herbeigeführt worden ist.[1])

Die Aufgabe der genossenschaftlichen Zentralkassen beschränkt sich nicht auf die Herbeiführung eines nur räumlichen Geldausgleichs, sondern erstreckt sich auch dar-

[1]) Laut Geschäftsbericht für 1924 (abgedruckt in den Blättern für Genossenschaftswesen 1925 Nr. 20) beträgt die Einlage des Preußischen Staates bei der Preußenkasse 33586200,— RM., die Beteiligung der mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse im Geschäftsverkehr stehenden Vereinigungen der Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der ihnen gleichgestellten Institute 29835000,— RM.

auf, einen solchen der Zeit und Menge nach zu ermöglichen. Mangels der Voraussetzungen für ein selbständiges Vorgehen sind die mit der Zentralkasse arbeitenden Spar- und Darlehnskassen-Vereine gezwungen, „sich mit ihren Dispositionen innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, bis zu denen die Verbandskasse ihnen im Ernstfalle aushelfen kann".[1]) Daraus erhellt die Bedeutung, die den Zentralkassen innerhalb des genossenschaftlichen Kreditwesens zu allen Zeiten, namentlich aber in solchen mit vorherrschendem Kapitalbedarf zukommt und zu größter Achtsamkeit hinsichtlich aller jene betreffenden Fragen zwingt.

a) Der Geldausgleich innerhalb der genossenschaftlichen Kreditorganisation.

Während das Mengenproblem „die Verwaltung der Zentralkassen über die Grenzen des primitiven Geldausgleichs zwischen den Genossenschaften hinaus auf den Geldmarkt führt",[2]) ist die Lösung des Raum- und in wirtschaftlich normalen Zeiten auch des Zeitproblems innerhalb der Genossenschaftsorganisation möglich. Dadurch, daß die Vereine infolge der von ihnen abzugebenden Ausschließlichkeitserklärung für das Aktiv- und Passivgeschäft daran gehalten sind, nicht allein ihren gesamten Kreditbedarf bei ihrer Zentralkasse zu befriedigen, sondern auch alle überschüssigen Mittel an dieselbe abzuführen, werden die für den internen genossenschaftlichen Geldausgleich erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Für die Zentralkasse ergibt sich daraus neben der Sorge um ihre Liquidität auch die Notwendigkeit „einer möglichst dauernden Bereitschaft zur Kreditgewährung, wenn sie auch lediglich Ergänzung, nicht etwa Ersatz anderer, im

[1]) Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes a. a. O. Seite 102.

[2]) Hildebrand, Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften a. a. O. Seite 144.

Bezirk durchzuführender Beschaffung von Betriebskapital ist." [1]) In höherem Maße als der einzelne Spar- und Darlehnskassenverein bedarf daher die Zentralkasse einer ausreichenden Rückendeckung, welche in ihrem eigenen Vermögen zu erblicken ist. Eine angemessene Stärkung desselben außer im Wege der Reservenbildung durch eine angemessene Kapitalbeteiligung seitens der Genossenschaften zu erreichen, muß insofern ihr Bestreben sein. Inwieweit das Eigenkapital als Sicherheits- und Liquiditätsreserve flüssig gehalten werden muß, und inwieweit es andererseits für den Geldausgleich unmittelbar in Frage kommt, hängt von den Bedingungen ab, welche für das Aktiv- und Passivgeschäft der Zentralkasse jeweilig gelten. Da „die Verwendung der Einlagen von Genossenschaften zu Darlehn an Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht als eine erstklassige Geldanlage anzusehen ist, wenn sie nach den im ländlichen Genossenschaftswesen fast allgemein durchgeführten sehr vorsichtigen Beleihungsgrundsätzen erfolgt," [2]) so braucht das eigene Vermögen, soweit es als Sicherheitskoeffizient für die Gläubiger zu dienen hat, um so geringer zu sein, je vollkommener sich der Ausgleich innerhalb der Genossenschaftsorganisation gestaltet, mit anderen Worten, je weniger vom Einlagenkapital außerhalb der eigenen Organisation angelegt zu werden braucht. Wesentlich höher muß aber in diesem Fall bei der Langfristigkeit der landwirtschaftlichen Kredite die Bedeutung des Eigenkapitals als Liquiditätsreserve gewertet werden; sie macht sich jederzeit geltend und steigt in dem Maße, als die Zentralkasse gezwungen ist, sich das zur Befriedigung des Kreditbedarfs der ihr angeschlossenen Vereine erforderliche Kapital mangels ausreichender Einlagen von anderen Banken oder auf dem Geldmarkte zu beschaffen. Die Verwendung des

[1]) Wuttig, Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs a. a. O. Seite 8.

[2]) Derselbe, a. a. O. Seite 10.

Eigenkapitals als Liquiditätsreserve setzt natürlich voraus, daß dasselbe mehr oder weniger jederzeit greifbar angelegt ist, je nachdem die Möglichkeit, nötigenfalls ausreichende Kredite zu beschaffen, zweifelhaft erscheint oder als sicher vorausgesetzt werden kann.

Während wir die geldflüssige Kriegs- und Nachkriegszeit im folgenden außer Betracht lassen können, ergibt sich aus den obigen Erwägungen, daß das eigene Vermögen der Zentralkassen in der an einschneidenden Wirkungen so überaus reichen Zeit nach der Stabilisierung bei der Durchführung des Geldausgleichs im Kreditgeschäft nur zu einem geringen Teile Verwendung finden darf. Umsomehr trifft das zu, als auch die Zentralkassen sich den Folgen der Inflation nicht haben entziehen können, die Werterhaltung ihres früheren Eigenkapitals jedenfalls nur teilweise möglich gewesen ist. Soweit es außerdem in schwer realisierbaren Werten angelegt worden ist, verringert sich auch seine Bedeutung als Sicherheitsfaktor und Liquiditätsreserve, da die Beschaffung von Krediten auf Grund des eigenen Vermögens in dem vorhandenen Kapitalvorrat der Gesamtwirtschaft seine Grenzen findet. Bei der Beschränktheit dieses kann auch der liquide Teil des eigenen Vermögens, zumal wenn er nur relativ gering ist, im Kreditgeschäft nicht Verwendung finden, sondern muß im Interesse der Liquidität jederzeit greifbar angelegt bleiben. Eine Erhöhung des Eigenkapitals durch Reservenbildung kann jedoch nur langsam erfolgen, da auch die Zentralkasse den genossenschaftlichen Grundsätzen getreu bestrebt sein muß, den im Geschäftsverkehr mit ihr stehenden Vereinen Kredite zu angemessenen Zinsbedingungen zuzuführen, andererseits aber auch die Einlagen möglichst günstig zu verzinsen. Das erst erwähnte Ziel jedoch durch eine weitere Kapitalbeteiligung seitens der Vereine zu erreichen, wäre nur in unzulänglichen Maße möglich, da es sich bei der durchschnittlich geringen Kapitalausstattung jener

in der Regel nur durch eine gleichzeitige Erweiterung des ihnen von der Zentralkasse zur Verfügung gestellten Kredits verwirklichen ließe, dadurch aber ein praktischer Erfolg nicht erzielt würde. Ebenso wenig, wie in den geldflüssigen Jahren dem eigenen Vermögen der Zentralkasse eine Bedeutung für den Geldausgleich zukam, ist von ihm aus den genannten Gründen eine wesentliche Erleichterung desselben zu erwarten, solange sein größter Teil als Sicherheits- und Liquiditätsreserve Verwendung finden muß.

In höherem Maße als das Eigenkapital wird deshalb zu allen Zeiten das Vereinsgeschäft der Spar- und Darlehnskassen-Vereine für die Durchführung des internen Geldausgleichs ausschlaggebend sein. Inwieweit dasselbe genügt, um den Geldzufluß zur Zentrale in ausreichendem Maße zu gewährleisten, und inwieweit es andererseits genügende Kapitalsanlagemöglichkeiten zu bieten vermag, wird von dem Umfang und der Art des Geschäftsbetriebs der Einzelgenossenschaften sowie den jeweiligen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängen. Während in normalen Zeiten ein Ausgleich innerhalb einer sich über ein ganzes Land erstreckenden Genossenschaftsorganisation im allgemeinen möglich sein wird, müssen Wirtschaftskrisen infolge ihrer auf die gleichartige Zusammensetzung des genossenschaftlichen Mitgliederbestandes zurückzuführenden einseitigen Auswirkungen in hohem Grade auf die Tätigkeit sowohl der Spar- und Darlehnskassen-Vereine als auch in Verbindung damit auf diejenige der Zentralkassen verändernd einwirken. In erhöhtem Maße trifft diese Annahme dann zu, wenn durch eintretende Wirtschaftskrisen nicht nur einzelne Wirtschaftsgruppen oder bestimmte Gebiete in Mitleidenschaft gezogen werden, sondern wenn von ihnen die gesamte Wirtschaft in gleicher Weise berührt wird. So konnte in einer Zeit größter Geldflüssigkeit, wie sie Deutschland während der Kriegs- und ersten Nachkriegs-

jahre erlebte, sowie in der Zeit anhaltenden einseitigen Kapitalbedarfs, wie er in der letzten Inflationszeit hervortrat und nach der Stabilisierung fortdauert, die Lösung des Zeit- und Raumproblems allein nicht genügen, sondern es mußte die schwierigere Frage des Mengenausgleichs erhöhte Beachtung fordern. Zumal, wenn man die Erscheinungen berücksichtigt, welche bereits in den früheren Kapiteln den Gegenstand von Untersuchungen bildeten, den Verlust des gesamten Betriebskapitals als Folgeerscheinung der Inflation und die Unzulänglichkeit der nur schrittweise möglichen Heranziehung neuen Einlagenkapitals, so wird man erkennen, daß ebensowenig, wie während der Kriegsjahre eine ausreichende Anlagemöglichkeit für die Einlagenbestände im Vereinsgeschäft vorhanden war, nunmehr und in nächster Zukunft ein Geldausgleich innerhalb der ländlichen Genossenschaftsorganisation in hinreichendem Maße möglich sein kann. Daraus erhellt die Bedeutung, die den Zentralkassen als Verbindungsmittel zwischen Einzelgenossenschaft und Geldmarkt zwecks Lösung des Mengen- und in Anbetracht des Fehlens langfristigen Anlagekapitals auch des Zeitproblems heute und in der nächsten Zukunft zukommt.

b) Die Beschaffung von Mitteln im Wege des Bankkredits und auf dem Geldmarkte.

Die Tätigkeit, wie sie den Zentralkassen während der geldflüssigen Kriegsjahre einerseits und der geldknappen Nachkriegszeit andererseits oblag, wird durch die sich daraus für sie ergebenden gegensätzlichen Aufgaben vollends bestimmt. Inwieweit sie diesen gewachsen waren und künftighin den an sie herantretenden Anforderungen gerecht werden können, soll der Gegenstand der Darstellungen dieses Kapitels sein. Um einer Unterschätzung der Bedeutung der Zentralkassen nach der einen oder anderen Richtung vorzubeugen, muß als grundlegend vorausgeschickt werden, daß ebenso, wie eine kreditbedürftige Ge-

nossenschaft ohne eine Geldausgleichsstelle ihren Aufgaben vollends gerecht zu werden nicht imstande sein wird, auch eine „im Geldüberfluß befindliche Genossenschaft einer Hilfsorganisatin bedarf, die ihr eine sichere, liquide und rentable Geldanlage verbürgt, zumal wenn sie fachlich vorgebildete Verwaltungsorgane nicht besitzt." [1]) Obgleich der während der Kriegsjahre gesteigerte Geldzufluß hinsichtlich einer rentablen Anlage der Mittel zu Befürchtungen Anlaß geben könnte, so bot die erweiterte Kapitalsaufnahmefähigkeit gemeinnütziger und kriegswirtschaftlicher Institute immerhin ausreichende Anlagemöglichkeiten. So nehmen in jener Zeit die an Kommunalverbände, Städte, Sparkassenverbände, Sparkassen und sonstige öffentlich rechtliche Körperschaften ausgeliehenen Beträge einen erheblichen Umfang an, auch wurden dem Reich für den unmittelbaren finanziellen Kriegsbedarf größere Beträge durch Uebernahme von Reichsschatzwechseln zur Verfügung gestellt. (Vergl. Jahresbericht des Generalverbandes von 1918).

Wenn auch das Bestreben der Zentralkassen stets dahin gehen wird, unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Anlage der innerhalb der eigenen Organisation keine Verwendung findenden Einlagen die größtmögliche Rentabilität zu erzielen, so muß doch berücksichtigt werden, daß den Zinserträgen in kapitalknappen Zeiten privatwirtschaftlich eine andere Bedeutung zukommt, als in geldflüssigen Zeiten. Soweit die Zinserträge zur Fortsetzung der gewohnten Lebensweise oder auch als Betriebskapital in der Einzelwirtschaft nicht verwandt zu werden brauchen, sondern kapitalisiert werden können, wird eine Herabsetzung des Zinsfußes wesentlich leichter empfunden werden, als wenn mit den Zinsen als feststehende Einnahme gerechnet werden muß. Aus dieser Erwägung ergibt sich die Folgerung, daß im Falle eines

[1]) Wuttig, Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs a. a. O. Seite 26.

anhaltenden Geldüberflusses für die Zentralkasse, der die Einzelgenossenschaft dann zu folgen gezwungen ist, die Möglichkeit besteht, den Einlagenzufluß durch Herabsetzung des Zinsfußes zu hemmen, zum mindesten auf diese Weise eigene Verluste auszuschließen, ohne im übrigen an Ansehen einzubüßen.

Von wesentlich größerer Bedeutung und weittragenderen Folgen begleitet ist hingegen die Erfüllung ihrer Aufgabe, den Kapitalbedarf ihrer Mitgliedergenossenschaften zu decken, führt doch weniger der Geldüberfluß, sondern weit eher der Geldbedarf zum genossenschaftlichen Zusammenschluß. Von dem Maße, in dem die Zentralkasse dieser ihrer Hauptaufgabe gerecht zu werden vermag, wird das Vertrauen der Einzelgenossenschaft zu ihr, sowie dasjenige der Mitglieder zur Einzelgenossenschaft und zur genossenschaftlichen Organisation überhaupt beeinflußt. Jede Herabminderung der Leistungsfähigkeit der Zentralkasse hat in Anbetracht der engen Arbeitsgemeinschaft dieser mit der Einzelgenossenschaft, wie sie in Zeiten größerer Abhängigkeit der letzteren von der kreditgebenden Stelle notwendig wird, auch eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit des einzelnen Spar- und Darlehnskassen-Vereins zur Folge. Sie führt, zumal eine gerechte Würdigung der ursächlichen Zusammenhänge bei den Kunden nicht immer zu finden ist, zur Unzufriedenheit der Mitglieder und kann unter Umständen Mitgliederaustritte zur Folge haben, oder doch, ausgenommen den Fall, daß sich die Mitglieder in einer Zwangslage befinden, den genossenschaftlichen Verkehr dieser mit ihrem Spar- und Darlehnskassen-Verein beeinträchtigen.

Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, mußte der durch die Geldentwertung herbeigeführte Verlust des fast gesamten der ländlichen genossenschaftlichen Kreditorganisation bisher zur Verfügung stehenden Betriebskapitals ganz besonders schwer empfunden werden, da er das in

der Selbsthilfe bestehende Fundament des Genossenschaftswesens zerstörte und die Zentralkassen in die unangenehme Lage von Vermittlungsstellen versetzte, die auf der einen Seite mit den nur knappen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln haushalten mußten, während sie auf der anderen Seite mit Kreditanträgen von den Spar- und Darlehnskassen-Vereinen überhäuft wurden. Wenn auch bereits in der letzten Inflationszeit eine allgemeine Krediteinschränkung infolge des relativ ständigen Zusammenschrumpfens des Betriebskapitals sich empfindlich bemerkbar machte, so ließ die Ueberstürzung der Verhältnisse, welche eine Verschleierung der tatsächlichen Zustände bewirkte, das Ausmaß der damit verbundenen Wirkungen nicht in der empfindlichen Weise fühlbar werden, wie das bei stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen der Fall sein muß. Da die Beschaffung von Mitteln auf dem Geldmarkte nach der Stabilisierung bei der Verringerung des Kapitalvorrats gar nicht oder doch nur in verschwindendem Maße möglich war, so war die genossenschaftliche Kreditorganisation fast ausschließlich auf die Rentenbankkredite und solche aus öffentlichen Mitteln angewiesen, die von den kreditgebenden Stellen über die Reichsbank an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse geleitet wurden, und von dieser über die zentralen Geldinstitute der beiden landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände und ihre Spar- und Darlehnskassen den Landwirten zuflossen.

In Anbetracht der Verschiedenheit der Organisationsform des Geldausgleichs, wie sie den früheren Ausführungen nach der Reichsverband und Generalverband aufweisen, kann an dieser Stelle die Frage nicht übergangen werden, welch eine Stellung die Preußische Zentralgenossenschaftskasse den Geldausgleichsstellen jener gegenüber einnimmt. Wenn man dabei in Erwägung zieht, daß eine zentrale Geldausgleichsstelle, wie sie die Deutsche Raiffeisenbank für die Raiffeisenvereine darstellt, der

Preußenkasse systematisch gleichzustellen ist, so spitzt sich jene Frage dahingehend zu, ob nicht in dem Vorrecht der Preußenkasse als Kreditverteilungsstelle für das gesamte ländliche Genossenschaftswesen und in der darin liegenden Subordination der Deutschen Raiffeisenbank jener gegenüber eine Verletzung der Interessen dieser und eine Benachteiligung derselben gegenüber den Verbandskassen des Reichsverbandes erblickt werden muß. Da andere Kreditquellen der Raiffeisenbank im wesentlichen verschlossen sind, so wird sie gezwungenermaßen aus der Rolle einer Großbank in die einer Provinzbank versetzt, indem sie den Verbandskassen des Reichsverbandes faktisch gleichgestellt wird. Schematisch stellt sich der Aufbau der genossenschaftlichen Kreditorganisation folgendermaßen dar:

a. Beim Reichsverband
   Preußische Zentralgenossenschaftskasse
   Verbandskasse
   Kreditgenossenschaft.

b. Beim Generalverband
   Preußische Zentralgenossenschaftskasse
   Deutsche Raiffeisenbank (Zentrale)
   Deutsche Raiffeisenbank (Filiale)
   Kreditgenossenschaft.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß der Kredit in der Raiffeisenorganisation eine Stufe mehr durchlaufen muß, ehe er zum letzten Kreditnehmer gelangt, daß daher die Verdienstspanne der Raiffeisenbank gegenüber derjenigen der Verbandskassen des Reichsverbandes geringer bemessen sein muß, da die Zinsbedingungen, unter denen die Kreditgewährung seitens der Preußenkasse an beide Institute erfolgt, die gleichen und auch die von ihnen weiter zu berechnenden Zinssätze festgelegt sind und nicht überschritten werden dürfen. Die Anerkennung der Tatsache, daß die Deutsche Raiffeisenbank der Preußenkasse nicht subordiniert, sondern, da sie die

gleichen Funktionen wie diese erfüllt, ihr koordiniert ist, hätte zur Folge haben müssen, daß auch ihr der Weg zur Reichsbank unmittelbar eröffnet, die Preußenkasse als Durchleitungsstation somit ausgeschaltet worden wäre. Wenn dieser Weg nicht beschritten worden ist, so ist der Grund hierfür wohl hauptsächlich darin zu sehen, daß man in der Preußenkasse ein dem Genossenschaftswesen übergeordnetes Institut erblickte, dessen Aufgabe es sein sollte, eine gerechte Kreditverteilung bei Beobachtung völliger Unparteilichkeit lediglich den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Einzelgenossenschaften entsprechend zu gewährleisten. Die zu diesem Zwecke notwendige Prüfung und Berücksichtigung aller Einzelheiten ist einwandfreier möglich, wenn sie generell durch eine Stelle erfolgt, als wenn dafür zwei verschiedene Stellen maßgebend sind. Die Entscheidung aber, ob diese Funktion der Reichsbank oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zufallen sollte, konnte nicht schwer sein, da diese mit den Eigenheiten der genossenschaftlichen Organisation auf Grund praktischer Erfahrungen bereits vertraut war, jene sich die hierfür notwendigen Kenntnisse erst hätte erwerben müssen. Abgesehen davon hätte auch eine direkte Kreditzuteilung, welche an die Preußenkasse und die Deutsche Raiffeisenbank gleichzeitig erfolgt wäre, eine Mehrbelastung für die Reichsbank bedeutet, ohne daß für die Preußenkasse eine entsprechende Arbeitsersparnis damit verbunden gewesen wäre. Die Rücksichtnahme auf die zentralselbständige Geldausgleichsorganisation des Generalverbandes wäre insofern mit dem allgemeinen Interesse nicht vereinbar gewesen. Eine systematische Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Deutschen Raiffeisenbank liegt in dieser ihrer Abhängigkeit von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auch nicht begründet, da es sich in obigem, wenn man den Nachteil des höheren Zinsfußes außer acht läßt, lediglich um eine Vertauschung der Rollen zwischen der Reichsbank und Preußenkasse han-

delt. Die Stellung der Raiffeisenbank auf dem Geldmarkte wird dadurch nicht berührt; als Zentralinstitut muß sie nach wie vor bestrebt sein, unabhängig von der Preußenkasse weitere Kreditquellen aufzuspüren, worin sich ihr die Möglichkeit bietet, ihr Verhältnis jener gegenüber lockerer zu gestalten. Da die Kapitalbeschaffung mangels weiterer ausreichender Kreditquellen hauptsächlich im Rediskontgeschäft erfolgen muß, so ist diese Möglichkeit vorerst allerdings nur gering. Jedoch auch insofern läßt sich ein Vorteil in der Geschäftsverbindung mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse erblicken, als von ihr in Anbetracht ihrer rein genossenschaftlichen Einstellung ein größeres Entgegenkommen erwartet werden kann als von der Reichsbank. Wie groß der Anteil der Preußenkasse an der Versorgung der Landwirtschaft mit Personalkredit ist, mag den Ausführungen des Vertreters des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Agrar-Enquete-Ausschuß am 9. Juli 1925 entnommen werden (abgedruckt im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt 1925 Nr. 34). Neben der Neuverschuldung der Landwirtschaft durch Realkredit, welche auf 800—900 Millionen geschätzt wird, werden über die Neuverschuldung durch Aufnahme von Personalkredit folgende Angaben gemacht:

		Millionen RM.
Seitens der Rentenbank sind Personalkredite ausgegeben worden (landwirtschaftliche Rentenmark-Abwicklungskredite und Treuhandstellenkredite)		930
Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse hat ausgegeben	778	
davon von der Rentenbank	550	228
Die Sparkassen haben ausgegeben	160	
davon schätzungsweise vorstehend bereits berücksichtigt	60	100
Zu übertragen		1258

	Millionen RM.
Uebertrag	1258
Dazu Notstandskredite (z. B. Preußen 110 Millionen, Bayern 30 Millionen), soweit sie unter vorstehenden Posten nicht bereits enthalten sind	80
Meliorationskredite	30
Landwirtschaftliche Maschinenkredite	12
Warenbezugskredite, insbesondere für Düngemittel usw.	200
insgesamt	1580

Unter Berücksichtigung sonstiger Quellen wird die gesamte Personalkreditverschuldung auf 1,7 bis 2 Milliarden Mark veranschlagt. Der Anteil der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse beträgt danach mit 778 000 000 fast die Hälfte der insgesamt ausgegebenen Kredite. Durch die Mitteilung im Geschäftsbericht der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für das Jahr 1924, wonach von dem Ende März 1925 eingeräumten Gesamtkredit in Höhe von 917,8 Millionen Mark 726,6 Millionen Mark auf Genossenschaften vorwiegend ländlichen Charakters, 89,2 Millionen auf solche städtischen Charakters und 102,0 Millionen auf die sonstige Kundschaft entfielen, wird weiterhin die Tätigkeit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse des näheren spezialisiert und ihre vorwiegend landwirtschaftlich genossenschaftliche Einstellung zum Ausdruck gebracht.

Die unmittelbar nach der Stabilisierung zu beobachtende Zurückhaltung im Einzelkreditgeschäft, welche ihre Begründung einmal in dem damals noch herrschenden Mangel an Vertrauen gegenüber der Rentenmark findet, sowie weiterhin aus der während der Inflationszeit betriebenen Vorratswirtschaft zu erklären ist, und die zunächst über Erwarten liberale Kreditpolitik der Reichsbank andererseits ließen das Mißverhältnis zwischen dem tatsächlich vorhandenen Kreditbedarf und den zur Ver-

fügung stehenden Mitteln noch nicht in einem den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Maße in Erscheinung treten.

Mit der Frühjahrsbestellung 1924 begannen dann jedoch die Kreditansprüche einen größeren Umfang anzunehmen, dem gegenüber die gleichzeitig einsetzende, zur Sicherung der Rentenmark in die Wege geleitete Kreditrestriktion der Reichsbank eine Verschlimmerung der Kreditkrise bedeuten mußte. Neben dem die Kreditgewährung einschränkenden Kapitalmangel wirkten weiterhin die so lange ungewohnten Bedingungen, an welche die Kredithergabe geknüpft wurde, auf die Geschäftsabwicklung in hohem Grade erschwerend. Da die Kredithergabe durch die Reichsbank ihrem Geschäftsprinzip entsprechend nur im Wechseldiskontgeschäft erfolgt, so waren die Zentralkassen gezwungen, auch den Spar- und Darlehnskassen-Vereinen und ihren Mitgliedern dieselben Bedingungen aufzuerlegen. Wenn auch die meisten Vereine sich dem Wechselgeschäft innerhalb kurzer Zeit zuwandten, so darf dennoch nicht außer acht gelassen werden, daß in einzelnen Vereinen, deren Geschäftsführung in der Hand älterer, mit der Zeit nicht fortgeschrittener Rechner lag, und deren Verwaltungsorgane in allzu ängstlicher Weise ihres Amtes walteten, dem genossenschaftlichen Geldverkehr dadurch Abbruch getan, zum mindesten seine sonst mögliche Entfaltung stark gehemmt wurde.

Die den genossenschaftlichen Zentralkassen durch die Kreditkontingentierung auferlegte Beschränkung in der Kreditversorgung ihrer Genossenschaften und ihre dadurch verminderte Bewegungsfreiheit kommt auch in gleicher Weise in der Zinspolitik zum Ausdruck. Namentlich bedeutet der Zwang, welcher durch Vorschreibung der Zinsspanne in dieser Hinsicht auf die Zentralkassen und die Einzelgenossenschaften von den kreditgebenden Stellen ausgeübt wird, eine Herabsetzung ihrer Selbständigkeit

und eine Beeinträchtigung ihres Selbstbestimmungsrechts. Es sind deshalb mit Recht Einwände dagegen geltend gemacht worden. Daß es im Bestreben der genossenschaftlichen Zentralinstitute liegen muß, die Herabsetzung von wirtschaftlich auf die Dauer nicht tragbaren Bedingungen fördern zu helfen, liegt in ihrer Aufgabe als wirtschaftliche Interessenvertretung der Landwirtschaft begründet. Im eigensten Interesse dieser aber liegt andererseits die Erhaltung größtmöglicher Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Organisation. Die Sicherung der Rentabilität, welche für die Gesunderhaltung eines jeden wirtschaftlichen Unternehmens die Vorbedingung bildet, muß zu jeder Zeit auch im Genossenschaftswesen oberster Grundsatz bleiben. Jede sie beeinträchtigende Maßnahme wirkt schädlich, da sie letzten Endes die Zentralkasse zwingt, einen Teil der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in außergenossenschaftlichen, gewinnbringenderen Geschäften zu verwenden, die mehr oder weniger den Charakter eines Spekulationsgeschäftes tragen, insofern die Solidität der Zentralkasse untergraben und eine Beeinträchtigung des genossenschaftlichen Kreditgeschäfts zur Folge haben würden. Da es sich bei den der Zentralkasse zugeführten öffentlichen Krediten durchweg um Mittel handelt, die im Wege der Intervention, d. h. gegen volle Gegenleistung, zur Verfügung gestellt worden sind, so muß schon allein aus diesem Grunde die Auferlegung selbständigkeitseinschränkender Bedingungen als ein unzulässiger Eingriff bezeichnet werden. Dasselbe trifft auch auf die Sonderkredite zu, deren Verteilung unter Vorschreibung besonderer Bedingungen den Kreditinstituten vom Staate zur Pflicht gemacht wird. Daß abgesehen von der dadurch entstehenden Mehrarbeit und erhöhten Unkostenbelastung eine solche Maßnahme die Verfügungsfreiheit der Kreditverteilungsstelle einschränken muß, läßt sich aus der Erwägung herleiten, daß die Gewährung von Staatskrediten in den Kreisen der Kredit-

nehmer allzu leicht zu der Meinung führt, daß ein Anspruch auf Entnahme solcher Kredite dadurch ohne weiteres begründet sei. Sie führt insofern leicht zu Differenzen zwischen dem kreditgebenden Institut und dem Kunden und kann überdies unter Umständen einer unwirtschaftlichen Verwendung des Kredits Vorschub leisten, zumal der Gedanke, daß jeder Kredit einmal zurückgezahlt werden muß, bei solchen Staatskrediten leicht außer acht gelassen wird.

Die vielen Stellen, welche der landwirtschaftliche Kredit durchlaufen muß, ehe er zu dem eigentlichen Kreditnehmer gelangt, haben auch in landwirtschaftlichen Kreisen zu der vielfach erörterten Frage Anlaß gegeben, ob der genossenschaftlichen Kreditorganisation die ihr früher zuzuerkennende Bedeutung auch unter den veränderten Verhältnissen noch zukommt, und die Forderung laut werden lassen, im Interesse einer Verbilligung des Kredits unter Ausschaltung der scheinbar unnützen Zwischenstufen die Kreditentnahme durch den letzten Kreditnehmer bei der Reichsbank direkt zuzulassen. Da das Genossenschaftswesen nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck ist, andernfalls es seine bisherige Berechtigung verlieren würde, so bedarf das Zwischenstufenproblem auch an dieser Stelle einer näheren Betrachtung.

In Anbetracht der allgemeinwirtschaftlichen Einstellung der Reichsbank ist in erster Linie die Frage zu beantworten, ob die direkte Kreditgewährung durch jene in größerem Umfange sich mit ihrer vornehmsten Aufgabe als Hüterin der Währung vereinbaren läßt. Da jeder Kredit nur bei produktiver Verwendung wirtschaftlich berechtigt ist und die Gefährdung der Währung ausschließt, so muß die Prüfung des Verwendungszwecks bei jeder Kredithergabe als oberster Grundsatz Berücksichtigung finden. Während bei der Durchleitung der Kredite durch mehrere Zwischenstufen bereits von selbst eine Filtrierung der Kredite stattfindet, würde die direkte

Kreditgewährung durch die Reichsbank zu größter Achtsamkeit zwingen und bei ungenügender Kenntnis der Wirtschaftsverhältnisse des einzelnen Kreditnehmers leicht zu Fehlgriffen führen. Auch der Sicherheitsgrad wäre geringer, da die Haftung der Zwischenglieder fortfallen würde. Abgesehen von etwaigen damit für die Allgemeinwirtschaft verbundenen schädlichen Folgen wäre eine Verkürzung des Kreditweges nur dann angebracht, wenn die Reichsbank in der Lage wäre, ohne ihre Aufgaben als Währungsbank zu vernachlässigen, den gesamten Kreditbedarf zu befriedigen. Bei nur teilweiser Befriedigung würde dem genossenschaftlichen Kreditapparat die Uebersicht im Kreditgeschäft verloren gehen und mit Rücksicht auf eine etwaige Kreditüberspannung eine größere Zurückhaltung in der Bemessung der Kredite notwendig sein. Da der Notenbankkredit in Wirklichkeit nur einen Teil der Mittel ausmacht, welche die Zentralkasse zur Befriedigung der an sie herantretenden Kreditansprüche notwendig hat, so muß es ihre Aufgabe sein, weitere Kreditquellen aufzuspüren, um allen Anforderungen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Eine Verbilligung des Zinsfußes wäre insofern nicht zu erwarten, als die direkte Kreditverteilung durch die Reichsbank einen Mehraufwand an Arbeit erfordern und somit eine erhöhte Unkostenbelastung darstellen würde, Aufwendungen, die bei einer Vereinheitlichung des Kreditgeschäfts in der trotzdem nicht entbehrlichen genossenschaftlichen Kreditorganisation zum großen Teile gespart werden können. Zumal wenn man in Betracht zieht, daß das genossenschaftliche Kreditgeschäft im wesentlichen in der Gewährung kleinerer Darlehn besteht, so vermag man die Schwierigkeiten zu beurteilen, die sich einer direkten Kreditgewährung in den Weg stellen; andererseits erhellt daraus die Bedeutung, die den Spar- und Darlehnskassen-Vereinen und ihren Zentralkassen hinsichtlich der Sammlung und wechselfähigen Umgestaltung aller jener

kleinen Kredite zukommt. Da weiterhin bei einer direkten Abwicklung des Kreditgeschäftes durch ein dem Kreditnehmer fernstehendes Institut die Gefahr der Schematisierung naheliegt, gerade aber in der bäuerlichen Landwirtschaft nur bei individueller Beurteilung Härten vermieden werden können, so geht daraus hervor, daß eine gerechte Verteilung und eine privat- wie volkswirtschaftlich nützliche Verwendung des Kreditkapitals nur dadurch gewährleistet wird, daß die Zuteilung durch Stellen erfolgt, die, wie es bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereinen und ihren Zentralkassen der Fall ist, mit den speziellen Verhältnissen des einzelnen Kreditnehmers vertraut und auch die tatsächliche Verwendung des geliehenen Kapitals zu überwachen in der Lage sind. Auch kann es sich bei der durch den Kapitalmangel geschaffenen Abhängigkeit der genossenschaftlichen Kreditorganisation vom Geldmarkte nur um einen vorübergehenden Zustand handeln. Eine Erleichterung des genossenschaftlichen Kreditgeschäfts ist dann zu erwarten, wenn die Zentralkasse nicht mehr dazu gezwungen ist, sich in der Hauptsache im Wege des Rediskonts das erforderliche Betriebskapital zu beschaffen, wodurch bei der Langfristigkeit des ländlichen Kredits die Gefahr der Illiquidität ständig heraufbeschworen wird, sondern aus weniger veränderlichem Einlagenkapital über ein Kreditkontingent verfügt, das zur Deckung des Bedarfs der Landwirtschaft an Betriebskredit im wesentlichen ausreicht. Die weite Verzweigung des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens durch das Netz der Spar- und Darlehnskassen-Vereine, die in der Zentralkasse eine Rückenstärkung besitzen, und die dadurch ermöglichte individuelle Bearbeitung ihres Kundenkreises sowie der anderen Bezirkseingesessenen sind geeignet, dieses Ziel in eine erreichbare Nähe zu rücken.

Während sich in normalen Zeiten die Funktion der Zentralkasse auf die Versorgung der Landwirtschaft mit

Betriebskredit beschränkte, haben der Mangel an Realkredit und die damit zusammenhängende Ueberspannung des Betriebskredits ihr Augenmerk mehr denn je auf die Beschaffung langfristiger Kredite gelenkt. In der Gründung eigener Versicherungsgesellschaften hat sowohl der Reichsverband als auch der Generalverband einen Weg beschritten, welcher geeignet ist, Kreditquellen oben erwähnter Art der Landwirtschaft zu erschließen. Daneben beschränkt sich die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Organisation in dieser Hinsicht auf eine reine Vermittlertätigkeit. Erwähnt sei an dieser Stelle das Abkommen der Deutschen Raiffeisenbank mit der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken, welches gleichfalls die Beschaffung von Realkrediten für die bäuerlichen Betriebe zum Ziel hatte, jedoch nicht von dem erwarteten Erfolg begleitet war. Da die Bildung langfristigen Kapitals in Deutschland von einer Ueberschußwirtschaft abhängig ist, die eine erhöhte Spartätigkeit ermöglicht, dieser Weg den früheren Ausführungen nach aber nur allmählich zum Ziele führt, so mußte das Augenmerk hauptsächlich auf die Beschaffung langfristigen Kapitals durch Aufnahme von Auslandskrediten gerichtet werden. Die von der Rentenbankkreditanstalt im September 1925 zum Abschluß gebrachte Amerika-Anleihe-Aktion ist der erste größere wirksame Versuch, eine Belebung des Realkreditgeschäfts herbeizuführen. Wenn auch Bedenken verschiedenster Art gegen die Aufnahme ausländischer Kredite geltend gemacht werden können, so ändern sie jedoch nichts an der Notwendigkeit, jene Hilfsquelle in Anspruch zu nehmen. Die Erschließung neuer Kreditquellen, mag sie der Landwirtschaft unmittelbar zugute kommen oder nicht, bedeutet in jedem Falle eine Erleichterung des Kapitalmarktes sowie die Freistellung neuer Mittel für die Landwirtschaft. Aufgabe aller einen Einfluß ausübenden Stellen muß es hierbei sein, auf diejenigen Institute, welche über langfristige Kapitalien

verfügen, einen Druck dahingehend auszuüben, daß diese auch wirklich ihrer Bestimmung gemäß dem Realkreditgeschäft zugeführt werden und nicht in anderen Geschäften Verwendung finden. Von dem Maße, in welchem auf diese Weise eine Entlastung der Zentralkassen herbeigeführt werden kann, hängt ihre Leistungsfähigkeit als Kreditversorgungsstelle der Spar- und Darlehnskassen-Vereine und damit der Landwirtschaft in den nächsten Jahren ab. Daneben aber darf die Verwirklichung des Selbsthilfegedankens nicht aus den Augen verloren werden, da nur auf diese Weise das genossenschaftliche Kreditgeschäft auf eine gesunde Grundlage gestellt werden kann.

2. Die zentralen Wareninstitute.

Der enge Zusammenhang zwischen der Geld- und Warenwirtschaft in der Landwirtschaft hat bereits in den Anfängen des Genossenschaftswesens die Einbeziehung des letzteren Geschäftszweiges in den Aufgabenkreis der Genossenschaften bewirkt. Während der Raiffeisensche Spar- und Darlehnskassen-Verein schon damals die Aufgaben einer Kredit-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft in sich vereinigte und Gründungen besonderer Warengenossenschaften deshalb auch in der Organisation des Generalverbandes erst in späterer Zeit und nur in geringem Umfange erfolgt sind, lag das Schwergewicht des Reichsverbandes von vornherein auf dem Gebiete der Betriebsgenossenschaften, sodaß hier die Durchführung des Waren-, Bezugs- und Absatzgeschäfts nicht in dem Umfange wie dort den Spar- und Darlehnskassen gleichzeitig obliegt, sondern meist besonderen, eigens zu diesem Zwecke errichteten Genossenschaften zugewiesen ist. Die Ausführungen dieses Kapitels beziehen sich deshalb im wesentlichen auf die Vereine des Generalverbandes; sie berühren die Organisation des Reichsverbandes, da die Behandlung der besonderen Bezugs- und Absatzgenossenschaften den Rahmen der Arbeit überschreiten würde,

nur in soweit, als direkte Geschäftsbeziehungen zwischen der betreffenden Hauptgenossenschaft und den Spar- und Darlehnskassen ihres Bezirks bestehen. Wie im Geldverkehr unter dem Einfluß der Entwicklung der inneren und äußeren Verhältnisse zwecks Ergänzung der Einzelgenossenschaften die Zentralkassen entstanden, so machte sich auch im Warenverkehr die Notwendigkeit geltend, Zentralinstitute zu errichten, um eine straffere Organisation des Bezugs- und Absatzgeschäfts zu ermöglichen und dadurch auf dem Warenmarkte einen größeren Einfluß zu erlangen. Während jedoch die Fäden des Geld- und Warengeschäfts bei der leichten Uebersehbarkeit des Geschäftsbetriebes in der Einzelgenossenschaft zusammenlaufen können, ohne daß Beeinträchtigungen irgendwelcher Art zu befürchten wären, haben die Versuche, auch in den Zentralen beide mit einander zu vereinigen, vielfach zu Mißerfolgen geführt. Als Beispiel sei die schon einmal erwähnte Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank in Darmstadt angeführt, in welche die 1897 in Hamburg gegründete Groß-Handelsgesellschaft der Deutschen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften im Jahre 1902 durch Einbeziehung des Geldverkehrs umgewandelt worden war, die sich dann im Jahre 1908 infolge größerer Verluste im Warengeschäft gezwungen sah, dieses aufzugeben. Die wesentlich verschiedenen Anforderungen, welche an die Leitung eines Bankunternehmens und die eines Wareninstituts gestellt werden müssen, lassen auch eine Vereinigung beider unter einheitlicher Leitung als unzweckmäßig erscheinen. Sie bedingen zum mindesten das Vorhandensein selbständiger Warenabteilungen, deren Verbindung mit dem Bankinstitut, wie z. B. bei den bis vor kurzem noch bestehenden vier Warenabteilungen der Deutschen Raiffeisenbank in Frankfurt a. M., Ludwigshafen, Nürnberg und Sigmaringen, mehr äußerlicher Art ist. Die Notwendigkeit einer scharfen Trennung zwischen dem Geld- und Waren-

geschäft bedingt jede nur irgendmögliche Beschränkung der Warenzentrale auf das Warengeschäft selbst, mit anderen Worten die Auferlegung größter Zurückhaltung in der Gewährung von Krediten. Die Nichtbefolgung dieses Grundsatzes müßte die Sicherheit und Beweglichkeit des Unternehmens gefährden und seine Liquidität in Mitleidenschaft ziehen. Neben den Vorteilen für die Warenzentrale selbst bewirkt die ausschließliche Beschränkung des Kreditgeschäfts auf die Geldzentralen auch eine Erhöhung des Sicherheitsmoments, indem sie der Zentralkasse eine genaue Kenntnis der Verhältnisse jeder Einzelgenossenschaft vermittelt, und bringt infofern das Ausschließlichkeitsprinzip erst zur vollen Geltung. In vorbildlicher Weise hatte die Raiffeisenorganisation dieses Ziel durch die Einführung des Ueberschreibungsverfahrens verwirklicht, welchem die Uebernahme der Warenschulden der Vereine durch die Zentralkasse jeweilig am Fälligkeitstage zugrunde lag. Der Kapitalmangel, welcher sich im Laufe der Inflationszeit schließlich bemerkbar machte, zwang zur Einstellung dieses Verfahrens und überließ die Regelung der aus dem Warenbezug herrührenden Schulden der Warenzentrale und der Einzelgenossenschaft selbst. Mit fortschreitender Geldentwertung wurden die Kreditverkäufe mehr und mehr durch Barzahlungsverkäufe abgelöst, da jene das ohnehin beträchtliche Risiko der Geldentwertung ins Unermeßliche gesteigert und den völligen Ruin der Wareninstitute herbeigeführt hätten. Nur der Verkauf gegen sofortige Barzahlung, oder, wenn möglich, gegen Vorauszahlung hat dies zu verhindern gemocht. Substanzverluste völlig auszuschließen, war auch im Warengeschäft unmöglich, da die Erlangung des Wiederbeschaffungspreises auf mannigfache Schwierigkeiten stieß, ja eine annähernde Schätzung desselben bei den stündlichen Stürzen der Mark oft ausgeschlossen war. Die allgemeine Geldknappheit und der Mangel an Betriebskapital innerhalb der genossenschaftlichen Or-

ganisation im besonderen hat nach erfolgter Stabilisierung die Wiedereinführung des vorhin erwähnten Ueberschreibungsverfahrens unmöglich gemacht. Eine Folgeerscheinung der Geldknappheit war es aber auch andererseits, daß der während der letzten Inflationszeit zur Regel gewordene Barzahlungsweg nicht beibehalten werden konnte, wenn ein Rückgang in der Nachfrage nach Produktionsmitteln und damit eine Abnahme der Intensität in der Landwirtschaft, sowie auch eine mehr oder minder umfangreiche Stillegung des Geschäftsbetriebes der Warenzentralen selbst vermieden werden sollte. Die dadurch geschaffene Zwangslage, welche zur Einräumung erheblicher Warenkredite an die Vereine durch die Warenzentralen führte, wurde durch die gleichzeitig erfolgende Propagandatätigkeit für die Beibehaltung einer intensiven Bewirtschaftung noch verschärft. Das Entgegenkommen der Düngersyndikate durch Gewährung teils zinsloser, teils zum Reichsbankdiskont verzinslicher Kredite bedeutete zwar im Augenblick eine Erleichterung, mußte jedoch bei Fälligkeit der Wechsel zu erheblichen Schwierigkeiten führen, da nennenswerte Rückzahlungen auf die Kredite durch das Einzelmitglied und damit auch durch die Vereine in der Regel nicht zu erzielen waren.

Um die Bedeutung des Kreditgeschäfts der Warenzentralen ermessen und vor allem die Einwirkungen der vorstehend gekennzeichneten Umgestaltungen auf dasselbe richtig beurteilen zu können, erscheint es zweckmäßig, die in Frage kommenden Bilanzergebnisse der zentralen Warenanstalten daraufhin zu untersuchen. Nach den in den Jahresberichten veröffentlichten statistischen Angaben der Hauptgenossenschaften des Reichsverbandes, sowie der Wareninstitute des Generalverbandes betrugen die Außenstände dieser bei den Abnehmern in % des gesamten Warenbezugs und der Aktiven wie folgt:

Außenstände in % des Warenbezugs

	a) Reichsverband	b) Generalverband
1913 (bezw. 1912/13)	14,3	—
1914	14,5	—
1915	26,9	—
1916	19,9	7,9
1917	10,8	9,1
1918	18,2	10,7
1919	16,9	11,1
1920	17,3	13,0
1921	16,4	12,7
1922	—	14,6
1923	—	26,2
1924	—	?

Außenstände in % der Aktiven

	a) Reichsverband	b) Generalverband
1913	49,6	—
1914	50,7	—
1915	73,2	—
1916	65,8	72,1
1917	38,4	67,4
1918	53,9	61,9
1919	55,8	59,8
1920	59,5	47,8
1921	74,9	59,9
1922	—	65,1
1923	—	67,3
1924	—	32,9

Im Durchschnitt betrugen unter Zugrundelegung obiger Ergebnisse die Außenstände bei den Hauptgenossenschaften des Reichsverbandes in den Jahren 1913 bis 1921 17,2%, bei den Warenanstalten des Generalver-

bandes für die Jahre 1916 bis 1923 13,2% des gesamten Warenbezuges. Zwar beschränkt sich die Zahl der Kunden nicht lediglich auf Spar- und Darlehnskassen-Vereine; so zählt die Statistik des Reichsverbandes als solche der Hauptgenossenschaften in 1921 außer 6 446 Vereinen noch 2 823 Bezugsgenossenschaften, 689 Molkereigenossenschaften, 1 101 sonstige Genossenschaften, 124 andere Körperschaften und Vereine und schließlich noch 4 910 Einzelmitglieder auf. Ebenso setzte sich auch der Mitgliederbestand der Wareninstitute des Generalverbandes am 1. Januar 1924 bezw. 1. Juni 1924 neben 3 874 Vereinen aus 247 Betriebsgenossenschaften und 3099 Einzelmitgliedern zusammen. Die Beurteilung wird jedoch dadurch kaum beeinträchtigt, da das prozentuale Verhältnis bei Voraussetzung einer ungefähr gleichen Kreditpolitik erheblichen Schwankungen nicht unterliegt. In Ermangelung ausreichender sich auf die Gesamtheit beziehender statistischer Angaben für 1924 seien die Bilanzergebnisse des zentralen Wareninstituts des Mecklenburgischen Raiffeisenverbandes für die Jahre 1923/24 und 1924/25 hinzugefügt. Es betrugen dort die Außenstände bei den Abnehmern am 1. April 1924 24,2%, am 1. April 1925 20,9% des gesamten Warenbezugs, oder 63,4% bezw. 66% der Gesamt-Aktiven. Wenn auch die absolute Steigerung der Warenrückstände gemessen an dem gesamten Warenbezug gegenüber den früheren Jahren nach der Inflation als unerheblich festgestellt werden kann, so dürfen jedoch bei der Beurteilung die jeweiligen Zahlungsbedingungen, sowie die allgemeinen geldwirtschaftlichen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben. Die Ablösung der vordem üblichen längeren Zielgewährung durch nur kurzbemessene Zahlungsfristen oder gar sofortige Fälligkeit, sowie die noch bis 1923 anhaltende Geldflüssigkeit einerseits und die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung nach der Stabilisierung andererseits bedingen eine weitgehend relative Beurteilung der

statistischen Angaben. Nur dann vermag man auch die Grenze zu ziehen, innerhalb welcher sich das Kreditgeschäft der Warenzentrale zu bewegen hat. Soweit die Kreditgewährung auf Grund von Bedingungen erfolgt, welche der Warenzentrale selbst von ihren Lieferanten eingeräumt sind, besteht die moralische Verpflichtung, sofern sie nicht auf Grund der Bedingungen schon zwingend ist, die Vorteile auch den Kunden zu gute kommen zu lassen. Soweit jedoch die Kreditgewährung auf Bankkrediten aufgebaut ist, muß aus den früher erwähnten Gründen die möglichste Beschränkung in der Kreditgewährung gefordert werden, umsomehr, wenn auch das Eigenkapital der Warenzentrale nur gering ist. In welcher Höhe sich das Fremd- und Eigenkapital der zentralen Warenanstalten des Reichs- und Generalverbandes während der Kriegs- und Nachkriegszeit bewegte, geht aus folgenden Zahlen hervor. Es entfielen laut Jahresbericht auf 100.— Mark Eigenkapital fremde Mittel:

	a) Reichsverband	b) Generalverband
1913 (bezw. 1912/13)	227	—
1914	219	—
1915	328	—
1916	272	248
1917	214	247
1918	222	245
1919	276	245
1920	832	898
1921	1 212	667
1922	—	1 316
1923	—	2 194
1924	—	245

Bei der gleichfalls zum Vergleich herangezogenen Zentral-Warengenossenschaft des dem Generalverbande angehörigen Schweriner Verbandes betrug das Fremd-

kapital laut Bilanz vom 31. März 1924 2682%, am 31. März 1925 6903% des Eigenkapitals. Das Fremdkapital setzte sich zusammen am 31. März 1924 aus 40,7% Bankkredit, 41,3% sonstigen Krediten und 14,3% Akzepten, am 31. März 1925 aus 46,1% bezw. 40,1% und 12,8%. Wenn auch angenommen werden soll, daß das hier zu Tage tretende schroffe Mißverhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital — durch die inzwischen beschlossene Erhöhung und Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist die Beseitigung desselben angebahnt worden — nur einen Ausnahmefall darstellt, so wird dadurch an der Tatsache nichts geändert, daß das Eigenkapital auch im Regelfalle nicht ausreichen wird, um die Kreditierung umfangreicher Warenbezüge zu ermöglichen. Eine derartige Verwendung des Eigenkapitals würde überdies auch seinem Zweck zuwiderlaufen, der abgesehen von der Bedeutung des Eigenkapitals als Sicherheitsfaktor und Kreditunterlage in der Beschaffung der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und einer ausreichenden Lagerhaltung zu suchen ist. Wenn auch bei der schwierigen geldwirtschaftlichen Lage eine Ueberschreitung der betriebswirtschaftlich zulässigen Kreditgrenze nicht zu vermeiden war und auch künftighin, solange jene Verhältnisse fortdauern, nicht immer zu umgehen sein wird, so ist doch größte Zurückhaltung geboten; d. h. es muß bei jedem Geschäftsabschluß auch die Frage geprüft werden, ob eine etwaige Kreditgewährung nicht die Sicherheit und Beweglichkeit des Unternehmens gefährden könnte. Im allgemeinen besteht wohl ausnahmslos die Notwendigkeit, das über das zulässige Maß hinaus gesteigerte Kreditgeschäft der Warenzentralen auf eine gesunde Basis zurückzuführen, um die Leistungsfähigkeit der Institute im eigenen und im Interesse der Vereine zu wahren und wenn möglich zu erhöhen. Diese liegt aber nicht im Kreditgeschäft, sondern in erster Linie im Warengeschäft. Für das Vereinsgeschäft erwächst daraus die Folgerung, daß die

Zentralwarenanstalt nicht, wie es sich vielfach eingebürgert hat, als Kreditinstitut betrachtet werden darf, sondern daß die Beschaffung der zur Kreditierung der Wareneinkäufe der Mitglieder notwendigen Mittel im Wege des Bankkredits versucht werden muß, wenn nicht die Möglichkeit besteht, ausreichende Einlagenmittel verfügbar zu machen. Soweit darüber hinaus eine finanzierende Tätigkeit auch der Warenzentrale noch in Frage kommt, darf die betriebswirtschaftlich notwendige zeit- und mengenmäßige Beschränkung dieser Kredite nicht verkannt werden, wenn falsche Dispositionen vermieden werden sollen. Zusammenfassend ist somit zu sagen, daß die gesteigerte finanzierende Tätigkeit der Zentral-Warenanstalten lediglich als ein Ausfluß der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Festigung der Währung anzusehen ist. Sie bedeutet nur einen Notbehelf und kann insofern als eine nur vorübergehende Erscheinung gewertet werden, welcher nach Möglichkeit entgegengearbeitet werden muß, und die in dem Maße von selbst abflauen wird, als sich die allgemeinwirtschaftlichen Verhältnisse ihrem Normalzustande nähern.

B. Die Kapitalverwendung im Aktiv-Kreditgeschäft.

Der Zweck der Kapitalbeschaffung seitens der Spar- und Darlehnskassen-Vereine ist den früheren Ausführungen nach die Bereitstellung von Mitteln zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Mitglieder. Wenn auch in der Erreichung dieses Zieles in den Anfängen des Genossenschaftswesens der Zweck des einzelnen Spar- und Darlehnskassen-Vereins sozusagen erschöpft war, so hat die spätere gewaltige Ausdehnung der genossenschaftlichen Organisation auch eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Vereine zur Folge gehabt. Die Heranziehung aller flüssigen Gelder auf dem Lande und ihre

Nutzbarmachung für die Landwirtschaft gilt seit Bestehen einer festgefügten genossenschaftlichen Zentralorganisation als das Ziel, dessen Verwirklichung im Bestreben jedes Genossenschafters liegen muß, ist sie doch nichts anderes, als auch die reinste Verwirklichung des genossenschaftlichen Grundsatzes der Selbsthilfe. Das in den Zentralkassen geschaffene Sammelbecken, das gleich einer Ent- und Bewässerungsanlage alle überflüssigen Gelder sammelt und sie dorthin leitet, wo sie eine produktive Verwendung finden, ist das Mittel, welches die Verwirklichung jenes Zieles ermöglichen hilft. Da aber der Einzelgenossenschaft das Bestimmungsrecht über die an die Zentralkasse abgeführten Mittel hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung entzogen ist, sie mithin für diese nur eine Durchleitungsstation darstellt, so interessiert uns die Kapitalverwendung seitens des einzelnen Spar- und Darlehnskassen-Vereins im wesentlichen nur insofern, als sie im eigenen Betriebe erfolgt, das heißt in der Gewährung von Betriebskrediten an die Mitglieder besteht.

I. Möglichkeit und Grenzen der Kreditgewährung.

Die Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen, innerhalb deren sich das Aktiv-Kreditgeschäft des einzelnen Spar- und Darlehnskassen-Vereins bewegen darf, hat in der Hauptsache unter zwei Gesichtspunkten zu erfolgen. Auf der einen Seite sind es Einschränkungen, deren zwingende Natur betriebswirtschaftlich begründet ist, auf der anderen Seite ergeben sie sich aus allgemeinwirtschaftlichen und speziell genossenschaftlichen Betrachtungen, für deren Richtung und Tragweite in Anbetracht der Möglichkeit einer individuell verschiedenen Beurteilung das Pflichtbewußtsein und das Maß genossenschaftlichen Empfindens der betreffenden Verwaltungsorgane bestimmend sind. Wenn sich auch praktisch eine solche

Trennung in schroffer Weise nicht durchführen läßt, sondern beide Grundlinien in einander übergreifen und bald die eine Richtung, bald die andere überwiegt, so erscheint eine theoretische Zweiteilung dennoch zweckmäßig, da sie dazu dient, das Bild von den Aufgaben des genossenschaftlichen Kreditgeschäfts und seiner zweckmäßigen Durchführung klarer zu gestalten.

a) Das Aktiv-Kreditgeschäft unter besonderer Berücksichtigung der rein betriebswirtschaftlichen Grundsätze.

Nach § 49 des Genossenschaftsgesetzes gehört es zu den Obliegenheiten der Generalversammlung, den Gesamtbetrag festzusetzen, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen. In Anbetracht der geringen Bedeutung des eigenen Vermögens für die Durchführung des Kreditgeschäfts enthält dieser Generalversammlungsbeschluß zugleich eine Bestimmung über die Höchstgrenze, bis zu welcher der den Mitgliedern zu gewährende Gesamtkredit anwachsen darf. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist es im wesentlichen, die Mitglieder gegen die Gefahr persönlicher Heranziehung auf Grund der Haftpflicht zu schützen, indem die Begrenzung der Haftung ihnen selbst überlassen wird. In der Praxis wird jedoch die Höhe der Betriebskapitalsgrenze weniger durch die Haftungsbereitwilligkeit der Mitglieder bestimmt, sondern in erster Linie nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen derselben bemessen werden. Daraus ergibt sich, daß in Zeiten größeren Kreditbedarfs eher eine Ueberspannung der Betriebskapitalsgrenze zu befürchten ist als eine zu geringe Bemessung derselben. Umgekehrt wird aber auch in Zeiten der Geldflüssigkeit die Annahme von Einlagen nicht davon abhängig gemacht werden, ob die zur Zeit bestehende Betriebskapitalsgrenze, deren Erhöhung jederzeit durch Generalversammlungsbeschluß herbeigeführt

werden kann, dies zuläßt, sondern davon, ob für die nicht im eigenen Bezirk Verwendung findenden Einlagen rentable Anlagemöglichkeiten vorhanden sind. Eine Ueberspannung der Haftungsverpflichtung braucht trotzdem nicht befürchtet zu werden, da im ersten Falle, bei Inanspruchnahme größerer Bankkredite, eine Ueberwachung der Kreditverwendung zum Teil bereits durch die Zentralkasse durch Einholung von Auskünften erfolgt. Bei Beschaffung der Mittel im Einlagenwege liegt in der Vorschrift des § 49 des Genossenschaftsgesetzes eine diesbezügliche einschränkende Bestimmung, wonach eine Begrenzung der Höhe des Kredits, welcher dem einzelnen Mitglied eingeräumt werden darf, durch Generalversammlungsbeschluß zu erfolgen hat. Darüber hinaus bietet die Verbandsrevision ein wirksames Mittel, etwaige Mißstände aufzudecken und für ihre Beseitigung Sorge zu tragen. Im zweiten Falle, bei Vorhandensein überflüssiger Einlagenmittel, bewirkt das Ausschließlichkeitsverhältnis der Spar- und Darlehnskassen-Vereine zur Zentralkasse die Beseitigung der Gefahrerhöhung, welche sich aus der erweiterten Haftpflicht ergeben könnte, indem es die Sorge um eine rentable und zugleich sichere Anlage solcher Mittel der mit den Geldverhältnissen vertrauteren Zentralkasse überläßt.

Wenn durch die Festsetzung der Betriebskapitalsgrenze das Vereinsgeschäft zwar eine nominelle Begrenzung erfährt, so ergibt sich die faktische Grenze erst aus der Höhe des zur Verfügung stehenden Betriebskapitals. Soweit willkürliche Veränderungen, sei es eine Erhöhung oder Herabsetzung desselben, im Augenblick unmöglich sind, ist die Verwaltung in ihren Dispositionen an die gegebenen Verhältnisse gebunden.

Bevor wir die Möglichkeiten und Grenzen der Kreditgewährung, wie sie sich aus den wirtschaftlichen Veränderungen während und nach der Inflationszeit ergeben haben, erörtern, muß zuvor auf die Wesensmerk-

male des ländlichen Kredits und seine Erfordernisse im allgemeinen kurz eingegangen werden.

Eine Gegenüberstellung des Gewerbes und Handels einerseits und der Landwirtschaft andererseits läßt ein Moment besonders scharf hervortreten, welches als das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal bezeichnet werden muß, die Produktionsdauer. Dort die Möglichkeit einer weitgehenden Steigerung und beinahe Unbegrenztheit der Umsätze, hier die Gebundenheit an natürliche Einflüsse, die eine Beschleunigung des Produktionsprozesses nicht oder doch nur in relativ geringem Maße zuläßt. Im ersten Falle wird das Kapital, welches bei der Produktion Verwendung findet, innerhalb kurzer Zeit mehrmals reproduziert; hier hingegen ist der Kreislauf des Kapitals entsprechend der längeren Produktionsdauer gleichfalls länger. So ist es erklärlich, daß einem Landwirt mit einem Kredit, der auf drei Monate gewährt wird, im allgemeinen nicht gedient ist, diese Frist aber im kaufmännischen Verkehr als durchaus genügend gang und gebe ist. Soll dem Landmann tatsächlich geholfen werden, so darf die Rückzahlungsfrist in dem für den Kreditgeber günstigsten Falle nicht weniger als ein halbes Jahr betragen. Im allgemeinen wird man jedoch mit einer längeren Frist rechnen müssen. In richtiger Erkenntnis dieser Notwendigkeit ging Raiffeisen sogar soweit, selbst eine Frist von 10 Jahren im äußersten Falle noch als zulässig zu bezeichnen. Wie sehr er auch dadurch, rein äußerlich betrachtet, gegen die Wahrung der Liquidität verstieß und damit den obersten Bankgrundsatz verletzte, so ließ die Struktur der Genossenschaft solch ein weitgehendes Zugeständnis sehr wohl zu. Der kleine und auf ein durch die Rentabilität bedingtes Mindestmaß begrenzte Vereinsbezirk, die hierdurch ermöglichte genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Lage jedes Einzelnen der Mitglieder, sowie die persönliche und solidarische Haftpflicht der Verwaltungsorgane für jedes ihnen zu Last

fallende Verschulden bieten eine genügende Gewähr für die Verhütung einer etwaigen Kreditüberspannung. Das gleiche wird durch die den Kreditnehmern auferlegte Verpflichtung zu erreichen gesucht, langjährige Kredite durch ratenweise Zahlungen zu tilgen.

Außer der Produktionsdauer ist es weiterhin die Ungleichmäßigkeit der Verteilung von Einnahmen und Ausgaben, welche eine gegenüber dem Handel und Gewerbe verschiedene Behandlung des ländlichen Kreditgeschäfts bedingt.

Inwieweit den soeben dargestellten Erfordernissen die Kreditversorgungsstellen der Landwirtschaft, in diesem Falle die Spar- und Darlehnskassen-Vereine, gerecht geworden sind, sei an der Hand der Statistik des Reichs- und Generalverbandes nachgewiesen. Es betrugen bei den festbefristeten Darlehn die Rückzahlungen in % der Auszahlungen, errechnet auf Grund der in den Jahresberichten veröffentlichten Bilanzergebnisse der Vereine:

	beim Reichsverband	beim Generalverband
1913	71	72
1914	80	80
1915	106	186
1916	106	198
1917	98	168
1918	101	168
1919	—	118
1920	—	77
1921	—	42

Wenn hiernach das Verhältnis der Rückzahlungen zu den Auszahlungen durchaus günstig erscheint, so ergibt sich doch ein zutreffendes Bild erst dann, wenn man auch die Bestände berücksichtigt und die Rückzahlungen zu diesen in Beziehung setzt.

In % der Gesamtsumme (Bestand zu Beginn des Jahres zuzüglich der Auszahlungen während des Ge-

schäftsjahres) betrugen die Auszahlungen und Rückzahlungen während des Geschäftsjahres, sowie die Bestände bei Beginn und am Schlusse desselben

a) beim Reichsverband

	Anfangsbestand	Auszahlung	Gesamtsumme	Rückzahlung	Endbestand
1913	81,7	18,3	100	12,9	87,1
1914	84,7	15,3	100	12,4	87,6
1915	90,1	9,9	100	10,5	89,5
1916	88,1	11,9	100	12,6	87,4
1917	85,5	14,5	100	14,5	85,5
1918	80,1	19,9	100	20,2	79,8
durchschnittlich 1913/18	85,0	15,0	100	13,9	86,1

b) beim Generalverband

	Anfangsbestand	Auszahlung	Gesamtsumme	Rückzahlung	Endbestand
1913	82,4	17,6	100	12,6	87,4
1914	87,2	12,8	100	10,2	89,8
1915	94,6	5,4	100	9,9	90,1
1916	93,7	6,3	100	12,5	87,5
1917	90,9	9,1	100	15,3	84,7
1918	85,5	14,5	100	24,2	75,8
1919	75,5	24,5	100	28,8	71,2
1920	62,1	37,9	100	29,1	70,9
1921	46,6	53,4	100	22,4	77,6
durchschnittlich 1913/18	89,1	10,9	100	14,1	85,9
1913/21	79,8	20,2	100	18,3	81,7

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß das günstige Verhältnis zwischen Einzahlungen und Auszahlungen bei Berücksichtigung der Bestände eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt und Tilgungsfristen von 5—10 Jahren als durchschnittlich angenommen werden müssen. Die mehr als 50% Erhöhung der Rückzahlungsquote

während der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre kann nach den einleitenden Ausführungen nur als eine vorübergehende Erscheinung angesehen werden. Wichtig dagegen wäre die Feststellung, in welchem Umfange sich das Darlehnsgeschäft der Spar- und Darlehnskassen-Vereine in jener Zeit auf die Gewährung von Realkrediten erstreckte, worunter wir langfristige, meist in der Form der Hypothek gegebene Besitz- und Meliorationskredite verstehen. Nach der Statistik des Reichsverbandes, welche hierüber Angaben enthält, entfielen von den Gesamtdarlehn auf

	Hypotheken		Güterzieler, Kaufgelder usw.	
	insgesamt	in % der Gesamtdarlehn	insgesamt	in % der Gesamtdarlehn
1913	190 879 575	19,4	60 581 628	6,2
1914	194 400 141	16,9	94 506 356	8,2
1917	195 154 168	18,2	55 375 276	5,2
1918	149 474 605	14,2	43 789 115	4,2

Ob die an und für sich recht hohen Verhältniszahlen unbedingt zutreffend sind, kann in Zweifel gezogen werden, da die Hypothek vielfach als Unterlage für regelrechten Personalkredit dient und insofern nicht alle in der Statistik als Hypothekarkredite aufgeführten Darlehn als solche anzusehen sind. Jedoch selbst bei Aussonderung aller eigentlichen Hypothekendarlehn würden die Tilgungsfristen der übrigen Darlehn keine so erhebliche Verkürzung erfahren, daß die vorhin aufgestellte Folgerung umgestoßen würde.

Wenn es auch zu den Aufgaben der Zentralkasse gehört, nicht allein örtlich und mengenmäßig ausgleichend zu wirken, sondern auch als Transformator bei der Umgestaltung des auf dem Geldmarkte nur kurzfristig zu erlangenden Kredits in einen den ländlichen Verhältnissen angepaßten langfristigen Kredit zu dienen, so hätten sich hierbei dennoch unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, wenn die ländlichen Kreditgenossenschaften im einzelnen und in ihrer Gesamtheit nicht über ein erhebliches Spar-

einlagenkapital verfügt hätten, welches sie vom Geldmarkte in der Hauptsache unabhängig machte. Zwar stellen auch die Spareinlagen, die in der Regel mit 3 und 6 monatlicher, höchstens jedoch jährlicher Kündigung, hereingenommen werden, nur kurzfristiges Kapital dar, zumal eine Rückzahlungsverweigerung bei vorzeitiger und ohne Kündigung erfolgender Abhebung von nachteiligen Folgen für die Kasse begleitet sein kann; doch müssen für ihre Beurteilung hinsichtlich des Liquiditätsproblems bei den Spar- und Darlehnskassen andere Grundsätze gelten als bei großen Erwerbsbanken. Hugenberg äußert sich hierüber folgendermaßen: „Die Theorie bankmäßiger Liquidität gilt für die Spar- und Darlehnskasse nur mit gewissen Einschränkungen — nicht grundsätzlicher Art, sondern hinsichtlich des Umfanges und der zu stellenden Anforderungen —. Im engen örtlichen Kreise wirken alle Faktoren stärker, die einer Panik entgegen stehen und im entscheidenden Momente dafür eintreten, daß Ruhe die erste Bürgerpflicht sei. Der Prozentsatz der fremden Gelder, den die Einleger der Spar- und Darlehnskasse x im Kriegs- und Krisenfalle zurückfordern, weil sie fürchten, die Schuldner des gleichen Dorfes würden ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, wird sicherlich wesentlich geringer sein als der Prozentsatz der Depositen, die bei den großen Banken in solchen Zeiten abgehoben werden. Je mehr die Spar- und Darlehnskasse die Gegenwerte ihrer Depositen sichtbar im eigenen Bezirke hat, umsomehr trifft dies zu." [1])

Umgekehrt erwächst darauf die Folgerung, daß mit wachsender Verringerung der Möglichkeit, das Betriebskapital innerhalb der eigenen Organisation im Einlagenwege zu beschaffen, und einer gleichzeitigen Erweiterung des solange in Anspruch genommenen Kreditkontingents auf dem Geldmarkte auch dem Liquiditätsproblem eine

[1]) Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes a. a. O. Seite 96.

erhöhte Beachtung geschenkt werden muß, da Kredite, zumal wenn sie nicht auf längere Zeit unkündbar sind, stets einen unsicheren Rechnungsfaktor darstellen. Ob und inwieweit sich seit Kriegsausbruch unter Zugrundelegung jener Betrachtungen praktisch Veränderungen für das Kreditgeschäft der Spar- und Darlehnskassen-Vereine ergeben haben, soll an der Hand des statistischen Materials der beiden Zentral-Genossenschaftsverbände nachgewiesen werden.

Auf Grund der Veröffentlichungen in den Jahresberichten betrugen die ausstehenden Darlehn am Schlusse des jeweiligen Geschäftsjahres:

1. In absoluten Zahlen

a) beim Reichsverband

	insgesamt	durchschnittlich pro Kasse	durchschnittlich pro Genosse
1913	982 571 521	135 011	1 397
1914	1 147 486 731	129 440	1 208
1915	1 159 346 517	124 661	1 200
1916	1 125 255 043	123 749	1 185
1917	1 073 620 078	122 601	1 159
1918	1 050 562 458	117 460	1 112

b) beim Generalverband

	insgesamt	pro Kasse	pro Genosse
1913	491 513 814	111 328	1 022
1914	499 673 745	113 023	1 027
1915	472 681 629	106 652	970
1916	435 849 196	98 322	902
1917	359 680 883	87 323	801
1918	320 309 771	72 304	682
1919	293 483 548	61 079	583
1920	306 995 141	61 179	588
1921	506 882 788	98 309	910

2. ausgedrückt in % des Bestandes vom 31. Dezember 1913.

a) beim Reichsverband. b) beim Generalverband.

	insgesamt	pro Kasse	pro Mitglied	insgesamt	pro Kasse	pro Mitglied
1913	100	100	100	100	100	100
1914	116,8	95,9	86,3	101,6	101,5	105,5
1915	117,9	92,3	85,9	96,2	95,8	94,9
1916	114,5	91,6	84,9	88,7	88,3	88,3
1917	109,3	90,8	82,9	73,2	78,4	78,4
1918	106,9	87,0	79,6	65,2	64,9	66,7
1919	—	—	—	59,7	54,9	57,0
1920	—	—	—	62,4	55,0	57,4
1921	—	—	—	103,1	88,3	89,0

Die vorstehenden Zahlenreihen sind ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1914, welche sich in der Abnahme der Darlehnsaußenstände äußert, die erst im Jahre 1920, wie die Statistik des Generalverbandes zeigt, einer ansteigenden Bewegung (pro Mitglied) Platz macht. Inwieweit das zur Verfügung stehende Betriebskapital in festbefristeten Darlehn Anlage gefunden hatte, läßt sich aus den nachstehenden in % jenes errechneten Verhältniszahlen erkennen. Es betrugen in % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme) die Darlehn beim

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Reichsverband	53,6	53,1	47,1	40,5	30,5	22,6

Generalverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
61,4	60,0	53,3	45,2	31,9	20,9	15,6	12,7	15,6

Wenn man die hier sich zeigende starke sinkende Tendenz mit den Gesamtziffern vergleicht, so läßt sich aus der bedeutenden Verschiebung beider Zahlenreihen der gewaltige Einlagenzufluß erkennen, der, wie früher erörtert wurde, mehr und mehr zur Verwässerung der Goldmarkeinlagen führte. Eine einwandfreie Feststellung

des Einlagenüberschusses und seiner Veränderungen ist jedoch erst dann möglich, wenn neben dem Darlehnsgeschäft auch das Kreditgeschäft in laufender Rechnung Berücksichtigung findet. Im Gegensatz zu den festbefristeten Darlehn handelt es sich hier um reine Betriebskredite, deren Abdeckung innerhalb einer Wirtschaftsperiode und zum Teil auch schon in kürzerer Zeit erfolgt. Der statistische Beweis läßt sich dadurch erbringen, daß ähnlich wie bei den Darlehn auch hier die Schulden der Mitglieder zu Beginn des Jahres und die Auszahlungen sowie die Einzahlungen während des Geschäftsjahres unter Ab- und bezw. Hinzurechnung der Einlagenbestandsveränderungen in % der Gesamtsumme der überhaupt erfolgten Auszahlungen ausgedrückt werden. Danach betrugen

a) beim Reichsverband

	Schuld zu Beginn des Jahres	Auszahlung verringert um Einlagenrückgang	Gesamtsumme	Einzahlung vermindert um Einlagenzuwachs	Restschuld am Schlusse des Jahres
1914	37,8	62,6	100	57,6	42,4
1915	38,3	61,7	100	64,3	35,7
1916	31,1	68,9	100	70,1	29,9
1917	22,9	77,1	100	75,7	24,3
1918	20,8	79,2	100	77,7	22,3

b) Generalverband

	Schuld zu Beginn des Jahres	Auszahlung verringert um Einlagenrückgang	Gesamtsumme	Einzahlung vermindert um Einlagenzuwachs	Restschuld am Schlusse des Jahres
1913	42,9	57,1	100	51,2	48,8
1914	49,1	50,9	100	50,4	49,6
1915	45,1	54,9	100	57,7	42,3
1916	35,7	64,3	100	64,9	35,1
1917	26,5	73,5	100	73,2	26,8
1918	19,4	86,6	100	79,8	20,2
1919	12,9	87,1	100	82,9	17,1
1920	8,0	92,0	100	87,3	12,7
1921	6,9	93,1	100	85,1	14,9

Charakteristisch ist die fortlaufende Abnahme des Schuldbestandes am Schlusse des Geschäftsjahres bei gleichzeitiger Steigerung der Umsatzziffern. Es liegt in der vorstehend gekennzeichneten Entwicklung der laufenden Rechnung der Beweis für die wachsende Bedeutung dieses Geschäftszweiges sowohl hinsichtlich des Einlagen-, als auch des Kreditgeschäfts; in dem Sinken der Bestandsziffern kommt fernerhin die Zunahme der kurzfristigen Abbürdung der in Anspruch genommenen Kredite zum Ausdruck, welche als Folgeerscheinung der Geldflüssigkeit überhaupt immer mehr Platz griff, sowie durch die Geldentwertung erleichtert wurde. Auch bei Errechnung des prozentualen Verhältnisses der eingezahlten Beträge zu den Rückzahlungen zeigen sich dieselben Erscheinungen. Es betrugen in % der Auszahlungen die Einzahlungen in laufender Rechnung beim

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Reichsverband	94	97	113	106	109	108

Generalverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
91	103	117	110	112	111	102	104	99

Aus den vorstehenden Zahlenangaben ist ersichtlich, daß bei beiden Verbänden die Einzahlungen bis zum Jahre 1918 größer sind als die abgehobenen Beträge; seitdem weisen sie eine sinkende Tendenz auf und werden beim Generalverband erstmalig im Jahre 1921 von den Rückzahlungen wieder überschritten. Ueber die absolute Höhe der Außenstände in laufender Rechnung geben die folgenden Zahlen Aufschluß. Sie betrugen

a) beim Reichsverband

	insgesamt	durchschnittlich pro Verein	durchschnittlich pro Mitglied
1913	494 977 365	66 262	715
1914	565 801 039	62 012	633
1915	533 099 878	57 789	581
1916	499 448 121	44 061	458
1917	555 539 951	49 076	503
1918	575 378 455	66 873	664

b) beim Generalverband

	insgesamt	durchschnittlich pro Verein	durchschnittlich pro Kopf
1913	123 234 078	27 913	256
1914	123 722 498	27 985	254
1915	113 499 457	25 609	233
1916	105 569 174	23 814	218
1917	100 795 277	24 471	225
1918	98 354 935	22 202	209
1919	123 338 747	25 669	244
1920	197 402 319	39 339	378
1921	427 188 096	82 852	767

Setzen wir auch hier die Bestände am 31. Dezember 1913 gleich hundert, so zeigt die Entwicklung in den späteren Jahren folgendes Bild:

a) Reichsverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	100	100	100
1914	114,3	93,6	88,5
1915	107,7	87,2	81,2
1916	100,9	66,5	64,1
1917	112,2	74,1	70,4
1918	116,2	100,9	93,0

b) Generalverband

	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	100	100	100
1914	100,4	100,3	99,2
1915	92,1	91,8	91,0
1916	85,7	85,3	85,1
1917	81,8	87,7	87,9
1918	79,9	79,5	82,7
1919	100,1	91,9	95,3
1920	160,2	140,9	147,6
1921	346,6	296,8	299,9

Die gegenüber den Darlehn stärkere Zunahme der Außenstände in laufender Rechnung, wie sie beim Generalverband in den Jahren 1920 und 1921 besonders deutlich erkennbar ist, ist ein Zeichen für die wachsende Bevorzugung dieses Geschäftszweiges, eine Erscheinung, welche, wie bereits erwähnt, auf die Geldflüssigkeit sowie die mit fortschreitender Geldentwertung wachsende Erleichterung hinsichtlich der Rückzahlung von Krediten zurückzuführen ist. In % der Bilanzsumme ausgedrückt stellen jedoch auch die Außenstände in laufender Rechnung nur einen geringen Teil des gesamten Betriebskapitals dar. Es entfallen auf 100. RM. der Bilanzsumme Schulden der Mitglieder in laufender Rechnung

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Reichsverband	26,9	26,7	21,6	17,9	15,8	12,4

Generalverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
15,4	14,9	12,8	11,0	8,9	6,4	6,5	8,2	13,0

Bei Zusammenfassung der sowohl als festbefristete Darlehn als auch in laufender Rechnung gewährten Kredite beliefen sich die Gesamtauszahlungen sowie die Gesamteinzahlungen und das Verhältnis beider zu einander wie folgt:

a) beim Reichsverband

	Gesamtsumme der auf Darlehn-Konto und in laufender Rechnung gewährten Kredite	erfolgten Einzahlungen	Einzahlung in % der Auszahlung
1913	1 017 418 310	905 053 102	89
1914	990 760 285	931 130 533	92
1915	1 037 315 437	1 165 963 838	112,4
1916	1 340 037 455	1 474 200 887	110,0
1917	1 882 568 031	2 033 765 440	108,0
1918	2 382 187 094	2 562 754 564	107,6

b) Generalverband

	Gesamtsumme der auf Darlehn-Konto und in laufender Rechnung gewährten Kredite	erfolgten Einzahlungen	Einzahlung in % der Auszahlung
1913	247 836 839	207 001 774	83,5
1914	199 862 040	188 509 850	94,3
1915	178 596 812	229 110 796	128,3
1916	236 005 365	287 731 567	121,9
1917	336 992 786	401 947 407	119,3
1918	480 535 097	565 663 054	117,7
1919	764 420 303	793 987 239	103,1
1920	1 595 153 942	1 606 405 509	100,7
1921	2 977 505 192	2 738 442 444	91,9

Auch hier zeigen sich dieselben Erscheinungen wie vordem in der laufenden Rechnung, mit dem einzigen Unterschied, daß die relative Abnahme des Einlagenzuflusses bereits im Jahre 1916 einsetzt, während dort noch bis 1918 eine Zunahme festgestellt werden konnte. Wenn die Gesamtaußenstände, wie später gezeigt wird, im Verhältnis zu den Gesamteinlagen noch bis 1921 eine sinkende Tendenz erkennen lassen, so liegt das in dem größeren Zuwachs der Spareinlagen in jener Zeit begründet.

An Gesamtaußenständen ergeben sich jeweilig am Schlusse des Geschäftsjahres:

a) beim Reichsverband

	insgesamt	durchschnittlich pro Verein	durchschnittlich pro Mitglied
1913	1 477 548 886	158 433	1 744
1914	1 713 287 770	153 452	1 540
1915	1 692 446 195	146 468	1 525
1916	1 615 422 449	145 167	1 487
1917	1 629 160 029	181 401	1 789
1918	1 625 940 913	184 333	1 776

b) beim Generalverband

	insgesamt	durchschnittlich pro Verein	durchschnittlich pro Mitglied
1913	614 747 892	139 241	1 277
1914	623 396 243	141 008	1 282
1915	586 181 086	132 261	1 262
1916	541 418 370	122 133	1 121
1917	460 476 160	111 793	1 026
1918	418 664 706	94 507	892
1919	416 822 295	86 748	826
1920	504 397 460	100 518	966
1921	934 070 884	181 162	1 676

Vom Normaljahre 1913 ausgehend zeigt die spätere Entwicklung der Gesamtaußenstände folgendes Bild:

	Reichsverband			Generalverband		
	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied	insgesamt	pro Verein	pro Mitglied
1913	100	100	100	100	100	100
1914	115,3	96,9	90,0	101,4	101,3	100,4
1915	114,6	92,4	87,4	95,3	94,9	98,8
1916	109,3	91,6	85,2	88,1	87,7	87,8
1917	110,3	114,5	102,6	74,9	80,3	80,4
1918	110,1	116,3	101,8	68,1	67,9	69,8
1919	—	—	—	67,8	62,3	64,7
1920	—	—	—	82,5	72,2	75,7
1921	—	—	—	151,9	130,1	131,3

Errechnen wir schließlich das prozentuale Verhältnis der Gesamtaußenstände zu den Einlagenbeständen, so ergibt sich trotz absoluten Steigens jener nach vorübergehender Verringerung bis 1921 relativ eine Abnahme derselben, was auf den beträchtlichen Einlagenzuwachs hindeutet. In % der Gesamteinlagen betrugen die Gesamtaußenstände:

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Reichsverband	93,8	90,2	76,2	61,4	60,1	44,2

Generalverband

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
90,9	88,3	77,4	61,4	43,5	28,7	23,4	22,3	32,1

Der beträchtliche und fast bis zum Ende der Inflationszeit anhaltende Einlagenüberschuß ist auch ersichtlich, wenn wir in Anbetracht des Ausschließlichkeitsverhältnisses der Vereine zur Zentralkasse die Einlagen und Schulden jener bei dieser in % des Betriebskapitals ausdrücken. Es betrugen alsdann beim Generalverband:

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Einlagen	9,8	11,4	18,5	25,1	33,6	42,9	52,3	55,3	51,8
Schulden	9,8	8,3	4,6	2,8	1,2	0,5	0,8	1,3	4,7

beim Reichsverband

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Einlagen	10,8	12,9	19,3	?	32,9	41,6
Schulden	7,3	5,3	3,3	?	1,0	0,4

Aus den vorstehenden statistischen Angaben geht hervor, daß sich dem Aktivkreditgeschäft der Spar- und Darlehnskassen-Vereine Schwierigkeiten lange Zeit nicht in den Weg stellten, da trotz fortschreitender Entwertung der Einlagen der Zufluß neuen Einlagenkapitals genügte, um die Aufrechterhaltung des Kreditgeschäfts in erforderlichem Umfange sicherzustellen. Die Umwälzungen, welche zu der schwierigen geldwirtschaftlichen Lage der Spar- und Darlehnskassen-Vereine nach der Inflation geführt haben und zur Aufrollung aller jener geld- und kreditwirtschaftlichen Probleme zwangen, denen solange eine mehr theoretische Bedeutung beigemessen werden konnte, begannen erst gegen Ende der Inflationsperiode einschneidendere Formen anzunehmen. Sie mußten schließlich im wesentlichen zur Einstellung der Vereinstätigkeit führen, je mehr die solange noch vorhandenen Kreditquellen durch die wachsende Geldentwertung verschlossen wurden. Der Versuch der Deutschen Raiffeisenbank,

durch Einführung der Roggenmark Abhilfe zu schaffen, vermochte eine Besserung nicht herbeizuführen, da, wie es im Jahresbericht für 1923 heißt, „die Zeit zu kurz war, um sie überall einzubürgern, zu kurz, um den ganzen während der Inflationszeit ungeheuer angeschwollenen Papiergeldspar- und Darlehnsverkehr innerhalb der Raiffeisenorganisation im geschlossenen Kreislauf umzustellen." Eine frühere Einführung der Roggenmark wäre jedoch nicht möglich gewesen, da sie erst nach Erkenntnis des völligen Versagens des bisherigen Weges der Geldbeschaffung Anklang und Vertrauen gefunden haben würde.

Die völlige Umgestaltung der geldwirtschaftlichen Lage der Spar- und Darlehnskassen-Vereine, welche sich innerhalb weniger Monate vollzogen hatte, ist an der Veränderung der Einlagen und Schulden jener bei ihrer Zentralkasse in den Jahren 1922 bis 1924 deutlich erkennbar. Das Zentralgeldinstitut der Raiffeisenorganisation, die Deutsche Raiffeisenbank, verfügte am 1. 1. 1923 über 3 879 Millionen Mark Einlagen von Vereinen, sowie über 3 469 Millionen Mark Einlagen von Betriebsgenossenschaften. Diesem Gesamteinlagenbestande von 7 348 Millionen Mark standen Schulden der Vereine in Höhe von 1 657 Millionen Mark, sowie der Betriebsgenossenschaften von 4 404 Millionen Mark, insgesamt 6 061 Millionen Mark gegenüber. Die aushöhlende Wirkung der Geldentwertung kommt in den Bilanzziffern vom 31. 12. 1923 zum Ausdruck. Es beliefen sich zu diesem Zeitpunkte

	Billionen Mark
die Schulden der Vereine auf	1 951 641
die Einlagen der Vereine auf	476 297
die Schulden der Betriebsgenossenschaften auf	7 662 398
die Einlagen der Betriebsgenossenschaften auf	7 361 965

In der Goldmarkeröffnungsbilanz am 1. 1. 1924 beziffern sich die Außenstände bei den Spar- und Darlehns-

kassen-Vereinen, Betriebsgenossenschaften und sonstigen auf 28 000 000 Mark, denen nur 7 000 000 Mark Einlagen gegenüberstehn. Die zunehmende Abhängigkeit von den fremden Kreditquellen äußert sich in dem Anwachsen der Außenstände auf 148 000 000 Mark am 31. 12. 1924, denen Einlagenbestände in Höhe von 40 000 000 Mark gegenüberstehen. 133 000 000 Mark mußten im Kreditwege beschafft werden, von denen allerdings 23 000 000 Mark durch Bankguthaben wieder aufgewogen werden. Auf 100 Mark Außenstände entfielen somit am 1. 1. 1924 24,5 Mark, am 31. 12. 1924 27 Mark Einlagen. Die Veränderung des Verhältnisses von Kredit- und Einlagenkapital bei den Vereinen selbst entbehrt, da eine Statistik für 1924 zur Zeit noch nicht vorliegt, vorerst zahlenmäßiger Beweise. Die erhebliche Inanspruchnahme fremder Kreditquellen durch das Zentralgeldinstitut zum Zwecke des Mengenausgleichs läßt jedoch darauf schließen, daß die Einlagenmittel der Vereine im Durchschnitt bei weitem nicht ausgereicht haben, um den Kreditbedarf der Mitglieder zu decken. Auf Grund einer Umfrage, die von 335 Vereinen beantwortet wurde, berichtet z. B. der Verband der Hessischen Raiffeisengenossenschaften zu Cassel, daß diese Vereine am 31. 12. 1924 insgesamt über 6 593 Sparkonten mit einem Spareinlagenkapital von 1 234 219 Reichsmark verfügten, denen 7 557 Darlehnkonten mit einer Gesamtschuld der Mitglieder von 2,5 Millionen Mark gegenüberstanden. Die Notwendigkeit weitgehender Kapitalbeschaffung im Kreditwege, wie sie in den obigen Zahlen zum Ausdruck kommt, zwingt die Spar- und Darlehnskassen-Vereine, die Sorge um die Erhaltung ihrer Liquidität in den Vordergrund zu stellen, um der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit nach Möglichkeit vorzubeugen. Diese ist um so größer, als der landwirtschaftliche Kredit, wie bereits ausgeführt wurde, mehr oder weniger langfristig gewährt werden muß, seine Flüssigmachung aber in Anbetracht der Ab-

hängigkeit der genossenschaftlichen Kreditorganisation vom Geldmarkte in der dort üblichen Form des Wechseldiskontgeschäfts erfolgen muß. Wenn schon in normalen Zeiten, in denen die Vereine über genügende Einlagenmittel verfügten, die Aussonderung aller langfristigen Besitz- und Meliorationskredite und die ausschließliche Beschränkung des Darlehnsgeschäfts auf die Gewährung von Betriebskrediten verlangt wurde, so gilt das in ganz besonderem Maße dann, wenn der Mangel an Betriebskapital innerhalb der eigenen Organisation in weitgehendem Maße zur Inanspruchnahme fremder Kreditquellen zwingt. Der Notwendigkeit, diesem Umstande Rechnung zu tragen, steht jedoch der Mangel an langfristigem Kapital und die Schwierigkeit seiner Beschaffung entgegen, weshalb auch die Erwägung des Einzellandwirts, ob die Aufnahme von Personal- oder Realkredit im gegebenen Falle zweckentsprechend ist, gegenüber der Frage der Kapitalbeschaffung überhaupt zurücktreten muß. In gewöhnlichen Zeiten kann diese Frage für den Landwirt auch von einer mehr nebensächlichen Bedeutung sein. Denn „viel mehr als auf die Form des Kredits kommt es auf seine richtige Benutzung an. Geht man so weit, den Landwirt vor jeder Gefahr behüten zu wollen, dann mag es sein, daß manch ein leichtsinniger Wirt vor Schaden bewahrt werden kann; aber man raubt zugleich auch dem tüchtigen unternehmungslustigen Wirte die Möglichkeit, seine Kräfte voll auswirken zu lassen." [1]) In Krisenzeiten kann jedoch die Inanspruchnahme von Personalkredit für Zwecke, deren Finanzierung normaler Weise durch Realkredit erfolgen müßte, für den Landwirt verhängnisvoll werden, wenn er zur kurzfristigen Abtragung der Schuld außerstande ist, eine Prolongation jedoch abgelehnt wird. Kommt noch die Wahl eines wirtschaftlich ungünstigen Zeitpunktes als Rückzahlungstermin hinzu, und sind vielleicht mehrere Kredite gleich-

[1]) Skalweit, Agrarpolitik a. a. O. Seite 329.

zeitig fällig, so liegt die Gefahr, daß der Schuldner in seinem Besitz gefährdet werden könne, allzu nahe. Die Gewährung langfristiger Kredite durch den Spar- und Darlehnskassen-Verein läge somit hier weder im wirklichen Interesse des Kreditnehmers selbst, noch ist sie mit der Aufgabe, auf die Erhaltung größtmöglicher Liquidität bedacht zu sein, vereinbar, stellt doch der Wechsel als Kapitalbeschaffungsmittel zwecks Bereitstellung landwirtschaftlicher Betriebskredite bereits eine Form dar, welche den Besonderheiten dieser nicht einmal gerecht wird. Trifft diese Behauptung bereits bei einer rentablen Wirtschaft zu, so gilt das um soviel mehr, wenn eine Reproduktion des in der Wirtschaft verwandten Kreditkapitals infolge ungenügender Rentabilität nicht möglich ist, sei es wegen zu großer steuerlicher Lasten, sei es infolge ungünstiger Produktions- und Absatzverhältnisse, Erscheinungen, wie sie sich in der deutschen Landwirtschaft in den Jahren nach der Inflation in weitgehendem Maße bemerkbar gemacht haben. Das äußere Kennzeichen dieses ungesunden Zustandes sind die wiederholten Wechselprolongationen, die sogenannten „eingefrorenen Wechsel der Landwirtschaft". Wenn es sich bei diesen schwebenden, aus der verflossenen Produktionsperiode nicht tilgbaren Schulden auch wohl ausschließlich um Betriebskredite handelt, so wird dennoch eine Umwandlung derselben in langfristige Realkredite nicht ausbleiben können. Ihre Ablösung durch letztere liegt ebenso im Interesse des Kreditnehmers wie der Spar- und Darlehnskasse. Sie gibt jenem die durch die Wechsellast beschränkte Verfügungsfreiheit wieder und ermöglicht eine rentablere Ausnutzung der Wirtschaft, diesem und der Zentralkasse nimmt sie die Sorge ab um die Abdeckung der zwangsläufig verlängerten, aus der vergangenen Produktionsperiode nicht realisierbaren Kredite und erleichtert die Bereitstellung der für die nächste Wirtschaftsperiode notwendigen Mittel. Die Umwandlung eines Teiles der laufenden Wechsel-

schulden in Dreijahreswechsel mit der Verpflichtung, jährlich ein Drittel des Gesamtbetrages zurückzuzahlen, bedeutet noch keine ausreichende Erleichterung der kreditwirtschaftlichen Lage der Spar- und Darlehnskassen-Vereine und ihrer Kreditnehmer. Die durchgreifende Lösung des Umwandlungsproblems hängt von der Möglichkeit der Beschaffung ausreichender langfristiger Kredite ab, die Verwirklichung desselben von der richtigen Verteilung des vorhandenen inländischen Kapitals und in Anbetracht des Kapitalmangels in Deutschland und der nur allmählich erfolgenden Kapitalneubildung von dem Entgegenkommen ausländischer Kapitalgeber. Inwieweit die in jüngster Zeit durch die Rentenbankkreditanstalt in Verbindung mit der Golddiskontbank geplante Kreditaktion eine Erleichterung der geldwirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft herbeiführen wird, bleibt abzuwarten.

Soweit den Spar- und Darlehnskassen-Vereinen Einlagenbeträge in nennenswerter Höhe zur Verfügung stehen, müssen bei der Verwendung dieser Betriebsmittel im Kreditgeschäft in erster Linie die Bedingungen Berücksichtigung finden, unter denen die Hereinnahme der Einlagen erfolgt ist. Eine restlose Festlegung dieser Mittel im Kreditgeschäft könnte, namentlich wenn es sich um täglich fällige Einlagen handelt, leicht zu Zahlungsschwierigkeiten für die Kasse führen, wodurch das Ansehen derselben geschmälert würde und ihr wirtschaftliche Nachteile erwachsen könnten. Da es sich auch bei den Spareinlagen vorerst hauptsächlich um periodische Einlagen handeln dürfte, so ergibt sich in jedem Falle die Notwendigkeit, einen Teil der Einlagenbestände jederzeit greifbar anzulegen oder einen entsprechenden Kredit bei der Zentralkasse offen zu halten. Als Niederschlag der Erwägungen, welche in genossenschaftlichen Kreisen hinsichtlich der Anforderungen, die an die Liquidität der Spar- und Darlehnskassen-Vereine zu stellen sind, oft zur Besprechung gelangt sind, führt Wygodzinski in

seinem Buche „Das Genossenschaftswesen in Deutschland“ [1]) einen Beschluß des Gesamtausschusses der Preußenkasse an. Danach verlangt der Ausschuß für die Liquiderhaltung der Einzelkasse folgende Maßnahmen: „Sie müssen je nach Lage ihrer sonstigen Verhältnisse, insbesondere der Höhe des eigenen Vermögens, der Art der Anlage im Vereinsbezirke, der Kündigungsbedingungen für die Einlagen mindestens 20—30 Prozent ihrer Einlagen bei der Verbandskasse flüssig machen können. Es muß ihr offener Kredit zuzüglich ihres etwaigen Guthabens bei der Verbandskasse 20—30 Prozent ihrer Einlagen betragen.

Man wird sich mit 20 Prozent begnügen können, wenn alle nachstehend unter a -d aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Mindestens 30 Prozent der Einlagen sind in Forderungen anzulegen, die innerhalb der nächsten Ernteperiode fällig werden.

b) Das eigene Kapital muß in ein angemessenes Verhältnis zu den fremden Geldern gebracht werden. Zum Zwecke der schnelleren Ansammlung von Reserven ist ferner bei den Spar- und Darlehnskassen-Vereinen, soweit sie überhaupt Dividende zahlen, deren statutenmäßige Beschränkung auf 4 Prozent erwünscht.

c) Spar- und Depositengelder von größeren Beträgen sind nur gegen längere, auch in gewöhnlichen Zeiten tatsächlich einzuhaltende Kündigungsfrist und entsprechend höherem Zinssatz anzunehmen.

d) Die Genossenschaften müssen zu ihrer Verbandskasse im Ausschließlichkeitsverhältnis stehen.

Wenn die hier angeführten Voraussetzungen als Mindestforderungen in normalen Zeiten gelten sollen, so muß das in erhöhtem Maße dann verlangt werden, wenn

[1]) Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland a. a. O. Seite 149.

besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Möglichkeit plötzlicher und umfangreicher Abhebungen nahe bringen. Momente, wie die herrschende Geldknappheit, eine etwaige Zusammensetzung des Einlagenkapitals aus verhältnismäßig wenigen größeren Posten, sowie mangelndes Vertrauen der Sparer und die Möglichkeit einer weiteren Herabsetzung desselben infolge irgendwelcher vielleicht jedes Grundes für eine Besorgnis entbehrender Vorgänge bergen die Gefahr in sich, daß die Einlagen plötzlich und schnell zurückgezogen werden. Sie bedürfen deshalb auch bei der Verwendung derselben reiflicher Erwägung.

Ebenso notwendig wie die Einhaltung der erlaubten Grenze hinsichtlich der Gesamtausdehnung des Kreditgeschäfts ist eine weise Beschränkung im Einzelkreditgeschäft. § 49 des Genossenschaftsgesetzes bestimmt, daß in gleicher Weise wie die Betriebskapitalsgrenze auch die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an die Genossen eingehalten werden sollen, der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegen. Wenn damit eine allgemeine Norm gegeben ist, deren Ueberschreitung im Schadenfalle die persönliche und solidarische Haftpflicht der Verwaltungsorgane begründet, so liegt es im Ermessen dieser, im Einzelfalle eine den Verhältnissen des Vereins sowie des Schuldners entsprechende Abstufung der Kredite innerhalb der festgesetzten Grenzen vorzunehmen. Während das Vorhandensein ausreichenden Einlagen-, insonderheit Sparkapitals die Verwaltungsorgane der Sorge, mit den Mitteln haushalten zu müssen, in früherer Zeit mehr oder weniger enthob, zwingt die Beschränkung des zur Verfügung stehenden Einlagen- und Kreditkapitals zur Rationierung der Kredite. Das geschieht nicht weniger mit Rücksicht auf die Liquidität, als wegen der Sicherheit und im Hinblick auf den Bestimmungszweck der Genossenschaft.

Ebenso wie die Gefahr umfangreicher Kapitalentziehung bei vielen Geldgebern geringer ist als dann,

wenn das Einlagenkapital aus wenigen Quellen herstammt, ist die Verflüssigung der ausstehenden Darlehn leichter und wirksamer durchzuführen, wenn es sich um viele Einzeldarlehn von geringer Höhe handelt, als wenn das gesamte Kapital in nur wenigen Wirtschaften investiert wurde. Abgesehen von der Bedeutung, welche der praktischen Durchführung dieser grundsätzlichen Regel für die Liquiderhaltung der Spar- und Darlehnskasse zukommt, wird dadurch gleichzeitig eine Verringerung des Risikos bewirkt, das jede Kreditgewährung auch bei Beobachtung größter Vorsicht in sich birgt und je nach der Höhe des Kredits und der Uebersehbarkeit der Verhältnisse des Schuldners eine Zu- und Abnahme erfährt. Vor der Nichtbeachtung jener Vorsichtsmaßregel warnt Wygodzinski unter Hinweis auf die Folgen, welche daraus erwachsen können: „Der Vorstand muß stets bedenken, daß mit der Uebernahme eines großen Risikos, auch wenn man noch so vorsichtig die Verhältnisse prüft, unter Umständen die Existenz der ganzen Genossenschaft in Frage steht. Und nicht nur die Genossenschaft selbst, auch die anderen Genossen können durch die übernommene Haftpflicht in die Katastrophe hineingezogen werden, jahrelange mühsame Ersparnisse können verloren gehen, das Vertrauen der Mitglieder wie des Publikums zu der genossenschaftlichen Sache überhaupt kann in weite Kreise hinein erschüttert werden." [1])

Es handelt sich jedoch hierbei nicht allein um eine Sicherheitsmaßregel zur Verhütung von Verlusten, sondern um die Verwirklichung der Zweckbestimmung des einzelnen Spar- und Darlehnskassen-Vereins. „Es muß unter allen Umständen dafür Sorge getragen werden, daß die höchste Aufgabe der Genossenschaft, „Bank des Mittelstandes" zu sein, auch dauernd erfüllt werden kann. Es ist weit wichtiger, zahlreichen Mitgliedern mit kleinen

[1]) Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland a. a. O. Seite 145.

und mittleren Beträgen beizustehen, als die Mittel in großen Einzelkrediten festzulegen. Sie sind unangebracht, weil durch dieselben die Bewegungsfreiheit der Genossenschaft in der Betätigung ihrer höchsten Aufgabe, selbständige Existenzen zu schaffen und sie in ihrem Fortkommen zu unterstützen, beeinträchtigt wird." [1]) Diese Mahnung gilt ebenso wohl für die städtischen Vorschußvereine, als auch für die ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine, wenn diese ihrem Bestimmungszweck, „Dorfbank" zu sein, d. h. die wirtschaftlichen Interessen aller ihnen angeschlossenen Mitglieder in weitestem Maße wahrzunehmen, gerecht werden sollen.

2. Das Aktivkreditgeschäft unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und speziell genossenschaftlichen Grundsätze.

Die vorstehend angeschnittene Frage des Bestimmungszwecks und seiner Erfüllung steht bereits auf der Grenze zwischen den auf rein materieller Grundlage beruhenden Voraussetzungen und der zweiten Art Einschränkung im Kreditgeschäft gebietender Grundsätze, welche weniger von der betriebswirtschaftlichen Seite her beeinflußt werden, als hauptsächlich allgemein wirtschaftlich begründet sind und von einer ethischsittlichen Auffassung, wie sie besonders im Raiffeisen'schen Genossenschaftswesen vorbildlich ist, getragen werden.

Die Mustersatzung der Spar- und Darlehnskassen-Vereine jener Richtung enthält diesbezügliche Richtlinien. Sie bestimmt, daß

1. Darlehn nur an Mitglieder,
2. nur zu wirtschaftlich berechtigten Zwecken gewährt werden dürfen,
3. daß vor der Bewilligung eines Darlehns die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Darlehnssuchers, sowie

[1]) Blätter für Genossenschaftswesen 1922 Nr. 22.

4. der Verwendungszweck zu prüfen und
5. die richtige Verwendung des Geldes fortgesetzt zu überwachen ist.

Diese Vorschriften lassen erkennen, daß die Kreditgewährung durch einen Spar- und Darlehnskassen-Verein nicht ein „reines Geschäft" darstellt, sondern daß der tiefere Beweggrund in dem Ziele gipfelt, die wirtschaftliche Lage der Mitglieder unter weitgehender Rücksichtnahme auf die Allgemeinwirtschaft fördern zu helfen. Jede Kreditgewährung, welche anderen, eigennützigen Zwecken dient, würde jenen genossenschaftlichen Grundsätzen zuwiderlaufen. Abgesehen von dem Erfordernis der Mitgliedschaft, welches als zwingende Voraussetzung in die erste Kategorie gehört und dem inneren Wesen eines Spar- und Darlehnskassen-Vereins entsprechend als eine selbstverständliche Forderung gelten muß, setzt jedoch ihre Beachtung bei der Kreditverteilung eine genaue Kenntnis der Verhältnisse jedes einzelnen Mitgliedes voraus. Sie stellt aber auch an die Verwaltungsorgane erhöhte moralische Anforderungen, deren Erfüllung jede Bevorzugung einzelner Mitglieder und eigennützige Handlungen jener ausschließt und die volle Handlungsfreiheit den erst erwähnten Grundsätzen entsprechend gewährleistet. So zweckmäßig es an und für sich erscheint, von der Wahl zu Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern alle diejenigen Genossen auszuschließen, welche durch eigene Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft sich zu einer falschen Rücksichtnahme den anderen Schuldnern gegenüber verpflichtet fühlen könnten, so stehen dem andererseits auch Bedenken entgegen. Es könnte dadurch unter Umständen eine zu große Beschränkung der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten bewirkt und die tätige Mitarbeit derselben — nicht immer im Interesse des Vereins - ausgeschaltet werden. Der Grundsatz wird jedoch dadurch nicht berührt, daß nur charakterfeste Mitglieder, deren uneigennütziger und gerader Sinn bekannt

ist, für die Besetzung der Vorstands- und Aufsichtsratsposten in Frage kommen dürfen, wenn eine gleichmäßige Wahrung aller Mitgliederinteressen erreicht und die Vorbedingungen für eine wirklich genossenschaftliche Arbeit geschaffen werden sollen.

Die Bedeutung des im Genossenschaftswesen hervortretenden Persönlichkeitsmoments bedarf auch ganz besonders hinsichtlich des Kreditgeschäfts einer ausreichenden Würdigung. Wie wesentlich die richtige Einschätzung der Persönlichkeit des Darlehnssuchers durch die Verwaltungsorgane ist, ergibt sich aus dem inneren Wesen eines jeden Kredits. „Der wirtschaftlich sittlich berechtigte Kredit setzt voraus, daß der Gläubiger dem Kreditnehmer vertraut, daß er die gewährten Darlehn produktiv verwendet oder notwendige Bedürfnisse damit befriedigt. Hiermit ist das Vertrauen des Gläubigers in die Person des Schuldners, daß er den versprochenen Gegenleistungen wirklich nachkommt, verknüpft. Das Vertrauensmoment liegt also im Wesen eines jeglichen Kredits, und zwar hat dieses Vertrauen, allgemein aufgefaßt, die Annahme zum Inhalt, daß das dem Kreditnehmer überlassene Kapital durch verständnisvollen Gebrauch nicht verloren gehe, und die in Aussicht gestellte spätere Leistung auch wirklich erfolge.“ [1])

Jede unwirtschaftliche Verwendung des Kreditkapitals bedeutet für den Kreditnehmer einen Vermögensverlust; es hat in diesem Falle nicht zur Förderung der Wirtschaft beigetragen, sondern eine Verschlechterung derselben bewirkt, welche in der größeren Verschuldung zum Ausdruck kommt. Für die Genossenschaft liegt darin die Gefahr einer übergebührlichen Festlegung der Mittel, wenn nicht gar durch Verluste größere Schäden daraus entstehen. Auch die Verwendung der in den Jahren 1924 und 1925 der Landwirtschaft seitens der genossen-

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Der Personalkredit a. a. O. Band II, Seite 212.

schaftlichen Kreditorganisation zur Verfügung gestellten Betriebskredite muß den früheren Ausführungen nach zum Teil als unwirtschaftlich bezeichnet werden, soweit eine weitere Verschuldung bewirkt worden ist. Da es sich hierbei bestimmungsgemäß wohl ausnahmslos um Produktivkredite handelte, ihre Verwendung also in der Hauptsache eine Steigerung der Wirtschaftserträgnisse zum Ziele gehabt hat, so geht aus der verschiedenen Wirkung hervor, daß die Unterscheidung, ob es sich auch wirklich um Produktivkredite handelt, immer erst im konkreten Falle möglich ist. Es wäre jedoch verfehlt, aus der teilweise konsumtiven Wirkung jener Kredite die Schlußfolgerung ableiten zu wollen, daß ihre Gewährung, welche zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft und zur Fortsetzung einer intensiven Betriebsweise erforderlich war, den Bestimmungen der Satzung widersprochen habe, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß eine Einschränkung der Kreditentnahme durchaus im Interesse der Landwirtschaft gelegen hätte. Als jener satzungsgemäßen Vorschrift über die wirtschaftliche Verwendung von Krediten zuwiderlaufend können nur solche Kredite angesehen werden, deren Verwendung von vornherein für unproduktive Zwecke oder zur Befriedigung überflüssiger Bedürfnisse vorgesehen war, oder deren konsumtive Wirkung auf wirtschaftliche Untüchtigkeit des Kreditnehmers zurückzuführen ist. Als wirtschaftlich müßte dagegen ein Kredit bezeichnet werden, welcher die Abwendung bevorstehender Gefahren zum Zwecke hat, vorausgesetzt, daß es sich um die Herbeiführung eines dauernden Erfolges handelt und die Gewähr für eine ordnungsmäßige Weiterführung des Betriebes geboten ist. So könnte u. a. durch Abfindung mehrerer Gläubiger die Zwangsversteigerung eines landwirtschaftlichen Gutes verhindert, die Fortführung des Betriebes durch den bisherigen, vielleicht durchaus tüchtigen und unverschuldet in Not geratenen Besitzer ermöglicht und dadurch auch

im Interesse der Allgemeinheit Nutzen gestiftet werden, da ein starker Besitzwechsel volkswirtschaftlich nicht erwünscht sein kann, zumal wenn damit, wie es in solchen Fällen vielfach zu geschehen pflegt, eine Ausplünderung des Gutes verbunden ist. Andererseits würde jedoch die Genossenschaft „ihrer Aufgabe, Helferin der Mitglieder zu sein, zuwiderhandeln, wollte sie durch zu große Bereitwilligkeit das Schuldenmachen der Mitglieder fördern. In geldknappen Zeiten hat sie im Interesse ihrer selbst das Recht, auch wirtschaftlich an sich berechtigte Kreditwünsche zeitweilig abzuschlagen, es sei denn, daß hierdurch die Wirtschaft des Mitgliedes ernstlich geschädigt würde. Die Kreditgenossenschaft ist weder bestimmt noch befähigt, ihre Mitglieder über alle Schwierigkeiten hinwegzuleiten, die dem Erwerbsleben aus politisch oder wirtschaftlich schwierigen Zeiten erwachsen. Sie soll das Mitglied in solchen Zeiten vor dem Zusammenbruch schützen, in ihm aber nicht den Glauben erwecken, als schütze das Genosse-Sein vor jeder unangenehmen Berührung mit solchen Schwierigkeiten." [1]) In diesem Sinne sind auch weiterhin die Vorschriften aufzufassen, welche unter Berücksichtigung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Darlehnssuchers die Bewilligung des Kredits von einer genauen Prüfung des Verwendungszwecks abhängig machen, sowie darüber hinaus die Ueberwachung hinsichtlich einer richtigen Verwendung vorsehen.

Das Vorhandensein ausreichenden Betriebskapitals allein genügt nicht, um eine Förderung der Wirtschaft zu gewährleisten; ihr Gedeihen hängt vielmehr von der zweckmäßigen Verwendung des Kapitals, überhaupt von einer richtigen Wirtschafts- und Lebensweise ab. So rügt Raiffeisen in seinem Buche „Die Darlehns-Kassen-Vereine" die bereits in jener Zeit zu Tage tretende

[1]) Wuttig, Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs a. a. O. Seite 13.

Verschwendungs- und Vergnügungssucht und knüpft daran die auch auf die heutigen Zeitverhältnisse passenden Bemerkungen: „Bei diesem in der großen Masse leider allgemein nur zu sehr verbreiteten Sinne ist es sehr wohl zu begreifen, daß von den verschiedenen Berufsklassen, welche jetzt so sehr über die Not klagen, nicht das geschieht, was zur Verbesserung ihrer Lage möglich sein würde. Daß ein gewisser Notstand vorhanden, ist ja nicht zu leugnen. Aber gerade deshalb müßten alle geistigen nnd physischen Kräfte bis aufs Aeußerste angespannt werden, um durch rastlose Arbeit durch eigene Kraft alle entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Die Bevölkerung muß sich mehr Entsagung auferlegen, zu einfacheren Sitten und Einrichtungen zurückkehren. Erst dann, wenn dies allgemein anerkannt und allgemein angestrebt wird, können auch die Kreditinstitute eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten. Wo diese Vorbedingungen nicht vorhanden sind, da werden dieselben allein nichts nützen, sondern sie werden das leichtsinnige Schuldenmachen erleichtern, die vorhandene, leider schon zu große Erschlaffung noch erhöhen und ganz unberechenbaren Schaden anrichten.“ [1]) In diesen auf reichen Lebenserfahrungen fußenden Fingerzeigen Raiffeisens wird der Begriff der Kreditwürdigkeit in seinen wesentlichen Bestimmungsmerkmalen umrissen, sowie seine grundlegende Bedeutung für das Darlehnsgeschäft zum Ausdruck gebracht. Zwar ist die Prüfung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Darlehnssuchers nicht immer leicht, doch läßt die Lebenshaltung im allgemeinen einen Schluß darauf zu, ob sich das Mitglied des Ernstes der wirtschaftlichen Lage bewußt ist, und ob es mit allen Mitteln anstrebt, zu der alten Einfachheit und Sparsamkeit zurückzukehren. Darin liegt der beste Maßstab für die Beurteilung, ob die Gewährung eines Kredits am Platze ist oder unterbleiben muß.

[1]) Raiffeisen, Die Darlehnskassen-Vereine aus a. O. Seite 38.

Aufgabe der Vereine ist es nicht allein, Kreditgeber zu sein, sondern im Interesse einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit den Mitgliedern auch als Wirtschaftsberater zur Seite zu stehen. Es wurde bereits früher ausgeführt, daß der Begriff „wirtschaftlich" nicht abstrakt, sondern nur konkret gültig ist. Er wird bestimmt durch die bereits gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse privatwirtschaftlicher und allgemeinwirtschaftlicher Art und unterliegt je nach der Entwicklung dieser oder infolge des Hinzutretens neuer Umstände mehr oder minder großen Schwankungen. Immerhin wird durch die Verpflichtung zur Prüfung des Verwendungszweckes vor der Darlehnsbewilligung erreicht, daß der Darlehnsgeber sich nicht mit den bloßen Angaben des Kreditnehmers begnügt, sondern daß er sich mit den besonderen Verhältnissen des Antragstellers auch wirklich vertraut macht und prüft, ob diese die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Verwendung des Darlehns enthalten. Zutreffend äußert sich darüber Wassermann, ein Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, in einem auf dem 6. allgemeinen Bankiertag in Berlin gehaltenen Referat. Es heißt dort auszugsweise: „Die Aufgabe des Bankgeschäfts ist nicht damit erschöpft, Kredite zur Verfügung zu stellen; wie die Dinge heute in Deutschland liegen, hat jeder Bankier, ob klein, ob groß, die Pflicht, den Kredit, den er zur Verfügung stellen kann, an diejenigen Stellen der Wirtschaft zu leiten, wo er zweckmäßig ist und den größten Nutzeffekt erbringt, Nutzeffekt nicht für den Bankier, sondern für die Wirtschaft. Es genügt nicht, daß der Bankier für den Kredit, den er gewährt oder vermittelt, ausreichende Sicherheit beansprucht, er muß auch kontrollieren, wo und wie das Geld verwandt wird. Der Kreditnehmer ist nicht immer geneigt, zwischen notwendig, wichtig und wünschenswert die nötige Unterscheidung zu machen, und daher muß es der Bankier tun." [1])

[1]) Abgedruckt im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt 1925 Nr. 38.

Wenn schon bei Vorhandensein ausreichenden Betriebskapitals die Satzung die Kreditgewährung durch den Verein von der Berücksichtigung jener allgemeinwirtschaftlichen Grundsätze abhängig macht und die Interessen der Genossenschaft denjenigen der Allgemeinheit und der Kreditnehmer gegenüber zurückstellt, so liegt es auf der Hand, daß bei überwiegendem Kapitalbedarf in der Auswahl der Kreditnehmer eine noch weit größere Sorgfalt am Platze sein muß. Der kleine Vereinsbezirk, auf den sich die ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine beschränken, und die dadurch bewirkte Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Mitgliedes enthalten in weitgehendem Maße die Vorbedingungen, welche die Durchführung jener Maßnahmen erleichtern, vor allem auch die fortgesetzte Ueberwachung der Verwendung des Kreditkapitals ermöglichen. Diese ist notwendig, wenn die Kreditinstitute „einen wesentlichen Einfluß auf die Besserung der sozialen Zustände ausüben sollen", sowie „um auf die Entfaltung und Entwicklung der sittlichen und physischen Kräfte einzuwirken und zu energischer Selbsttätigkeit anzuspornen." [1]) Ein Schuldner, welcher sich fortdauernd überwacht fühlt, wird weit mehr bestrebt sein, seine Schuld möglichst schnell zu tilgen und dies durch größte Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erreichen suchen, als ein Schuldner, welcher sich unbeobachtet fühlt und somit eher geneigt ist, einen Teil der Wirtschaftserträge in unnützen Ausgaben zu „verkleckern", statt sie zur Abzahlung der Schulden zu benutzen. Durch eine fortgesetzte Kontrolle wird schließlich im Interesse der Liquiderhaltung der Genossenschaft sowie der Verfolgung des satzungsgemäßen Bestimmungszwecks, allen Mitgliedern zu helfen, erreicht, daß der kurzfristige Kredit nach Möglichkeit nur zur Vermehrung der flüssigen Betriebsmittel verwandt, nicht aber in unentbehrliches

[1]) Vergl. Raiffeisen, Die Darlehnskassen-Vereine a. a. O. Seite 42.

Betriebskapital verwandelt wird. Die Schuldenanhäufungen, wie sie bei einzelnen Vereinen während der beiden Jahre nach der Stabilisierung zu beobachten sind, wären nicht in dem Maße möglich gewesen, wenn eine ständige und wirksame Ueberwachung der Schuldnerwirtschaften erfolgt und den Verhältnissen entsprechend ein Zwang zur ratenweisen Tilgung der Kredite ausgeübt worden wäre. Dadurch, daß diese unterblieben sind und darüber hinaus durch Zinsbelastungen eine weitere Erhöhung der Schuld eingetreten ist, hat die Beweglichkeit vieler Spar- und Darlehnskassen-Vereine erheblich gelitten. In erhöhtem Maße trifft das dann zu, wenn die Kasse ihrerseits bei Wechselprolongationen Abzahlungen leisten mußte, ohne daß der Schuldner dieser Verpflichtung ihr gegenüber nachgekommen wäre, sodaß der Verein gezwungen war, Einlagengelder bezw. den noch offenen Kredit bei der Zentralkasse zur Abdeckung der fälligen Raten zu verwenden. Im Wiederholungsfalle konnte es dabei nicht ausbleiben, daß, nachdem die ersten verbraucht waren, mit fortschreitender Kreditinanspruchnahme bei der Zentralkasse die Beweglichkeit der Genossenschaft stark eingeschränkt und ihre Zahlungsbereitschaft nach völliger Ausnutzung des Kreditkontingents arg in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wenn auch in der Einzelgenossenschaft das Prinzip der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung streng durchgeführt ist, so besteht dennoch in Zeiten größerer Abhängigkeit der Einzelgenossenschaft von ihrer Zentralkasse für jene ein Zwang, sich den Geschäftsbedingungen dieser anzupassen, d. h. sie auch im Mitgliederverkehr sich zu eigen zu machen. Nur unter Einhaltung der Grenzen, welche dadurch dem Kreditgeschäft der Einzelgenossenschaft gezogen sind — solange nicht der genossenschaftliche Grundsatz der Selbsthilfe wieder zur vollen Verwirklichung gelangt ist — und unter strenger Beachtung der in diesem Kapitel behandelten kreditwirtschaftlichen Grundsätze wird es dem einzelnen

Spar- und Darlehnskassen-Verein möglich sein, seine Leistungsfähigkeit gegenüber den Mitgliedern zu erhalten und zu steigern, sowie im Außenverhältnis auch den Zentralen gegenüber seinen Verpflichtungen nachzukommen, deren Erfüllung im eigenen Interesse des Vereins und in dem der Gesamtorganisation dringend erforderlich ist.

II. Die Kreditbedingungen.

1. Die Sicherstellung der Kredite.

Die gewissenhafte Befolgung der im vorstehenden erörterten Grundsätze und Vorschriften bietet die beste Gewähr für eine ordnungsmäßige und sichere Abwicklung des Kreditgeschäfts. Denn „der Wert der zur Sicherung gestellten Objekte ist eben keine immanente Eigenschaft derselben, sondern abhängig von dem Besitzer der Vermögensobjekte.“ [1]) Wo nicht bereits die Person des Schuldners für eine ordnungsmäßige Einlösung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten Gewähr bietet, sollte jedenfalls von einer Kreditgewährung abgesehen werden, da in solchen Fällen die Annahme berechtigt ist, daß die Kreditgewährung nicht der Wirtschaft förderlich ist, sie insofern den genossenschaftlichen Grundsätzen zuwiderläuft. Neben dieser auf den persönlichen Eigenschaften des Schuldners beruhenden ideellen Sicherheit, welche bei jedem Darlehnsgeschäft als grundlegend vorausgesetzt werden sollte, enthalten die Satzungen Bestimmungen über die formelle Sicherung der Forderungen. Die Raiffeisen-Satzung bestimmt z. B., daß alle Darlehn und Kredite sicherzustellen sind, sodaß für den Verein jede Gefahr eines Verlustes ausgeschlossen ist. Der Zweck dieser Satzungsbestimmung ist in dem Bestreben zu suchen, jede Notwendigkeit, die Mitglieder auf Grund der Haftpflicht in Anspruch zu nehmen, auszuschalten.

[1]) Der Personalkredit a. a. O. Seite 12.

Nach der Art der Sicherstellung ist zu unterscheiden zwischen Personal- und Realkredit. Beim Personalkredit steht die Persönlichkeit des Schuldners bezw. seiner Bürgen im Vordergrunde der Beurteilung, beim Realkredit dient hingegen immer eine bewegliche oder unbewegliche Sache als Pfand für die Gläubiger, während die Person des Schuldners an sich zurücktritt. Ist die Sicherstellung hier durch eine bewegliche Sache erfolgt, so spricht man von Mobiliar- oder Lombardkredit, ist sie durch Grund oder Boden erfolgt, von Immobiliar- oder Hypothekarkredit in weiterem Sinne.

Hinsichtlich der Bewertung der Sicherheiten schreibt der schon einmal erwähnte § 54 der Raiffeisen-Satzung folgendes vor:

Bei Sicherstellung durch Bürgschaft dürfen als Bürgen nur nach ihrer Vermögenslage als sicher bekannte Persönlichkeiten angenommen werden.

Staatspapiere sowie mündelsichere Wertpapiere einer inländischen kommunalen Körperschaft dürfen bis zu $^9/_{10}$, andere sichere Wertpapiere höchstens bis zur Hälfte des Verkaufswertes oder, wenn dieser höher als der Nennwert ist, des Nennwertes beliehen werden. Ausländische Wertpapiere dürfen überbaupt nicht beliehen werden. Bei hypothekarischer Sicherstellung darf die Beleihung $^2/_3$ der Taxe nicht überschreiten.

Als die üblichste Kreditunterlage ist in den früheren Jahren der Schuldschein mit gleichzeitiger Bürgschaft anzusehen. Als Gründe für die Beliebtheit dieser Art der Sicherstellung führt Jenckel folgende Momente an [1]):

1. Die Bürgschaftsleistung vollzieht sich durch die Unterzeichnung des Bürgen in der einfachsten Form.
2. Die Bürgschaft ist verhältnismäßig billig.
3. Der Bürge haftet mit seinem ganzen Vermögen, und auch die Erben müssen für die Bürgschaftsverbindlichkeiten des Erblassers eintreten.

[1]) Jenckel, Die Sicherstellung der Kredite a. a. O. Seite 37.

4. Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft, wie sie gewöhnlich üblich ist, ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen.
5. Die Bürgschaft kann seitens des Bürgen der Genossenschaft nicht aufgekündigt werden.

Abgesehen von der Unterschrift der Ehefrau, welche in Anbetracht des verschieden gestalteten ehelichen Güterrechts zur Sicherheit für den Verein und die Bürgen als notwendig verlangt werden muß, kommt die Stellung zweier Bürgen als übliche Forderung in Betracht.

Wenn auch die Gefahr gegenseitiger Bürgschaften nicht von der Hand zu weisen ist, so bedeutet doch die durch die Begrenztheit des Vereinsbezirks gewährleistete Uebersehbarkeit der Verhältnisse des Schuldners und der Bürgen, sowie die dem Vorstand und Aufsichtsrat obliegende Verpflichtung, diese ständig zu überwachen, ein Sicherheitsmoment, das unter normalen Verhältnissen als ausreichend gelten kann. In der Möglichkeit der strikten Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen liegt aber auch andererseits die Grenze, welche die Forderung realer Sicherheiten als zweckmäßig erscheinen läßt. Es ist insofern erklärlich, daß den Aenderungen entsprechend, welche die Geldentwertung und Währungsstabilisierung auf geld- und kreditwirtschaftlichem Gebiete hervorgerufen haben, auch hinsichtlich des Sicherheitsproblems jeweilig eine verschiedene Beurteilung Platz greifen mußte.

Während in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren an der Schuldscheinbürgschaft im allgemeinen festgehalten wurde und daneben mit wachsendem Kriegsanleihebesitz höchstens noch die Wertpapierverpfändung trat, führte die zunehmende Geldentwertung zu einer demgegenüber grundverschiedenen Behandlung des Sicherheitsproblems. Die sich in jener Zeit im Wirtschaftsleben vollziehende Begriffsumbildung, welche u. a. eine Steigerung der Wertschätzung aller Sachwerte zur Folge hatte, ließ auch in den ländlichen Spar- und Darlehns-

kassen-Vereinen allgemein die Annahme entstehen, daß das bloße Vorhandensein erheblicher Sachwerte in der Landwirtschaft genüge, um jeden Kredit auch ohne besondere Sicherstellung als sicher erscheinen zu lassen. Man vergaß hierbei, daß erst das Verfügungsrecht über die Sachwerte einen wirklichen Sicherheitsfaktor darstellt, beging also den Fehler, die rechtliche Seite unberücksichtigt zu lassen. Immerhin schien eine Berechtigung zu jener Annahme in der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung erblickt werden zu können, da jeder Marksturz auch eine Entwertung des Kreditkapitals nach sich zog, das Gefahrmoment somit weiter verringerte und den Eintritt von Verlusten schließlich illusorisch machte. Diese Erscheinung führte mehr und mehr zur Einbürgerung der vordem nur beschränkt zur Anwendung gelangenden Blankokredite, welche als laufende Rechnungskredite an die Stelle der festbefristeten Darlehn traten. Daß hierbei trotz der unter jenen Verhältnissen anzuerkennenden Berechtigung, Blankokredite bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren, die zulässige Grenze auch vielfach überschritten wurde, darf nicht wunder nehmen, wenn man berücksichtigt, daß die fortschreitende Zunahme des Geldentwertungsprozesses eine Umbildung aller Begriffe mit sich brachte und naturgemäß auch in der Behandlung der Kreditfragen eine bis dahin beispiellose Leichtfertigkeit auslösen mußte. Ein Maß hierfür anzugeben, liegt außer dem Bereich der Möglichkeit. Die Annahme jedoch, daß bei einer Besserung der Währung Verluste nicht ausgeschlossen gewesen wären, entbehrt nicht aller Berechtigung.

Die weitere Verschlechterung und der schließlich erfolgende vollständige Zusammenbruch der Währung hat die Spar- und Darlehnskassen-Vereine vor etwaigen nachteiligen Folgen einer übertriebenen Sorglosigkeit bewahrt. Die alsdann in der Rentenmark erfolgende Schaffung eines stabilen Währungsgeldes brachte die

Notwendigkeit mit sich, mit der Blankokreditgewährung zu brechen und stellte das Sicherheitsproblem damit wieder in den Vordergrund. Wenn trotzdem in zahlreichen Revisionsberichten das Fehlen von Sicherheiten zur Bemängelung Anlaß gibt, so läßt dieser Umstand darauf schließen, wie sehr sich die Gewohnheit, Blankokredite zu gewähren, eingebürgert hatte. Sie führte in nicht seltenen Fällen einerseits zu einer Herabsetzung des Verantwortlichkeitsgefühls der Verwaltungsorgane, andererseits zu einer Steigerung der Pflichtvergessenheit der Mitglieder, welche, dessen ungewohnt und den veränderten Verhältnissen nicht Rechnung tragend, in dem Drängen des Vorstandes auf Sicherheitsleistung vielfach ein verletzendes und unbilliges Verlangen erblickten. Wenn in solchen Fällen die Anwendung durchgreifender Maßnahmen im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung verlangt wird, so entspricht das nur den satzungsgemäßen Vorschriften, deren Nichtanwendung die persönliche und solidarische Haftpflicht der Verwaltungsorgane beim Eintreten darauf zurückzuführender Schadensfälle begründen würde.

Für die Notwendigkeit einer ausreichenden Sicherstellung sämtlicher Kredite sprechen in der Hauptsache zwei Gründe: Einmal die aus dem Mangel an eigenem Betriebskapital herrührende Abhängigkeit der Einzelgenossenschaft von der Zentralkasse und dieser vom Geldmarkte, welche beiden Instituten die Sorge um die Erhaltung ihrer Kreditfähigkeit auferlegt, sodann die pflichtmäßige Rücksichtnahme auf die übrigen Mitglieder, ein Gebot, welches durch die Erhöhung des im Kreditgeschäft liegenden Risikos als eine Begleiterscheinung der mannigfachen Krisen in der Landwirtschaft und ihrer fortschreitenden Verschuldung wesentlich verschärft wird. Die weitgehende Inanspruchnahme von Fremdhilfe, deren Notwendigkeit wir an früherer Stelle erörtert haben, bürdet der Zentralkasse außer der Sorge um ihre eigene

Liquidität mehr denn je auch diejenige um die Liquiderhaltung der mit ihr arbeitenden Spar- und Darlehnskassen-Vereine auf, beruht doch jene bei der engen Verbundenheit beider genossenschaftlichen Gebilde und bei der Begrenztheit der verfügbaren Mittel im wesentlichen auf der Liquidität der Einzelgenossenschaften. Daraus ergibt sich für die Zentralkasse die Notwendigkeit, im Interesse ihrer eigenen Sicherheit, Liquidität und Kreditfähigkeit, sowie damit auch ihrer Leistungsfähigkeit in das Selbstverwaltungsrecht des einzelnen Vereins einzugreifen und sich ein Recht zur Ueberwachung seines Kreditgeschäfts anzumaßen. Beeinflussend hat hierauf auch das Kreditgebaren der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gewirkt, indem sie die Diskontierung von Wechseln von befriedigenden Auskünften über die Verwendung, Sicherheit und Möglichkeit der Rückzahlung des Darlehns abhängig macht. Zwar liegt schon in der Haftpflicht der Mitglieder ein Sicherheitsmoment, welches auch in normalen Zeiten von der Zentralkasse als ausreichend angesehen wurde; die Schwierigkeit ihrer Realisierung verlangt jedoch aus den vorhin erwähnten Gründen außerdem das Vorhandensein von Sicherheiten, welche nötigenfalls eine schnellere Eintreibung der Forderung ermöglichen.

Hängt somit die Kreditfähigkeit eines jeden Vereins in erster Linie von der Anwendung ausreichender Sicherungsmaßnahmen im Kreditgeschäft ab, so gebietet es auch andererseits die Rücksicht den anderen Mitgliedern gegenüber. Die Beseitigung und Fernhaltung aller Umstände, welche die Möglichkeit einer Verwirklichung der Haftpflicht erzeugen, muß für das Verhalten der geschäftsführenden Organe oberster Grundsatz sein. Wie die Gewährung hoher Einzelkredite ein erhöhtes Risiko in sich birgt, so wird die Gefahr für die Mitglieder, auf Grund ihrer — in der Regel unbeschränkten — Haftpflicht in Anspruch genommen oder doch zur Deckung von Ver-

lusten durch Abschreibung der Geschäftsguthaben herangezogen zu werden, bei ungenügender Sicherstellung der Kredite noch verschärft. Abgesehen von direkten Schadensfällen, die das Fortbestehen der Genossenschaft überhaupt gefährden können, kann auch das bloße Bestehen der Möglichkeit bereits nachteilige Folgen zeitigen. Mitgliederaustritte in größerem Umfange können die Wirksamkeit des Vereins zum Schaden der übrigen Mitglieder beeinträchtigen und seine Lebensfähigkeit vielleicht in Frage stellen. Oder es kann das Mißtrauen zu der Leitung des Vereins auf den Einlagenzufluß hemmend wirken, dessen Vermehrung wir früher als eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Selbsthilfeprinzips und damit für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Vereins kennen gelernt haben.

Welche Art der Sicherstellung, ob die Bürgschaft oder ein reales Pfand, vorzuziehen ist, hängt, wie bereits erwähnt, von der Uebersehbarkeit der Verhältnisse des Schuldners sowie der Bürgen ab. Wo diese nicht besteht und gar mit der Möglichkeit, die Bürgen in Anspruch nehmen zu müssen, zu rechnen ist, wird von realen Sicherheiten nicht abgesehen werden können, sofern eine Kreditgewährung in solchem Falle überhaupt angängig ist. Die Heranziehung der Bürgen auf Grund ihrer Bürgschaftsverpflichtung wirft allzu leicht ein schlechtes Licht auf die Geschäftsführung der Genossenschaft und ist geeignet, das Vertrauen der Mitglieder zu ihr zu untergraben. Insbesondere ist die Sicherstellung durch Bürgschaft allein nur dann als zweckmäßig und angängig zu bezeichnen, wenn es sich um kleinere und tatsächlich kurzfristige Kredite handelt, deren Abdeckung am Fälligkeitstage mit Bestimmtheit zu erwarten ist. In diesem Falle würde die Beschaffung realer Sicherheiten unverhältnismäßig viel Umstände und Kosten verursachen, die bei der Bürgschaft gespart werden. Hier wäre auch die Anwendung der Wechselform zweckmäßig, da sie ab-

gesehen von den rechtlichen Vorteilen für die Genossenschaft die Schuldner zur pünktlichen Einlösung ihrer Verbindlichkeiten erzieht. Dort, wo die Rückzahlung der Wechselschuld am Fälligkeitstage von vornherein ausgeschlossen ist, ist zwar die Benutzung der Wechselform dennoch meist notwendig, um die Beschaffung der Kreditmittel überhaupt zu ermöglichen; sie schließt jedoch Härten für den Kreditnehmer nicht aus und erweckt bei häufiger Prolongation allzu leicht falsche Vorstellungen über das eigentliche Wesen des Wechsels.

Die mangelnde Stabilität in der deutschen Gesamtwirtschaft, welche Trugschlüsse möglich macht, und die Ueberhandnahme der Borgwirtschaft, welche die sichere Beurteilung der Verhältnisse des Schuldners beeinträchtigt, zwingen dazu, einer realen Sicherheit gegenüber der Bürgschaft aus den vorhin erwähnten Gründen den Vorzug zu geben. Je länger die Rückzahlungsfrist hinausgeschoben werden muß, umso mehr trifft das zu. Der Einfluß, welcher von den Zentralinstituten auf die Vereine hinsichtlich der Beschaffung hypothekarischer Sicherheiten bisher ausgeübt wird, hat unzweifelhaft zu einer Bevorzugung dieser Art der Sicherstellung geführt. Daneben sind Verpfändungen und namentlich Uebereignungen von Inventarstücken sehr beliebt und vielfach dort notwendig, wo eine hypothekarische Sicherstellung nicht möglich ist.

Die Höhe der zu stellenden Sicherheit ist abhängig von der Art der Sicherstellung, den sonstigen Kreditbedingungen und nicht zuletzt von der Persönlichkeit des Schuldners selbst.

Nach der Art der Sicherstellung bedarf es der Prüfung, ob das Sicherungsobjekt größeren Wertschwankungen unterliegt, die Gefahr somit, daß die zur Zeit ausreichende Deckung in späterer Zeit nicht genügen könnte, nahe liegt, sowie der Feststellung, in welchem Umfange das Objekt, etwa bei einer Sicherungsübereignung von landwirtschaftlichen Maschinen, durch Abnutzung im

Gebrauch in seinem Werte herabgesetzt werden kann und unter Umständen dem Untergang ausgesetzt ist. Die Ueberdeckung, welche notwendig ist, ergibt sich fernerhin aus der Möglichkeit, das Sicherungsobjekt zu veräußern; namentlich in geldknappen Zeiten liegt eine schnelle Veräußerung desselben zwecks Flüssigmachung der Forderung im Interesse der Genossenschaft, ein Umstand, der zur Abstoßung des Pfandes auch unter ungünstigen Verkaufsbedingungen zwingen könnte.

Die Kreditbedingungen bedürfen insofern der Berücksichtigung, als das Risiko bei länger befristeten Krediten sich erhöht, da die Beurteilung der Wirtschaftsverhältnisse sich in erhöhtem Maße auf Vermutungen stützen muß, deren Eintreffen mehr oder minder zweifelhaft sein kann. Wichtig für die Bemessung der Ueberdeckung ist fernerhin die Höhe der Zinsenlast und die Art ihrer Regelung. Auf die Notwendigkeit, die Zinsen fortlaufend zu erheben und sie nicht aufsummen zu lassen, wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß diesem Umstande nicht genügend Rechnung getragen wird. Es ist nicht immer Zahlungsunfähigkeit, sondern vielfach auch Nachlässigkeit der Schuldner, bestärkt durch eine zu große Rücksichtnahme seitens der Vereinsorgane, welche das Anwachsen der Zinsenlast auf erhebliche Summen bewirkt hat. Ein Beweis für die Möglichkeit, pünktliche Zinszahlung zu erreichen, kann darin gesehen werden, daß in anderen Vereinen jener erzieherische Einfluß auf die Mitglieder von vollem Erfolg begleitet ist. Je nach den vorherrschenden Verhältnissen ergibt sich die Notwendigkeit, bei der Beurteilung der Sicherheit die Möglichkeit einer Erhöhung der Schuld durch Zinszuschreibung in Betracht zu ziehen, um Verluste, die bei dem geltenden hohen Zinsfuß nicht zu unterschätzen sind, auszuschließen.

Die Frage, ob eine mehr oder minder große Ueberdeckung erforderlich ist, hängt somit auch von der Person

des Schuldners ab; denn ein strebsames Mitglied wird bemüht sein, sich durch Sparsamkeit, welche den Begriff des „Wirtschaftlichen" in sich schließt, aus der Schuld möglichst schnell herauszuarbeiten oder doch zum wenigsten seinen Zinsverpflichtungen nachzukommen. Auch der Wert der zur Sicherung bestellten Objekte an sich ist, wie schon einmal gesagt, keine immanente Eigenschaft derselben, sondern abhängig von ihrem Besitzer.

So wichtig das Sicherheitsproblem an sich auch ist, wäre es doch verkehrt, die Gewährung von Krediten einzig und allein davon abhängig zu machen. Eine Kreditpolitik ist vielmehr nur dann als gesund zu bezeichnen, wenn sie in erster Linie den im Kapitel „Möglichkeiten und Grenzen der Kreditgewährung" behandelten betriebswirtschaftlichen und allgemeinwirtschaftlichen, sowie speziell genossenschaftlichen Grundsätzen Rechnung trägt. Dazu gehört, daß sie bei beschränktem Vorrat an Kreditmitteln vor allem auch die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers bei Fälligkeit der Schuld berücksichtigt. Die Frage der Sicherheit hingegen ist sekundärer Natur — nicht ihrer eigentlichen Bedeutung nach, sondern im Hinblick auf die Möglichkeit der Kreditgewährung.

2. Die Zinspolitik der Genossenschaften.

Unter Zins ist der Preis für die Ueberlassung des Verfügungsrechtes über eine Wertsumme zu verstehen. Nach dem Preisgesetz ist somit der Kapitalzins der Ausdruck des Aufeinanderwirkens von Angebot und Nachfrage auf dem Geld- und Kapitalmarkte. Seine Aufgabe besteht darin, beide in ein gleiches Verhältnis zu einander zu bringen, also eine regulierende Wirkung auszuüben, welche sich in einer Zinssenkung bezw. Zinserhöhung oder auch in einem gleichbleibenden Zinsfuß äußern kann, je nachdem, ob das Angebot bezw. die Nachfrage überwiegt oder beide sich die Wage halten. Würde sich nun der Kapitalausgleich von Wirtschaft zu Wirtschaft un-

mittelbar, d. h. ohne Mitwirkung vermittelnder Zwischenstufen vollziehen, so müßte der Zins, welchen der Kapitalgeber für seine Leistung erhält, gleich der Höhe des Zinses sein, den der Kreditnehmer als Gegenwert für die Inanspruchnahme jener Leistung zahlt. Der direkte Ausgleich ließe sich jedoch nur in einer auf primitivster Stufe stehenden Wirtschaft durchführen. Er müßte sich bei fortschreitender Wirtschaft immer schwieriger gestalten und schließlich in einer modernen Wirtschaft gänzlich unvollkommen sein. Diese Lücke auszufüllen, hat die Eingliederung der Bankunternehmung in jenen Wirtschaftsvorgang zum Zweck. Ihre Aufgabe besteht im wesentlichen in der Regelung des Geldumlaufs, stellt somit eine zwischen Angebot und Nachfrage vermittelnde organisierte Tätigkeit dar. Diese findet ihren Ausdruck in der Zinspolitik, welche nicht, wie bei der direkten Kreditgewährung, mehr oder weniger auf Willkür beruht, sondern den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Geldmarkte Rechnung trägt und, da sie auf allgemeinverbindlichen Normen beruht, eine Uebervorteilung Einzelner ausschließt. Da jede Leistung wirtschaftlich eine Gegenleistung bedingt, so kann der von der Bank den Einlegern gewährte Zinsfuß nicht gleich demjenigen sein, welchen sie für das ausgeliehene Kapital selbst erhebt. Es muß zwischen beiden eine Spanne bestehen, welche in erster Linie zur Deckung der Unkosten zu dienen hat. Es liegt in der Zinsspanne ein Entgelt für die Inanspruchnahme einer größeren Bequemlichkeit durch die Kundschaft, welche in der Möglichkeit besteht, Geld jederzeit anzulegen bezw. zu entleihen.

Durch die Vermittlertätigkeit der Bank wird aber auch weiterhin eine gleichmäßige Verteilung und Abschwächung des Risikos bewirkt, welches der einzelne Geldgeber bei direkter Kreditgewährung selbst zu tragen hätte. Soll die Bank diesem gegenüber die Garantie für die Sicherheit des zur Verfügung gestellten Kapitals

und damit die Verpflichtung übernehmen, dasselbe jederzeit oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zurückzuzahlen, so muß ihr das Recht zustehen, von dem nach Abzug der Unkosten zu zahlenden Zins weiterhin eine durchschnittliche Prämie in Abzug zu bringen, welche zur Sicherung jener Garantie notwendig ist und die zu jenem Zwecke erforderliche Reservenbildung ermöglicht. Der alsdann noch verbleibende Zinsüberschuß stellt den eigentlichen Zinsgewinn dar, welcher durch Höherbemessumg der Zinsspanne entstanden und irgendwelchen Nebenumständen zu verdanken sein kann, etwa Konjunkturschwankungen, welche zeitweilig eine besonders günstige Verwendung des Einlagenkapitals gestatteten. Dabei ist allerdings zu beachten, daß eine Erhöhung des Risikos damit nicht verbunden sein darf. In diesem Falle handelt es sich bei dem Zinsmehrertrag nicht um einen Zinsgewinn, sondern um eine Risikoprämie. Ebenso wäre der Zinsertrag, welcher den Erfolg einer geschickten Leitung des Bankbetriebes darstellt, nicht als Zinsgewinn im eigentlichen Sinne aufzufassen, sondern mit dem Unternehmergewinn indentisch.

Da jedes Erwerbsunternehmen mehr oder weniger eine Gewinnpolitik betreibt, so wird auch das Bestreben der Erwerbsbanken darauf gerichtet sein, die Zinsüberschüsse über das durch die tatsächlichen Unkosten und das Risiko bedingte Maß zu steigern, um große Tantiemen und hohe Dividenden ausschütten zu können, sowie die Ansammlung größeren Eigenkapitals zu beschleunigen. Ihre Zinspolitik muß somit zum Ziele haben, die Zinsspannung auf Kosten der Sparer und Schuldner möglichst groß zu bemessen. Die zuletzt noch mögliche Ausdehnung derselben wird von der Möglichkeit bestimmt, damit gleichzeitig eine noch lohnende Erhöhung der Rentabilität zu erzielen. Daneben wird jedoch der Einfluß, welchen die jeweiligen Geldmarktverhältnisse in Verbindung mit der Diskontpolitik der zentralen Notenbank auf die

Zinspolitik des einzelnen Bankunternehmens ausüben, wenn auch zeitweilig herabgemindert, so doch nicht völlig ausgeschaltet werden können. Es liegt darin ein Gegengewicht, welches die willkürliche Schädigung einzelner Kreise zugunsten anderer, vielleicht in der Minderheit befindliche Kreise, etwa der Aktionäre, im wesentlichen verhindert.

Die vorstehenden allgemeinen Erörterungen waren notwendig, um die charakteristischen Merkmale der genossenschaftlichen Zinspolitik hervortreten zu lassen, sowie für die spätere Beantwortung der Frage, innerhalb welcher Grenzen sie sich zu bewegen hat.

Auf der Selbsthilfe beruhend und von einem gemeinnützigen Streben geleitet, kann in einer Genossenschaft eine übertriebene Gewinnpolitik keinen Platz haben, will sie doch „weniger geschäftliche Gewinne erzielen, als vielmehr die wirtschaftlichen Schwachen stärken", wie es in der Mustersatzung der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen-Vereine heißt. Dieser Grundsatz ist auch für diese hinsichtlich ihrer Zinspolitik leitend und stellt sie somit in Gegensatz zu derjenigen der Erwerbsbanken. Dem Bestreben, das Einlagenkapital der Sparer möglichst hoch zu verzinsen, steht in der Genossenschaft gleichzeitig dasjenige gegenüber, den kapitalbedürftigen Mitgliedern Kredite zu angemessenen Zinssätzen zu gewähren. Aufgabe der genossenschaftlichen Zinspolitik ist es somit, abzuwägen, welch ein Zinsfuß den berechtigten Interessen beider Teile am meisten entspricht, d. h. eine gleichzeitige Förderung der Wirtschaften beider in möglichst hohem Maße gewährleistet. Das Bestreben, die Zinsspannung dabei so gering wie möglich zu bemessen, deutet auf die weitgehende Wahrnehmung des Mitgliederinteresses hin. Hierbei wirken in der Hauptsache zwei Umstände erleichternd mit: Die ehrenamtliche Tätigkeit der Verwaltungsorgane und die oft nur geringfügige Entlohnung des Rechners bedeuten eine wesentliche Entlastung der

Unkosten, auch ist das Risiko bei der sicheren Grundlage des genossenschaftlichen Kreditgeschäfts hier erheblich geringer als bei einer Erwerbsbank. Diese beiden Gesichtspunkte waren es jedoch, welche, wie am Anfang dieses Kapitels ausgeführt wurde, auf die Bemessung der Zinsspannung einen bestimmenden Einfluß ausüben. Aus der entgegengesetzten Einstellung der genossenschaftlichen Zinspolitik gegenüber derjenigen der Erwerbsbanken folgt weiter, daß jene, da sie sich auf einer mittleren Linie bewegt, eine größere Stabilität gewährleistet, während diese in Anbetracht ihrer extremen Tendenz den Veränderungen des Geldmarktes, auch wenn es sich nur um vorübergehende Erscheinungen handelt, zu folgen gezwungen ist.

Als vorbildlich für die Zinspolitik der Einzelgenossenschaft ist in der Kreditorganisation des ländlichen Genossenschaftswesens diejenige ihrer Zentralkasse anzusehen. Sie enthält jedenfalls die Richtlinien, welche die Vereine ihrer eigenen Zinspolitik zweckmäßiger Weise zugrunde legen. Je größer die Abhängigkeit des einzelnen Vereins von der Zentralkasse ist, umso zwingender ist jene zinspolitische Einstellung. Ebenso wie ein Verein nur bei gänzlicher Abgeschlossenheit der Einzelwirtschaften — die Möglichkeit eines völligen Geldausgleichs innerhalb des Vereins gilt hierbei als vorausgesetzt — eine vom Geldmarkte unabhängige Zinspolitik betreiben könnte, ist auch die Zentralkasse in der heutigen modernen Wirtschaft gezwungen, der allgemeinen Wirtschaftslage Rechnung zu tragen und sich darauf zu beschränken, lediglich in dem vorhin erwähnten Sinne zinsausgleichend zu wirken. Will nämlich „die Kreditgenossenschaft als Sparkasse konkurrenzfähig bleiben und als solche ihre Aufgabe im Bezirk erfüllen, so müssen sich ihre Zinssätze für Einlagen den gemeingültigen Sätzen anpassen. Durch diesen für die einzelne Kreditgenossenschaft bestehenden Zwang wird aber auch die Geldausgleichsstelle von den Zins-

sätzen des allgemeinen Geldmarktes abhängig." [1]) Die Möglichkeit, eine ausgleichende Wirkung auszuüben, ist für die Zentralkasse um so größer, je geschlossener sich der Geldausgleich innerhalb der eigenen Organisation gestaltet, sie ist umso geringer, je größer die Abhängigkeit der Zentralkasse vom Geldmarkte ist.

Der anhaltende Geldzufluß während der Kriegs- und Nachkriegsjahre zwang dazu, einen erheblichen Teil der Einlagen außerhalb der genossenschaftlichen Organisation anzulegen. Wenn trotzdem die Stabilität der Zinspolitik dadurch lange Zeit im wesentlichen nicht beeinträchtigt wurde, so ist das teils auf das Vorhandensein immerhin noch günstiger Anlagemöglichkeiten, teils auf eine Verkürzung der Zinsspanne auf Kosten der Reservenbildung zurückzuführen. Zwar genügte in Anbetracht des bedeutenden Betriebskapitalszuwachses schon eine geringere Zinsspanne, um die Betriebsunkosten zu decken, doch reichte der nach Abzug dieser verbleibende Ueberschuß nicht aus, um das Verhältnis der Reserven zum gesamten Betriebskapital auf der bisherigen Höhe zu erhalten, noch weniger, um eine angemessene Erhöhung des eigenen Vermögens zu ermöglichen. Auch bei fortschreitender Geldentwertung trug man nur zögernd jener Entwicklung Rechnung, und auch dann nur in einem Maße, welches unzureichend war, um einen Schutz gegen die Entwertung des Betriebskapitals im Interesse der Gläubiger und des Vereins selbst zu gewähren. Die Schuld daran trifft jedoch nicht die genossenschaftliche Kreditorganisation, deren Zinspolitik sich vom Geldmarkte nicht in dem notwendigen Maße entfernen durfte, sie liegt vielmehr in der falschen Diskontpolitik der Reichsbank begründet, welche den Veränderungen des Geldwertes in keiner Weise Rechnung trug.

[1]) Wuttig, Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs a. a. O. Seite 16.

Nach der Stabilisierung lassen sich zwei einander widerstrebende Tendenzen erkennen, welche die deutsche Wirtschaft beherrschen und auch der Zinspolitik ihr Gepräge aufgedrückt haben: auf der einen Seite das Bestreben, die Wiederbelebung der Wirtschaft durch einen möglichst niedrigen Zinsfuß zu erleichtern, auf der anderen Seite, ihren fast unermeßlichen Bedarf an flüssigem Kapital zu befriedigen. In dem Aufeinanderwirken von Angebot und Nachfrage ergibt sich aus dem Ueberwiegen dieser die Richtung, in welcher sich die Zinspolitik bewegen mußte. Auch bei den ländlichen Kreditgenossenschaften wirkte sich der überwiegende Kapitalbedarf in einem hohen Zinsfuß aus, umso mehr, als das Einlagenkapital nur verschwindend gering war, die Beschaffung der Kreditmittel somit zu den auf dem Geldmarkte üblichen hohen Zinssätzen erfolgen mußte. In dieser weitgehenden Abhängigkeit der Spar- und Darlehnskassen-Vereine und ihrer Zentralkassen vom Geldmarkte liegt eine Beeinträchtigung ihres Bestrebens, eine stabile Zinspolitik zu betreiben, sowie ihres Bestrebens überhaupt, der Landwirtschaft billiges, d. h. seiner Verwendung nach rentables Betriebskapital zuzuführen. Verschärfend wirkte der Umstand, daß der Eigenart des genossenschaftlichen Kreditapparates von den kreditgebenden Stellen vielfach nicht Rechnung getragen wurde, was nicht selten zu falschen Folgerungen Anlaß gab. (Vergl. z. B. das Zwischenstufen-Problem). Ein solcher muß in dem Kreditgebaren der Reichsbank erblickt werden, welche auf die Rentenbankkredite einen Aufschlag von 7% erhob, gleichviel ob der Kredit unmittelbar einem Großlandwirt zufloß, oder ob er der genossenschaftlichen Kreditorganisation zugeführt wurde.

Es ist erklärlich, daß der Wunsch, recht bald auf eigene Füße gestellt zu sein, manche Vereine veranlaßte, den Einlagenzinsfuß bis zur Höhe des Zinses, welcher von ihnen selbst für Bankschulden gezahlt werden mußte,

und mitunter darüber hinaus zu steigern. Der mangelnde Erfolg hat in der Regel die Verkehrtheit einer solchen Zinspolitik bestätigt. Es braucht dabei nicht verkannt zu werden, daß die Weckung des Sparsinns und die Schaffung neuen Vertrauens eines gewissen Anreizes bedurfte; es wäre jedoch verfehlt, diesen in übertrieben hohen Zinssätzen zu sehen. Derjenige, dem das Vertrauen zur Kasse fehlt, oder der an ein leichtfertiges Leben gewöhnt ist, wird sich auch durch eine noch so hohe Verzinsung des Kapitals zum Sparen nicht bewegen lassen. Wenn andererseits jemand sparen will, so kann zwar eine Erhöhung des Zinsfußes zu größerer Sparsamkeit anregen; dasselbe kann aber auch bei sinkendem Zinsfuße der Fall sein, da alsdann die Ansammlung eines größeren Kapitals erforderlich ist, um eine den Lebensbedürfnissen entsprechende gleich bleibende Rente zu erzielen. Bei der Individualität der Menschen ist die Hebung der Spartätigkeit überhaupt nur durch Anwendung verschiedener Mittel möglich. Das wirksamste dürfte in der persönlichen Einwirkung und der Förderung der sittlichen Kräfte, jenem speziell Raiffeisen'schen Ziele, zu suchen sein. Durch Zinstreiberei wird jedenfalls der Zweck, die Einlagentätigkeit zu fördern, garnicht oder nur unvollkommen erreicht. Es wird dadurch dem Geldwucher Vorschub geleistet, während seine Bekämpfung ja gerade eine der Hauptaufgaben der Genossenschaft sein soll. Im Sinne einer genossenschaftlichen Betätigung liegt es vielmehr, den Einlagenzinsfuß über den landes- und ortsüblichen Satz nur soweit zu steigern, als es das Interesse der Sparer unbedingt erfordert und damit tatsächlich eine Vermehrung des Einlagenzuflusses erreicht werden kann. Hierbei wird es sich jedoch meist nur um einen geringen Bruchteil jenes handeln, sodaß eine Schädigung der Interessen der kreditbedürftigen Mitglieder daraus nicht zu erwarten ist. Bei einem solchen relativ niedrigen Einlagenzinsfuß wächst die Möglichkeit, den Schuldzins-

fuß herabzusetzen, in dem Maße, als mit der Vermehrung des Einlagenkapitals eine Abnahme des Bankkredits Hand in Hand geht. Die Wichtigkeit der Einlagenbildung auch im Interesse einer günstigen Zinspolitik geht daraus einwandfrei hervor.

In diesem Zusammenhange wäre die Frage aufzuwerfen, ob eine Genossenschaft, welche sich in der glücklichen Lage befindet, das gesamte oder doch fast gesamte Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder aus Einlagenkapital zu befriedigen, diesen Vorteil ihren Mitgliedern unmittelbar in einer entsprechenden Erhöhung des Einlagenzinsfußes und einer gleichzeitigen Herabsetzung des Schuldzinsfußes zugute kommen lassen soll, oder ob wenigstens ein Teil des dadurch ermöglichten Zinsüberschusses zweckmäßiger zur Reservenstärkung zu benutzen ist. Für die Beurteilung dieser Frage, sowie zunächst derjenigen, ob und in welchem Umfange man von Vorteilen sprechen darf, ist es notwendig, nach der Zusammensetzung des Einlagenkapitals und den Bedingungen zu unterscheiden, unter welchen seine Hereinnahme erfolgt ist. Setzt es sich aus wenigen Posten zusammen, für welche eine längere Kündigungsfrist vereinbart worden ist, so wird die vorteilhafte Wirkung durch den höheren Zinsfuß, der alsdann gewährt werden muß, herabgemindert. Handelt es sich um solches kurzfristiger Art, so besteht die Gefahr, daß das Einlagenkapital einmal plötzlich zurückgezogen werden könnte; sie zwingt die Genossenschaft, einen erheblichen Teil solcher Einlagen im Interesse ihrer Zahlungsbereitschaft kurzfristig anzulegen oder ihren laufenden Kredit bei der Zentralkasse für jene Zwecke offen zu halten. Genügt dieser, was in der Regel nicht anzunehmen ist, wenn es sich, wie vorausgesetzt, um große Einlagenbeträge handelt, so würde der Vorteil ungeschmälert bestehen bleiben. Ist dagegen der Verein gezwungen, einen großen Teil der Einlagen selbst jederzeit greifbar anzulegen, so wird der Vorteil dadurch zum

Teil wieder aufgewogen. In beiden Fällen ist die Möglichkeit für eine Herabsetzung des Schuldzinsfußes mehr oder weniger gering: Im ersten Falle, weil der zu gewährende Zinsfuß meist nur unwesentlich hinter dem Zinsfuß für Bankschulden zurückbleiben wird, im zweiten Falle, weil die Unsicherheit hinsichtlich der Verfügungsdauer eine Zinskalkulation auf längere Zeit nicht gestattet und es im Falle einer Zinsherabsetzung leicht möglich ist, daß der Zinsfuß nach kurzer Zeit wieder erhöht werden muß. Ein häufiges Schwanken des Zinsfußes liegt jedoch weder im Interesse der Schuldner noch dem des Vereins. In beiden Fällen, namentlich in letzterem, ist es deshalb zweckmäßig, den zu erzielenden Ueberschuß zur Stärkung der Reserven des Vereins zu benutzen, umsomehr, als er dann allen Mitgliedern, wenn auch nur mittelbar, zugute kommt, was der Art seines Zustandekommens durchaus entspricht. Wesentlich bedeutsamer ist dasjenige Einlagenkapital, welches im Wege einer regelrechten Spartätigkeit entstanden ist. Es erfordert, da es sich aus durchschnittlich kleineren Posten zusammensetzt, keine besonderen Zinsvergütungen und gewährt obendrein eine größere Verfügungsfreiheit, da sein Bestand nur unerheblichen Schwankungen unterliegt. Es besteht somit hier die Möglichkeit, dasselbe zum größten Teile im Aktivkreditgeschäft zu verwenden. Für die Richtung der Zinspolitik ist in diesem Falle die Feststellung von Wichtigkeit, daß solch ein weitgehender Geldausgleich innerhalb einer Einzelgenossenschaft auf eine gemischte Zusammensetzung des Mitgliederbestandes, zum mindesten der Bevölkerung des örtlichen Bezirks überhaupt zurückzuführen sein wird, somit im wesentlichen von äußeren Umständen abhängt. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß etwaige darauf zurückzuführende Vorteile bis zu einem gewissen Grade auch allen Mitgliedern zugute kommen müssen; da jedoch im gegebenen Augenblick nicht alle Mitglieder gleich stark an den Ein-

richtungen der Genossenschaft beteiligt sind, so muß die Möglichkeit bestehen, auch die zur Zeit nicht beteiligten in späterer Zeit daran Anteil nehmen zu lassen. Das geschieht durch Ansammlung von Reserven, wodurch die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft allgemein erhöht wird. Da aber andererseits die Ausnutzung des Vorteils durch das Zusammenwirken der Sparer und Kreditnehmer überhaupt erst möglich geworden ist, so müssen beide außer jener allen Mitgliedern indirekt zukommenden Vergünstigung außerdem ein Anrecht auf eine Mehrentschädigung haben, welche ihnen in einem günstigeren Zinsfuß unmittelbar zuteil werden muß.

Wie vom Spareinlagenkapital gilt das vorstehende auch vom Einlagenkapital in laufender Rechnung, jedoch mit der Einschränkung, daß von diesem nur ein relativ geringerer Teil im Aktivkreditgeschäft verwandt werden kann, während der restliche noch verhältnismäßig große Teil als Liquiditätsreserve flüssig gehalten werden muß. Der Einfluß auf die Zinspolitik kann somit hier auch nur geringer sein.

Da die Erfolge der Spartätigkeit sich in der Regel nur in einem allmählichen Anwachsen des Einlagenkapitals äußern werden, so muß der zuletzt behandelte Fall vorerst noch als eine Ausnahme gelten. Damit ist auch die Möglichkeit des einzelnen Spar- und Darlehnskassen-Vereins, einen eigenen Einfluß auf die Gestaltung des Zinsfußes auszuüben, begrenzt und seine größere Abhängigkeit von dem des Geldmarktes erwiesen. Die genossenschaftliche Zinspolitik ist in diesem Falle darauf beschränkt, lediglich die Zinsspanne festzusetzen, jedoch auch hier vielfach an Bestimmungen der kreditgebenden Stellen gebunden.

Die Spannung zwischen den von den Genossenschaften beanspruchten Debetzinsen und dem Diskontsatz der Reichsbank hat bisweilen zu Klagen über eine ungerechtfertigte Zinsbereicherung der kreditvermittelnden Stellen Anlaß gegeben. Es wird hierbei durchweg übersehen, daß die

Reichsbank nicht alleinige Kreditgeberin ist, sondern daß es vornehmlich zu den Aufgaben der Zentralkassen, insonderheit auch der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gehört, weitere Kreditquellen aufzuspüren und sie sich verfügbar zu machen. Es kann somit nicht der Reichsbankdiskont allein der Bemessung des Schuldzinsfußes zu grunde gelegt werden, es müssen vielmehr auch die Zinssätze Berücksichtigung finden, welche für die übrigen Mittel zu zahlen sind und den Diskontsatz der Reichsbank vielfach überschreiten werden. In besonderem Maße trifft das auf das Kontokorrentgeschäft zu, für welches die Reichsbank Mittel zu gleichen Bedingungen überhaupt nicht zur Verfügung stellt.

Daß jede Erweiterung der Zinsspanne, welche einer Ausbeutung der Notlage einzelner Mitglieder gleichkommen würde, als ungenossenschaftlich bekämpft werden muß, braucht kaum wiederholt zu werden. Als Maßstab darf jedoch nicht die in normalen Zeiten übliche Zinsspannung dienen, sondern es muß den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden. Da die Verwaltungskosten und das Risiko als die für die Bemessung der Zinsspannung ausschlaggebenden Faktoren hingestellt worden sind, so bedarf es der Erwägung, inwieweit jene Veränderungen unterworfen waren.

Bezüglich der Verwaltungskosten wird angenommen werden können, daß sich bei annähernd gleichem Geschäftsumfang ihre absolute Höhe gegenüber der Vorkriegszeit nicht erheblich verschoben hat, da das Bestreben unverkennbar hervortritt, die damaligen Verhältnisse auch auf die jetzigen Zustände zu übertragen. Jedenfalls trifft diese Behauptung soweit zu, als es sich um fixierte Ausgaben, z. B. Rechnergehalt, Büromiete und dergl. handelt, welche in der Regel den Hauptteil der Gesamtunkosten ausmachen. Von einer absoluten Verringerung der Verwaltungskosten kann, da jene Sätze meist nur niedrig waren, somit keine Rede sein. Ja,

wenn man die vielen Mehrarbeiten berücksichtigt, welche das heute kompliziertere Geldgeschäft dem Rechner verursacht, so müßte bei angemessener Entschädigung desselben höchstens das Gegenteil erwartet werden. Von dem Falle einer absoluten Steigerung der Unkosten jedoch abgesehen, wird auch bereits bei Zugrundelegung der ersten Annahme im Verhältnis zu dem stark zusammengeschmolzenen Betriebskapital eine relative Steigerung der Verwaltungskosten erkennbar sein. Da in der Landwirtschaft das Bekriebskapital nicht so häufig bewegt wird wie in einem gewerblichen Unternehmen, so wird der Zinsüberschuß, wenn es sich um eine hauptsächlich mit Landwirten arbeitende Kreditgenossenschaft handelt, aber weniger vom Kapitalumschlag als gerade von der Höhe des Betriebskapitals und der Zinsspannung beeinflußt. Es ergibt sich daraus die Folgerung, daß diese gegenüber der Vorkriegszeit größer sein muß, wenn der Anteil der relativ höheren Unkosten an dem gesamten Zinsüberschuß nicht unverhältnismäßig gesteigert werden soll. Ob es zweckmäßig ist, an den Verwaltungskosten, namentlich am Rechnergehalt sparen zu wollen, um dadurch eine Ermäßigung des Zinsaufschlages zu ermöglichen, mag aus den folgenden Erwägungen des Anwalts des Reichsverbandes beurteilt werden: „Grundsatz bei den ländlichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften war und ist zwar die ehrenamtliche Verwaltung. Bei aller Anerkennung dieses Grundsatzes darf sich seine Anwendung aber doch nur auf die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat erstrecken, die für die eigentliche Geschäftsführung ausscheiden. Für diejenigen Vorstandsmitglieder aber, welche die Arbeit verrichten, in erster Linie also für den Rendanten[1]), darf dieser Grundsatz

[1]) Der Rechner (Rendant) gehört bei den Spar- und Darlehnskassen des Reichsverbandes dem Vorstand an; bei den Vereinen des Generalverbandes erfolgt die Besetzung des Rechnerpostens getrennt von derjenigen der Vorstands- und Aufsichtsratsämter.

nicht gelten; es heißt am unrechten Orte sparen, einem tüchtigen Rendanten gegenüber mit der zu zahlenden Entschädigung zu knausern." [1]) Diese in der Praxis nicht immer zur Genüge beachtete Regel ist für die Entwicklung eines jeden Spar- und Darlehnskassen-Vereins von größter Wichtigkeit, wenn die Arbeitsfreudigkeit des Rechners, welcher im genossenschaftlichen Leben mit Recht als „die Seele des Vereins" bezeichnet wird, gefördert und damit auch die Wirksamkeit des Vereins erhöht werden soll. Nur wenn auf dem Umwege über eine gesteigerte Geschäftstätigkeit eine relative Verminderung der Unkosten erstrebt wird, liegt sie erst wirklich im Interesse der Mitglieder.

Abgesehen von der Tüchtigkeit des Rechners hängt die Steigerung des Umsatzes, wodurch eine Erhöhung des Geschäftserfolges und eine Herabsetzung der Zinsspannung ermöglicht werden kann, aber auch von der Größe des Vereinsbezirks ab und berührt somit jenes Problem, das seit den Anfängen des Genossenschaftswesens gegnerischen Bestrebungen vielfach als Angriffspunkt dient. Auch die genossenschaftliche Arbeit beruht auf dem „wirtschaftlichen Prinzip", welches bekanntlich die Erzielung des größtmöglichen Nutzens bei geringstmöglichem Kostenaufwande zum Inhalt hat. Zugegeben, daß die Betriebsunkosten eines Spar- und Darlehnskassen-Vereins sich mit fortschreitender Größe des Vereinsbezirks, also auch zunehmendem Geschäftsumfang relativ vermindern, so bliebe die Frage zu untersuchen, ob und inwieweit sich eine Ausdehnung des Vereinsbezirks mit der Zweckerfüllung der Spar- und Darlehnskasse vereinbaren läßt.

„Der Gedanke der Ortsgenossenschaft ist nicht nur eine Folge der zunächst geringen geschäftlichen Ausdehnung der Einzelgenossenschaft, für ihn maßgebend ist die tiefere Auffassung der Genossenschaft als Ortsgemein-

[1]) Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer. Band 8 Die Genossenschaften a. a. O. Seite 49/50.

schaft." [1]) Sie ist das äußere und zugleich innere Band wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenschlusses einer Dorfgemeinde. Die Pflege des Gemeinsinns, wie wir sie in der Ortsgenossenschaft finden, wäre in einer größeren Genossenschaft — nennen wir sie Kreisgenossenschaft — nicht möglich. In ihr müßte an die Stelle des Zusammengehörigkeitsgefühls, überhaupt aller ideeller Vorteile der Ortsgenossenschaft die rein geschäftliche Seite treten. Jedoch auch von dieser aus gesehen, müssen in der Ortsgenossenschaft Vorteile erblickt werden, welche durch einzelne vielleicht günstigere Geschäftsbedingungen einer Kreisgenossenschaft nicht aufgewogen werden. Die stetige persönliche Einwirkung auf die Mitglieder, jene dem Nichteingeweihten vielleicht überflüssig erscheinende genossenschaftliche Erziehungsarbeit, der jedoch das Genossenschaftswesen mit in erster Linie seine gewaltige Entwicklung verdankt, sind Momente, die bei der Beurteilung jener Frage in Erwägung zu ziehen sind. Auf ihnen beruhen vor allem die beiden Hauptzweige genossenschaftlicher Arbeit: die Förderung der Spartätigkeit, welche die Grundlage für das Kreditgeschäft bildet, und die Pflege des Personalkredits, welche nur von Instituten zweckmäßig ausgeübt werden kann, die mit den Verhältnissen der Kreditnehmer vertraut und die erforderliche Kontrolle auszuüben imstande sind. Bei einer Kreisgenossenschaft liegt die Gefahr allzu nahe, daß die Bedürfnisse der weniger zahlungskräftigen kleinbäuerlichen Bevölkerung, für welche die Genossenschaften doch in erster Linie gedacht waren, vernachlässigt werden, kurzum das rein erwerbswirtschaftliche Moment allzu sehr in den Vordergrund tritt. Der Umstand, daß auch eine große Anzahl der ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine, namentlich im östlichen Deutschland, sich nicht auf ein einziges Dorf beschränkt, sondern mehrere

[1]) Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer. Bd. 8 a. a. O. Seite 91.

Ortschaften, oft ein ganzes Kirchspiel umfaßt, ist der beste Beweis dafür, daß eine Schematisierung dem bestehenden Genossenschaftswesen fremd ist. Es liegt darin auch kein Verstoß gegen das Lokalisierungsprinzip, da in jenem Falle oft erst die größere Gemeinde des Kirchspiels den Boden für die Entwicklung des Vereins bildet. Auch in der Möglichkeit, in solchen größeren Vereinen das Rechneramt durch eine hauptamtlich tätige Kraft versehen zu lassen, liegt zwar ein unbestreitbarer Vorteil. Aber auch dieser darf nicht allein ausschlaggebend sein, sondern findet seine Grenze in der Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgaben. Jede weitere Ausdehnung des Vereinsbezirks, welche die genossenschaftliche Tätigkeit in vorhin erwähntem Sinne nachteilig beeinflussen würde, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Prinzip, sondern würde ihm zuwiderlaufen. Damit ist auch die Frage entschieden, in welchem Umfange eine Verkürzung der Zinsspannung durch Erweiterung des Vereinsbezirks und damit des Geschäftsbetriebes im Interesse der Mitglieder selbst möglich und erwünscht ist. Bei rein sachlicher Beurteilung der soeben erörterten Frage wird man zugeben müssen, daß weder eine Ueberspannung des Lokalisierungsprinzips noch der entgegengesetzten Bestrebungen zum Ziele führt. Für das Maß, in welchem beiden Richtungen eine Berechtigung zuzuerkennen ist, müssen in jedem Falle die örtlichen Verhältnisse als maßgebend angesehen werden. Es gibt unstreitbar „verschieden gelegene Minima, Optima und Maxima, die ihrerseits keine Konstanten sind, deren Ueberschreitung zur genossenschaftlichen Entartung führt." [1])

Nach den Verwaltungskosten bildet die Risikoprämie den zweiten Faktor, welchem auf die Bemessung der Zinsspannung ein bestimmender Einfluß zukommt. Die bescheidene Höhe der Reserven, über welche die Spar-

[1]) Schreiber, Die Konzentration im Genossenschaftswesen a. a. O. Seite 18.

und Darlehnskassen-Vereine vor dem Kriege verfügten, liefert jedoch einen einwandfreien Beweis dafür, daß man diesem Moment in der Praxis nur sehr wenige Beachtung geschenkt hat. Es braucht zwar in Anbetracht der sicheren Grundlage des genossenschaftlichen Kreditgeschäfts die Risikoprämie hier nicht die gleiche Höhe zu erreichen wie bei einer Erwerbsbank. Wenn es aber vor dem Kriege Genossenschaften gab, deren Zinsspannung nur $^1/_4$% betrug, welche nur auf Kosten einer angemessenen Rechnerentschädigung zur Deckung der Verwaltungskosten ausreichte, so liegt darin unzweifelhaft eine Ueberspannung des genossenschaftlichen Bestrebens, unter Ausschaltung aller Gewinnabsichten einzig und allein den Mitgliedern unmittelbar zu dienen. Es ist daran die Verkennung schuld, daß dieses Ziel nicht lediglich in Augenblicksvorteilen seine Verwirklichung findet, sondern daß die gleichmäßige Wahrnehmung der Interessen aller Mitglieder daneben auch die Ansammlung von Reserven erfordert, welche Allgemeingut aller Mitglieder sind und ihnen in der erhöhten Leistungsfähigkeit der Genossenschaft zugute kommen. Neben diesem äußerlich erkennbaren Vorteil dienen die Reserven aber auch weiterhin als Garantiefonds sowohl für die Mitglieder, deren Haftpflichtgefahr dadurch herabgesetzt wird, als auch insbesondere für die Gläubiger, da die Haftpflicht der Mitglieder erst nach Eröffnung des Konkurses praktisch eine Garantie bedeutet. Sich der Notwendigkeit der Ansammlung ausreichender Sicherheitsfonds verschließen, heißt den Pflichten eines sorgsamen Vermögensverwalters zuwiderhandeln. In erhöhtem Maße gilt das in wirtschaftlich bewegten Zeiten, welche naturnotwendig auch eine Steigerung aller Risiken in sich schließen.

Ob unter den veränderten Wirtschaftsverhältnissen nach der Inflation jene Erkenntnis in den in Frage kommenden genossenschaftlichen Kreisen zugenommen hat, wird später aus der genossenschaftlichen Statistik ersicht-

lich sein. Wenn jedoch eine Verallgemeinerung der Erfahrungen erlaubt ist, welche in einer praktischen Tätigkeit innerhalb eines einzelnen Verbandsbezirkes gesammelt worden sind, so dürfte die Annahme zutreffend sein, daß die Zinsspannung, wie sie im Durchschnitt in den beiden Jahren nach der Stabilisierung üblich gewesen ist, genügen müßte, um die Ansammlung angemessener Reserven innerhalb einer nicht zu langen Periode zu gestatten. Gleichzeitig wäre allerdings die einschränkende Erwägung hinzuzufügen, ob jener Erfolg auch wirklich das Ergebnis einer Gedankeneinstellung ist, wie sie oben gekennzeichnet wurde, und nicht vielmehr eine bloße Zufälligkeitserscheinung, welche in der Unübersehbarkeit der Verhältnisse ihren Grund hat. Wenn man diese Erwägung auf der Beobachtung aufbaut, daß der Gestaltung des Zinsfußes für Kredite der höchste, dem Verein selbst von den Zentralen berechnete Zinsfuß der Einfachheit halber vielfach zugrunde gelegt wurde, und daß die Möglichkeit, mit erheblichen Schwankungen des Betriebskapitals rechnen zu müssen, das Bestreben auslöste, in möglichst kurzer Zeit die durchschnittlichen Jahresunkosten herauszuwirtschaften, so könnte man fast zu der letzten Auffassung neigen. Damit wäre jedoch der Erfolg auch nur als vorübergehend gezeichnet und nicht von stetiger Dauer. Die künftige Entwicklung der Vereine wird es ausweisen, welche der beiden gegensätzlichen Erwägungen richtig gewesen ist. An dieser Stelle muß es vorerst genügen, die Notwendigkeit hervorgehoben zu haben, daß sich in der Verwaltung der Spar- und Darlehnskassen-Vereine und in ihrem Mitgliederkreise die Erkenntnis immer mehr Bahn bricht, daß die Aufgaben des ländlichen Genossenschaftswesens nicht allein in der Gegenwart wurzeln, sondern daß seiner auch Zukunftsaufgaben harren, deren Lösung im Interesse der Landwirtschaft nur dann möglich ist, wenn mit der äußeren Entwicklung des Genossenschaftswesens eine innere Erstarkung Hand in Hand geht.

Schluß.

Die Gegenströmungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen nach dem Kriege.

In dem Widerstande, den eine Unternehmung ungünstigen Einwirkungen entgegenzusetzen vermag, liegt im allgemeinen ein wesentliches Erkennungsmerkmal für seine wirtschaftliche Berechtigung und die Zweckmäßigkeit seiner Organisationsform. Unter dem Einfluß solcher Einwirkungen zeigen sich oft erst die Fehler und Schwächen, welche einem Unternehmen anhaften und auf eine Beseitigung drängen. Es ist daher eine durchaus natürliche Erscheinung, daß sich gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen Reorganisationsbestrebungen hinsichtlich bestehender Wirtschaftseinrichtungen in erhöhtem Maße bemerkbar machen. Nicht immer jedoch sind die Beweggründe sachliche, d. h. aus dem Bestreben heraus entstanden, der Förderung des Unternehmens und der Gesamtwirtschaft zu dienen, sondern es sind oft Zwecke entgegengesetzter und vielfach rein persönlicher Art, oft von Eigennutz getragen und nur den persönlichen Ehrgeiz befriedigend. Die wahren Beweggründe im Anfange bereits zu erkennen, wird oft schwer, manchmal unmöglich sein; sie werden vielfach erst dann offenbar werden, wenn sie die ihnen zukommende Wirkung gezeitigt haben und schädliche Folgen nicht mehr vollständig vermieden, höchstens vielleicht noch abgeschwächt werden können. Oft aber auch wird die Möglichkeit bestehen, durch Vorsicht und sachgemäße Beurteilung Schäden ernstlicher Art schon im voraus zu begegnen.

Auch auf das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sind die wirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre nicht allein in geschäftlicher Beziehung, sondern

auch nach der organisatorischen Seite nicht ohne Einfluß geblieben. Die hier zu Tage getretenen Reorganisationsbestrebungen stützen sich im allgemeinen auf die Behauptung, daß das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in seiner bestehenden Form zum Teil veraltet sei, daß es keine genügende Beweglichkeit besitze, daß es demzufolge versagt habe und deshalb einer Umgestaltung bedürfe.

Wer die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens offenen Augens verfolgt, wird jedoch zugeben müssen, daß es nicht auf seiner Anfangsstufe stehen geblieben ist, sondern daß es in den einzelnen Genossenschaftsorganisationen stets Männer gegeben hat, die an seinem weiteren Ausbau gearbeitet haben, die einen zu großen Weitblick besaßen, als daß sie etwa traditioneller Rücksichten wegen sich zweckmäßigen Umgestaltungen widersetzt hätten. Deshalb können auch solche Vorwürfe, soweit sie vereinzelt von Personen erhoben werden, welche sich einer sachgemäßen Aufklärung verschließen, weil ihnen das genossenschaftliche Verständnis fehlt oder ein solches Verhalten ihnen aus eigennützigen Interessen geboten erscheint, in dem Bewußtsein als abgetan gelten, daß allen recht zu machen, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Soweit es sich um Bestrebungen handelt, welche auf einer breiteren Grundlage beruhen, bedarf es einer sachgemäßen Prüfung, ob sie auf tatsächlich vorhandene Mängel zurückzuführen sind, oder ob sie wie jene der Berechtigung entbehren. Im ersten Falle wird nicht gesäumt werden dürfen, die Abänderungsvorschläge nach eingehender Prüfung zur Durchführung zu bringen, in diesem Falle ist es höchste Zeit, die warnende Stimme zu erheben, um Leichtgläubige noch in letzter Stunde vor übereilten Schritten zu bewahren.

Soweit die Gegenströmungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen einen breiteren Raum eingenommen

haben, können sie in den Bestrebungen des Reichslandbundes und — in jüngerer Zeit — in denjenigen des deutschen Bauernbundes zusammengefaßt werden. Bei beiden handelt es sich um wirtschaftspolitische Organisationen, deren Tätigkeit obendrein von der Parteipolitik nicht völlig unbeeinflußt ist. Ihre Vereinigung mit der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation, worauf die Bestrebungen des Reichslandbundes hinzielen, würde somit eine Verletzung der politischen und konfessionellen Neutralität bedeuten, von deren strenger Wahrung die Erfüllung der dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen obliegenden Aufgaben jedoch abhängt. Der genossenschaftliche Friede, wie er in den ländlichen Genossenschaften bisher überall zu finden ist, würde im anderen Falle dem Parteihaß und der Zwietracht weichen müssen. Dadurch aber würde der Zusammenschluß gelockert und die Zusammenarbeit gestört werden, beides Momente, welche der genossenschaftlichen Tätigkeit erst ihre volle Wirksamkeit verleihen. Muß somit schon aus diesem Grunde die von Vertretern des Landbundes geäußerte Anschauung, daß „die Genossenschaften unter der geistigen Führung der Landbundorganisation der eigentliche wirtschaftliche Träger und Förderer aller wirtschaftlichen Verbesserungen des Landkreises“ [1]) werden, zurückgewiesen werden, so trifft das auch weiterhin auf die organisatorischen Bestrebungen desselben zu. Der Gedanke der Kreisgenossenschaft, wie er vom Reichslandbund mit aller Schärfe vertreten wird, ist bereits in anderem Zusammenhange im Kapitel „Zinspolitik“ zur Erörterung gelangt. Es kann daher an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen und braucht nur, soweit die Kreisgenossenschaft an die Stelle

[1]) Aus einem Aufsatz: Die Landbundgenossenschaft und ihr Grenzrecht. Genossenschaftsblatt des Reichslandbundes vom 4. Dezember 1924 Nr. 18, entnommen dem landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt Jahrgang 1925 Nr. 7.

von Dorfgenossenschaften treten soll, zusammenfassend wiederholt zu werden, daß die praktische Anwendung von Grundsätzen unter Nichtberücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dem genossenschaftlichen Charakter widerspricht, daß sich aber, wo diese es gestatteten, während eines Dreivierteljahrhunderts praktischer Erfahrung gerade die Ortsgenossenschaft als Bindeglied wirtschaftlicher Einzelkräfte vortrefflich bewährt hat. Ist hingegen die Kreisgenossenschaft als eine Zusammensetzung selbständiger Ortsgenossenschaften, also als eine Zentralgenossenschaft gedacht, so könnte sie die Zentralkasse doch nicht ersetzen, da für einen Kreis ein ausreichender Geldausgleich nicht denkbar ist. Die Kreisgenossenschaft würde somit in diesem Falle nur ein verteuerndes Zwischenglied darstellen, damit aber nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der bestehenden Einrichtungen bedeuten.

Die Vorwürfe, welche von der zweiten gegnerischen Bewegung jüngeren Datums, die vom deutschen Bauernbund ausgeht, erhoben werden, stützen sich auf die Behauptung, daß die Gründung besonderer Bauernkassen notwendig sei, um den Bauernstand gegen eine Benachteiligung dem Großgrundbesitz gegenüber zu schützen und ihm billigere Kredite zuzuführen. Sie richten sich insofern nicht allein gegen die beiden großen landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaftsverbände, sondern auch gegen die Bestrebungen des Reichslandbundes. Während eine Verwirklichung des der Landbundgenossenschaftsbewegung vorschwebenden Zieles, nämlich die Zusammenfassung des gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens unter der Führung dieser Organisation, leicht die Vernachlässigung der Interessen des bäuerlichen Besitzstandes zur Folge haben könnte, da der Großgrundbesitz schwerlich geneigt sein dürfte, seinen größeren Einfluß aufzugeben und seine darauf beruhende Vorrangstellung in eine mit dem Bauernstande gleichberechtigte zu vertauschen, so trifft der Vorwurf auf die beiden großen landwirtschaft-

lichen Genossenschaftsverbände nicht zu. Wenn auch das Bestreben dieser darauf gerichtet ist, den Großgrundbesitz zur Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen heranzuziehen und dadurch die gesamte Landwirtschaft wirtschaftlich zusammenzufassen, so darf doch andererseits nicht übersehen werden, daß sich der Großgrundbesitz der landwirtschaftlich-genossenschaftlichen Kreditorganisation nur zu einem sehr geringen Teile bedient. Eine Beeinträchtigung dieser hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung, Stütze des Mittel- und Kleingrundbesitzes zu sein, findet somit nicht statt. Bei Verwirklichung des oben genannten Zieles müßte die Wahrung dieser Zweckbestimmung die Grenze bilden, über welche nicht hinausgegangen werden darf. Was jedoch die Verbilligung der Kredite anbelangt, so ist es sehr fraglich, ob eine in der Neubildung begriffene Organisation einer auf langjähriger Erfahrung beruhenden die Spitze bieten kann. An dem Aufbau der genossenschaftlichen Keditorganisation darf aber nach den früheren Ausführungen in grundsätzlicher Beziehung nicht gerüttelt werden, wenn die Gewähr für eine ausreichende und zweckdienliche Kapitalbeschaffung bestehen und die Kreditverteilung sich ordnungsmäßig und den genossenschaftlichen Grundsätzen entsprechend vollziehen soll.

Wenn von den am 1. Januar 1925 bestehenden 39 269 landwirtschaftlichen Genossenschaften allein 34 173 gleich 87 Prozent des Gesamtbestandes den beiden landwirtschaftlichen Zentral-Genossenschaftsverbänden angehörten, auf den Genossenschaftsverband des Reichslandbundes jedoch nur 1261 Genossenschaften entfielen, von denen mehr als die Hälfte Elektrizitätsgenossenschaften waren, und unter denen sich außer einer Zentralgenossenschaft und 209 Bezugs- und Absatzgenossenschaften nur 172 Kreditgenossenschaften befanden, so geht daraus die geringe Bedeutung hervor, welche diesem der Organisation des Reichs- und Generalverbandes gegenüber zukommt. Man darf aber andererseits auch nicht verkennen,

daß Fehlschläge, auch wenn sie auf Einzelunternehmungen beschränkt bleiben, nur zu leicht, wie es die Zusammenbrüche einiger Landbundgenossenschaften in letzter Zeit bewiesen haben, in Beziehung zu der gesamten Organisation gesetzt zu werden pflegen und insofern geeignet sind, das Vertrauen zu dieser überhaupt zu untergraben und ihr Ansehen zu schädigen. Die Sicherung des Wirtschaftsfriedens, welcher auf dem Panier des Genossenschaftswesens geschrieben steht, erfordert deshalb rücksichtslosen Kampf gegen alle Störensfriede, welche in übertriebener Neuerungssucht glauben, sich über altbewährte Grundsätze leichtfertig hinwegsetzen zu können. Wollte man jedoch andererseits diese in übertriebener Selbstherrlichkeit für allein richtig und unumstößlich halten, so könnte der Vorwurf der Rückständigkeit sehr leicht zur Wahrheit werden. Weder Ueberstürzungen, noch eine zu große Beharrlichkeit sind der Förderung der genossenschaftlichen Arbeit dienlich; nur eine richtige Erkenntnis der wirtschaftlichen Notwendigkeiten und eine mit den Zeitverhältnissen stetig fortschreitende Entwicklung vermögen die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Organisation zu erhalten und sie im Hinblick auf die ihrer harrenden Zukunftsaufgaben zu steigern.

Wie den Ausführungen in den früheren Kapiteln zu entnehmen ist, hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der letzten Zeit des Währungsverfalls und namentlich nach der Neuordnung der Währung ständig unter schwierigen Verhältnissen zu kämpfen gehabt und auch fürderhin zu kämpfen. Als Glied der Landwirtschaft konnte es sich den Wirkungen der zahlreichen Krisenerscheinungen in jener Zeit nicht entziehen, wollte es ihr auch fernerhin eine wirtschaftliche Stütze sein. In der Inanspruchnahme von Fremdhilfe beschritt die landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisation nicht einen Weg, auf dem sie allein blieb; es waren nicht wirtschaftliche Untüchtigkeit und organisatorische Mängel,

welche sie dazu zwangen, sondern es war die bittere Notwendigkeit, hervorgerufen durch den Währungsverfall und den Niedergang der gesamten deutschen Wirtschaft, welcher sich in allen Erwerbsständen bemerkbar machen mußte. Wenn somit die schwierige Lage der landwirtschaftlich-genossenschaftlichen Kreditorganisation in den letzten Jahren im wesentlichen nicht auf Fehlerquellen in der eigenen Organisation zurückgeführt werden kann, sondern auf der allgemeinwirtschaftlichen Lage beruht, so hieße es jedoch andererseits unwirtschaftlich handeln, wollte man den veränderten Verhältnissen in keiner Weise Rechnung tragen. Abbaumaßnahmen, welche bei richtiger Beurteilung jener in genossenschaftlichen Betrieben, die in der Zeit der Inflation eine Ueberorganisation erfahren hatten, ergriffen worden sind und in einzelnen Fällen vielleicht noch durchgeführt werden müssen, um die Rentabilität und damit die Lebensfähigkeit des Betriebes zu erhalten, können nicht als ein Zeichen der Schwäche ausgelegt werden, sondern sind ein Beweis dafür, daß man sich an der verantwortlichen Stelle den wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht verschließt und bemüht ist, ihnen gerecht zu werden. Die langjährige Erfahrung, über welche die landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisation verfügt, ist unzweifelhaft der beste Wegweiser, um die genossenschaftliche Arbeit in richtige Bahnen zu lenken und vereinzelt vorhandene Mißstände beseitigen zu helfen. Eine Erneuerung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und der ländlichen genossenschaftlichen Kreditorganisation im besonderen ist nur auf diesem Wege zu erstreben. Sie darf weder von außen her erwartet werden, noch läßt sie sich gewaltsam herbeiführen. Sie muß vielmehr als das Ergebnis einer allmählichen inneren Entwicklung abgewartet werden, welche nicht erzwungen, sondern sich naturgemäß und freiheitlich gestaltend, in dem Ziele gipfelt, dem genossenschaftlichen Grundgedanken der Selbsthilfe den Weg zu bahnen und seine volle Verwirklichung herbeizuführen.

Anhang.

Die Bilanzergebnisse der Mecklenburgischen Spar- u. Darlehnskassen-Vereine Raiffeisenscher Organisation, eine Vergleichsstatistik der Jahre 1913, 1917 und 1924.

Der Zweck dieses statistischen Anhangs soll es sein, die Lücke, welche die Arbeit in Ermangelung einer Gesamtstatistik für das Jahr 1924 aufweist, wenigstens teilweise zu schließen. Umsomehr erscheint diese Erwartung als berechtigt, als es ja nicht örtlich begrenzte Wirtschaftskrisen sind, welche die schwierige Lage der Landwirtschaft und der ländlichen Kreditgenossenschaftsorganisation verursacht haben, sondern es sich um Erscheinungen handelt, deren Auswirkungen den gesamten Wirtschaftsorganismus und damit auch die gesamte Landwirtschaft in einheitlicher Weise berühren. Bieten auch die im folgenden angegebenen Zahlen zwar keinen genauen Umrechnungsmaßstab für das ganze Reich, so lassen sie doch aus dem ersterwähnten Grunde annähernd richtige Schlüsse dahingehend zu, in welchem Umfange die ländlichen Kreditgenossenschaften ihren Aufgaben in jener Zeit gerecht zu werden vermocht haben. Der Vergleich der Jahre 1913 und 1917 mit den Goldmarkeröffnungsbilanzen und den Ergebnissen des Jahres 1924 soll insbesondere dazu dienen, die Lage, in welcher sich die ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine seit Anfang des Jahres 1924 befinden, sowie die in diesem Jahre geleistete Aufbauarbeit näher zu kennzeichnen.

1. Das Betriebskapital.

Für die Beurteilung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Einzelgenossenschaften bietet die Höhe des

Betriebskapitals einen wesentlichen Anhaltspunkt. Dieses betrug im Durchschnitt auf einen Verein berechnet

	absolut	in % des Bestandes von 1913
Ende 1913	160 322	100
„ 1917	235 416	146,8
1. Januar 1924	2 780	1,7
Ende 1924	20 496	12,8

Ueber die Zusammensetzung des Betriebskapitals geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

Auf je 100.— Mark des Betriebskapitals entfielen durchschnittlich:

	1913	1917	1. 1. 1924	31. 12. 1924
Einlagen	93,59	93,74	12,18	30,29
Zentralstellen-Kredite	3,78	3,52	17,68	56,02
Fremde Mittel	97,37	97,26	29,86	86,31
Eigenes Vermögen	2,63	2,74	70,14	13,69
Gesamtes Betriebskapital	100,—	100,—	100,—	100,—

Auffallend ist der große Anteil des eigenen Vermögens an den Gesamtmitteln in der Goldmarkeröffnungsbilanz am 1. Januar 1924. Er erklärt sich, wenn man die geringe Höhe dieser in Betracht zieht, aus dem Stilliegen des Geschäftsbetriebes in jener Zeit. In der Veränderung beider Zahlen, wie sie in der Gesamtbilanz vom 31. Dezember 1924 erkennbar ist (relative Abnahme des eigenen Vermögens, relative und absolute Zunahme der fremden Mittel), kommt dementsprechend die Wiederbelebung des Geschäftsverkehrs zum Ausdruck.

1. Das eigene Vermögen.

Die beiden Bestandteile des eigenen Vermögens sind die Geschäftsguthaben und Reserven. Es entfielen im Durchschnitt auf einen Verein in absoluten Zahlen bezw. in % des gesamten eigenen Vermögens:

	1913		1917		1. 1. 1924		31. 12. 1924	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Geschäftsguthaben.....	618	14,7	1081	16,7	173	8,9	446	15,8
Reserven und sonstige Fonds einschl. Gewinn	3588	85,3	5392	83,3	1777[1])	91,1	2362[2])	84,2
insgesamt....	4206	100,–	6473	100,–	1950	100,–	2808	100,–

Es betrugen ausgedrückt in % des Bestandes vom 31. Dezember 1913:

	1913	1917	1. 1. 1924	31. 12. 1924
Geschäftsguthaben.	100	175	28	72
Reserven usw.....	100	150	50	66
Eigenes Vermögen	100	162,5	39	69

Ein Vergleich der Aktiven und Passiven zeigt, daß die Werterhaltung der Reserven — die Geschäftsguthabenbildung ist wohl ausnahmslos durch Neueinzahlung erfolgt — im wesentlichen durch die Aufwertung der Beteiligungen bei den Zentralinstituten (Deutsche Raiffeisenbank 50% des Goldwertes, Zentral-Warengenossenschaft (gegründet 1922) 100%) möglich gewesen ist. Es betrugen in % der Bilanzsumme

	1913	1. 1. 1924	31. 12. 1924
Die Beteiligungen.....	2,21	50,05	7,67
Die Reserven (Reserve- und Stiftungsfonds).....	1,86	41,36	6,79
sonstige Fonds (Dispositionsfonds) u. Aufwertungsrücklage		22,56	3,37

Als Gegenposten kommen außer den Beteiligungen die Immobilien und Mobilien in Frage, welche am 1. Januar 1924 9,99 bezw. 0,95%, am 31. Dezember 1924

[1]) Hiervon Reserve- und Stiftungsfonds 1150.— Mark, sonstige Fonds 627.— Mark.

[2]) Hiervon Reserve- und Stiftungsfonds 1391.— Mark, Dispositionsfonds 512.— Mark, Aufwertungsrücklage 179.— Mark, Gewinn 280.— Mark.

0,41% bezw. 0,23% der Bilanzsumme ausmachen; sie bleiben jedoch hinter den Beteiligungen ebenso wie auch die Warenbestände, welche sich am 1. Januar 1924 auf 6,42% der Bilanzsumme belaufen, wesentlich zurück. Inwieweit in den Darlehnsforderungen Aufwertungsbeträge enthalten sind, die als Gegenwert für die Rücklagen in Frage kommen, läßt sich aus den Angaben einwandfrei nicht ermitteln. Doch dürfte auch hier dasselbe zutreffen, was von den Immobilien, Mobilien und Warenvorräten gesagt wurde.

Insgesamt betrugen am 31. Dezember 1924 die Einzahlungen der berichtenden 260 Vereine auf Beteiligungskonto bei der Deutschen Raiffeisenbank und der Zentral-Warengenossenschaft 408 895

Die Geschäftsguthaben	116 088	
die Reserven (Reserve- und Stiftungsfonds)	361 722	477 810
der Mehrbetrag des eigenen Vermögens		68 915
Nach Abzug der Immobilien und Mobilien mit		34 496
verbleiben somit		34 419

welche zuzüglich der sonstigen Rücklagen (Dispositionsfonds 133 021,— Mark und Aufwertungsrücklage 46 660,— Mark, somit insgesamt 214 100, – Mark, im Durchschnitt pro Verein 823,— Mark) flüssiges, oder doch realisierbares Betriebskapital darstellen. Gegenüber den sonstigen im Vereinsgeschäft direkt verwandten Mitteln (Einlagen 5844,— Mark und Zentralstellenkredite 11 481,— Mark pro Verein) stellt jedoch jenes restliche Eigenkapital einen verschwindend kleinen Betrag dar. Berücksichtigt man außerdem, daß die noch rückständigen Einzahlungen auf Beteiligungskonto am 31. Dezember 1924 231 740,— Mark (laut Bilanz) betrugen, denen allerdings auch rückständige Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil mit 113 044,— Mark gegenüberstehen, so erhellt daraus die faktische Bedeutungslosigkeit des eigenen Vermögens für das Kreditgeschäft der Vereine.

2. Die fremden Mittel.

a. Die Einlagen.

Das Einlagengeschäft bildet normaler Weise die Grundlage für das Kreditgeschäft. Die Gesamteinlagen (Spareinlagen und laufende Rechnung) machen Ende 1913 93,59%, Ende 1917 93,69%, am 1. Januar 1924 12,18% und Ende 1924 28,52% des Betriebskapitals aus.

Sie betrugen: in absoluten Zahlen bezw. in % des Bestandes vom 31. Dezember 1913

	durchschnittlich pro Verein	pro Mitglied	durchschnittlich pro Verein	pro Mitglied
Ende 1913	147 763	2492	100	100
Ende 1917	216 604	3419	147	137
1. 1. 1924	338	—	0,2	—
Ende 1924	5 844	65	3,9	2,6

Auf je 100,— Mark der Gesamteinlagen entfielen

	1913	1917	1. 1. 1924	31. 12. 1924
Spareinlagen	87,5	75,1	2,7	28,7
Einlagen in laufender Rechnung.....	12,5	24,9	97,3	71,3
Gesamteinlagen	100,—	100,—	100,—	100,—

In diesen Zahlen, welche die Zusammensetzung des Einlagenkapitals erkennen lassen, kommt die Bevorzugung der laufenden Rechnung gegenüber den Spareinlagen nach der Stabilisierung zum Ausdruck. Die Bewegung beider Konten im einzelnen mögen die folgenden Zahlen verbildlichen. Es betrugen die Spareinlagen in absoluten Zahlen bezw. in % des Bestandes vom 31. Dezember 1913

	durchschnittlich pro Verein	pro Mitglied	durchschnittlich pro Verein	pro Mitglied
Ende 1913	129 250	2180	100	100
Ende 1917	162 719	2569	125,9	117,9
1. 1. 1924	9	—	—	—
Ende 1924	1 680	19	1,3	0,9

Es betrugen die Einlagen in laufender Rechnung in gleicher Weise

	durchschnittlich pro Verein	pro Mitglied	durchschnittlich pro Verein	pro Mitglied
Ende 1913	18513	312	100	100
Ende 1917	53885	850	291	272
1. 1. 1924	329	—	1,8	—
Ende 1924	4164	46	22,5	14,7

Da der Spareinlagenbestand am 1. Januar 1924 auf insgesammt 2613, — Mark zusammengeschrumpft war, so kann die in den Mitteilungen zur Statistik angegebene Zahl der in 1924 verausgabten Sparbücher als gleichbedeutend mit der Anzahl der am Jahresschluß bestehenden Sparkonten angenommen werden. Unter dieser Voraussetzung würden alsdann auf ein Sparkonto im Durchschnitt ca. 300, — Mark entfallen. Diese relativ hohe Durchschnittsziffer läßt darauf schließen, daß die Spartätigkeit noch nicht wieder allgemein Platz gegriffen hat, sondern daß sie sich noch auf wenige Kreise beschränkt, das Spareinlagenkapital somit auch größeren Schwankungen wie in jenem Falle vorerst unterliegt.

Die Zahl der Guthabenkonten in laufender Rechnung ist am 31. Dezember 1924 mit 3818, — Mark angegeben, sodaß auf ein Guthabenkonto im Durchschnitt 283, - Mark entfallen.

Inwieweit das Einlagengeschäft in den Vergleichsjahren zur Bereitstellung des erforderlichen Kreditkapitals genügte, geht hervor, wenn man das prozentuale Verhältnis der Gesamteinlagen zu den Gesamtaußenständen errechnet. Auf je 100, — Mark der Außenstände entfielen Einlagen: Ende 1913 144, Ende 1917 241, am 1. Januar 1924 39,4, Ende 1924 36,8. Eine Gegenüberstellung der Angaben für 1913 und 1924 läßt die gewaltige Verschiebung des Schwergewichts im Geldgeschäft

der Spar- und Darlehnskassen-Vereine erkennen, welche sich in der Abhängigkeit der genossenschaftlichen Kreditorganisation vom Geldmarkte äußert.

b. Die Zentralstellenkredite.

Die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel und gegebenenfalls der Mangel an Einlagen zwingt die Vereine zur Inanspruchnahme von Krediten bei ihren Zentralinstituten. Welchen Umfang das Kreditkapital bei den mecklenburgischen Raiffeisen-Vereinen jeweilig angenommen hat, zeigen die nachstehenden Zahlen.

Es betrugen die Zentralstellenkredite in % des Betriebskapitals:

	1913	1917	1.1.1924	31.12.1924
Raiffeisenbank.....	3,78	3,27	12,89	21,23
Zentral-Warenanstalt	—	0,25	?	9,43

Die Angaben für den 31. Dezember 1924 erhöhen sich noch um 25,36% für diskontierte Wechsel, welche sich auf beide Institute verteilen, sodaß sich die Gesamthöhe der Zentralstellenkredite Ende 1924 auf 56,02% des Betriebskapitals beläuft, von denen fast die Hälfte durch Wechsel flüssig gemacht werden mußte. Auch lassen die obigen Angaben den recht beträchtlichen Anteil der Zentral-Warengenossenschaft an der Finanzierung der Spar- und Darlehnskassen-Vereine in 1924 erkennen, entfällt doch auf dieses Institut fast die Hälfte des gesamten von den Vereinen in Anspruch genommenen offenen Kredits. Auf einen Verein beziffert, entfiel im Durchschnitt am 31. Dezember 1924 ein Kreditkapital von insgesamt 11481,— Mark.

In welchem Umfange ein Geldausgleich innerhalb des Verbandsbezirkes Schwerin (ausschl. Gr.-Hamburg) möglich war, ergibt sich erst, wenn man auch die Einlagen der Vereine bei den Zentralen berücksichtigt. Es

entfielen auf 100.— Mark Schulden der Vereine bei ihren Zentralen Einlagen bei denselben in folgender Höhe: Ende 1913 617; Ende 1917 1125; 1. Januar 1924 0,13; Ende 1924 10,64. Während in den ersten beiden Jahren ein bedeutender Einlagenüberschuß zu verzeichnen ist, sind die Angaben für 1924 ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung, von deren selbständigkeitsvernichtenden Auswirkungen auch die ländliche genossenschaftliche Kreditorganisation nicht verschont geblieben ist.

II. Das Aktiv-Kreditgeschäft.

Die wichtigste Aufgabe der ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine ist die Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Mitglieder. Der Umfang des Aktiv-Kreditgeschäfts der mecklenburgischen Raiffeisenvereine im Rahmen ihres gesamten Geschäftsbetriebes spiegelt sich in folgenden Zahlen wieder: Es betrugen die Gesamtaußenstände bei den Mitgliedern (Darlehn, Schuld der Mitglieder in laufender Rechnung und Warenschulden) Ende 1913 76,57%, Ende 1917 39,08%, am 1. Januar 1924 17,38% und Ende 1924 77,50% des gesamten Betriebskapitals. Bei Nichtberücksichtigung der besonders bilanzierten Warenforderungen, welche 1913 mit 2,51%, 1917 mit 0,93% in den obigen Zahlen enthalten, in 1924 jedoch nicht gesondert ausgewiesen, sondern als laufende Rechnungsschulden verrechnet worden sind, ergeben sich an Gesamtaußenständen folgende Beträge:

	in absoluten Zahlen		in % des Bestandes vom 31. Dezember 1924	
	durchschnittlich		durchschnittlich	
	pro Verein	pro Mitglied	pro Verein	pro Mitglied
Ende 1913	102 622	1 730	100	100
Ende 1917	89 782	1 418	87,5	81,9
1. 1. 1924	858	—	0,8	—
Ende 1924	15 881	174	15,5	10,1

Auf je 100,— Mark der Gesamtaußenstände entfielen

	1913	1917	1. 1. 1924	31. 12. 1924
Darlehn	76,1	78,2	49,2	24,1
Schulden in laufender Rechnung	23,9	21,8	50,8	75,9
	100,—	100,—	100,—	100,—

Wie bei den Einlagen sich das Verhältnis von Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung zu Gunsten dieser verschoben hatte, so weisen auch hier die Darlehnsforderungen eine sinkende Tendenz auf, während die Forderungen in laufender Rechnung eine Zunahme erfahren. Die Erklärung hierfür ist darin zu suchen, daß der Schuldbestand in der Hauptsache aus Warenbezügen herrührt, welche weniger auf gemeinschaftliche Rechnung (waggonweiser Bezug), sondern in der Hauptsache bei den Lägern der Zentral-Warengenossenschaft zu verschiedenen Zeiten durch die Mitglieder direkt getätigt worden sind, eine Umschreibung dieser Schulden auf Darlehn- oder Wechselkonto jedoch selbst bei Hereinnahme von Wechseln nicht erfolgt ist.

Die Darlehn betrugen:

	in absoluten Zahlen		in % des Bestandes vom 31. Dezember 1913	
	durchschnittlich		durchschnittlich	
	pro Verein	pro Mitglied	pro Verein	pro Mitglied
Ende 1913	78066	1316	100	100
Ende 1917	70206	1104	89,9	84,3
1. 1. 1924	422	—	0,5	—
Ende 1924	3825	42	4,9	3,2

In gleicher Weise betrugen die Schulden in laufender Rechnung:

	in absoluten Zahlen durchschnittlich		in % des Bestandes vom 31. Dezember 1913 durchschnittlich	
	pro Verein	pro Mitglied	pro Verein	pro Mitglied
Ende 1913	24556	414	100	100
Ende 1917	19576	309	79,7	74,6
1. 1. 1924	436	—	1,8	—
Ende 1924	12046	132	49,1	31,9

Die Anzahl der Darlehnkonten belief sich bei 216 Vereinen mit einem Mitgliederbestande von 23 644 am 31. Dezember 1924 auf 1591, die Anzahl der Schuldkonten in laufender Rechnung auf 6888. Der durchschnittliche Schuldbetrag beträgt danach auf einem Darlehnkonto 627.— Mark, auf einem Schuldkonto in laufender Rechnung 454.— Mark. Ist zwar die Höhe der Schuldkonten im einzelnen — eine diesbezügliche Statistik liegt nicht vor — auch durchaus verschieden, so lassen doch die vorstehend errechneten Durchschnittsbeträge die Schlußfolgerung zu, daß der Anteil der kleinen und mittleren Darlehn an der Gesamtzahl aller ausstehenden Forderungen bei weitem überwiegt. Es ist darin der Ausdruck des Bemühens zu erblicken, alle kreditbedürftigen Mitglieder gleichmäßig zu unterstützen und somit den eigentlichen Bestimmungszweck der Genossenschaft zu erfüllen.

III. Sonstige Angaben und Bemerkungen.

Die Gesamtumsätze betrugen:

	insgesamt	pro Verein
1913	39664125	461210
1917	131533780	1052270
1924	97375172	374520

Ein Vergleich des Jahres 1924 mit den beiden früheren ergibt nur ein annähernd richtiges Bild, da das Buchführungssystem in 1924 gegenüber den beiden anderen Jahren verschieden ist (früher einfache, jetzt doppelte Buchführung), die Berücksichtigung der baren Kassenumsätze, welche von dem für 1924 angegebenen Umsatz (Umsatz auf beiden Kontoseiten) in Abzug zu bringen wären, jedoch nicht erfolgen konnte, da eine Zusammenstellung jener nicht vorliegt.

Bezüglich der nachstehend hinzugefügten Tabellen, welche die Bilanzergebnisse der Meckl. Raiffeisenvereine für 1913, 1917 und 1924 enthalten, muß noch erwähnt werden, daß die Goldmarkbilanzsumme am 1. 1. 1924 sich nicht ausschließlich auf jene Vereine beschränkt, sondern auch die Ergebnisse einiger außerhalb Mecklenburgs liegender, dem Schweriner Verbande angehöriger Spar- und Darlehnskassen-Vereine (Gr.-Hamburg) umfaßt. Von einer Aussonderung dieser wurde abgesehen, da sie eine wesentliche Beeinflussung des Gesamtergebnisses nicht bedeuten. Die in der Gesamtsumme der Goldmarkeröffnungsbilanzen fehlenden Bilanzposten (z. B. Kasse), deren statistische Erhebung nicht erfolgt ist, dürften gleichfalls nur von untergeordneter Bedeutung sein. Um bei der Errechnung des prozentualen Verhältnisses der einzelnen Bilanzposten zur Bilanzsumme ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild zu erhalten, sind bei der Goldmarkeröffnungsbilanz und den Bilanzen vom 31. 12. 1924 alle durchlaufenden Posten unberücksichtigt geblieben. Es handelt sich hierbei um die Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil, das Aktien-Einzahlungskonto der Deutschen Raiffeisenbank und das Geschäftsanteileinzahlungskonto der Zentral-Warengenossenschaft. Die Gesamtsumme der Beteiligungen bei beiden Instituten beläuft sich bei den 260 berichtenden Vereinen am 31. 12. 1924 auf 640 635 Mark, von denen die beiden erstgenannten Konten mit 231 740 Mark als noch nicht eingezahlte Beträge

in Abzug gebracht worden sind. Nicht aufgenommen sind in die Gesamtbilanz vom 31. Dezember 1924 die Bilanzergebnisse der Warnemünder und Brunshauptener Bank, sowie diejenigen des Spar- und Darlehnskassen-Vereins Wismar, da ihr Geschäftsverkehr (Gewerbetreibende, Beamte usw.) aus dem Rahmen desjenigen der ländlichen Spar- und Darlehnskassen herausfällt.

Die Gesamtstatistik der Mecklenburgischen Raiffeisenvereine für die Jahre 1913, 1917 und 1924, einschließlich der Goldmarkeröffnungsbilanzen am 1. Januar 1924.

1. in absoluten Zahlen.

Aktiva.

	31. Dezember 1913	31. Dezember 1917	1. Januar 1924	31. Dezember 1924
1. Kassenbestand	599 679	978 196	?	180 710
2. Raiffeisenbank	3 217 176	10 824 127	13 157	190 416
3. Zentr.-Wareninstit.	—	1 784	?	126 649
4. Darlehn	6 713 705	8 775 729	116 542	997 283
5. Wechsel u. Schecks	6 670	131 006	—	22 504
6. Guthaben in lfd. R.				
a) bei Mitgliedern .	2 111 836	2 447 040	120 293	3 131 926
b) bei sonstigen	189 928	863 079	—	4 213
7. Forderg. für Waren	346 807	273 290	—	—
8. Wertpapiere	70 886	4 086 171	?	12 718
9. Warenbestand	17 102	18 664	49 241	145 139
10. Beteiligungen	304 756	730 130	384 037	408 895
11. Immobilien	58 647	145 431	76 714	22 107
12. Mobilien	31 832	25 905	7 282	12 389
13. Uebertrags-Konto .	114 300	118 784	—	50 553
14. Verlust-Vortrag ..	2 716	4 679	—	1 083
15. Verlust	1 696	3 036	—	22 119
	13 787 736	29 427 051	767 266	5 328 704
Vereine	86	125	276	260
Mitglieder	5 099	7 916	28 903	23 644

Passiva.

	31. Dezember 1913	31. Dezember 1917	1. Januar 1924	31. Dezember 1924
1. Geschäftsguthaben .	53 204	135 173	47 703	116 088
2. Reserven	257 242	542 834	490 471 [1]	541 403 [2]
3. Spareinlagen	11 115 471	20 339 839	2 613	436 826
4. Schulden in lfd. R.				
a) bei Mitgliedern .	1 592 099	6 735 609	90 852	1 082 631
b) bei sonstigen	194 718	491 872	36 699 [3]	—
5. Schuld bei Raiffeisenbank	521 341	962 795	98 928	1 131 364
6. Wareninstitut	—	71 066	?	502 554
7. Wechsel	—	—	—	1 351 277
8. Uebertrags-Konto . .	2 387	16 755	—	94 096
9. Gewinn	51 274	131 108	—	72 465
	13 787 736	29 427 051	767 266	5 328 704

[1]) Reserve- und Stiftungsfonds 317 380, sonstige Fonds 173 091.

[2]) Reserve- und Stiftungsfonds 361 722, Dispositionsfonds 133 021, Aufwertungsrücklage 46 660.

[3]) Aktien-Einzahlungskonto bei der Deutschen Raiffeisenbank und Geschäftsanteileinzahlungs-Konto bei der Zentral-Warengenossenschaft.

2. In % der Bilanzsumme.

Aktiva.

	31. Dezember 1913	31. Dezember 1917	1. Januar 1924	31. Dezember 1924
1. Kassenbestand	4,34	3,33	?	3,39
2. Raiffeisenbank	23,33	36,80	1,72	3,58
3. Zentral-Wareninst.	—	—	—	2,38
4. Darlehn	48,74	29,83	15,19	18,72
5. Wechsel u. Schecks.	0,05	0,45	—	0,42
6. Guthaben in lfd. R.				
a) bei Mitgliedern.	15,32	8,32	15,68	58,78
b) bei sonstigen ...	1,35	2,90	—	0,08
7. Forderg. für Waren	2,51	0,93	—	—
8. Wertpapiere	0,51	13,88	?	0,24
9. Warenbestände ...	0,12	0,06	6,42	2,72
10. Beteiligungen	2,21	2,48	50,05	7,67
11. Immobilien	0,43	0,49	9,99	0,41
12. Mobilien	0,23	0,09	0,95	0,23
13. Uebertragskonto...	0,83	0,41	—	0,95
14. Verlust-Vortrag ..	0,02	0,02	—	0,02
15. Verlust.....	0,01	0,01	—	0,41
	100	100	100	100

Passiva.

	31. Dezember 1913	31. Dezember 1917	1. Januar 1924	31. Dezember 1924
1. Geschäftsguthaben . .	0,39	0,46	6,22	2,17
2. Reserven	1,86	1,84	63,92	10,16
3. Spareinlagen	80,61	69,10	0,34	8,20
4. Schulden in lfd. R.				
a) bei Mitgliedern . .	11,56	22,89	11,84	20,32
b) bei sonstigen . . .	1,42	1,70	4,79	—
5. Schuld bei Raiffeisenbank	3,78	3,27	12,89	21,23
6. Schuld beim Waren-institut	—	0,25	?	9,43
7. Wechsel	—	—	—	25,36
8. Uebertrags-Konto . .	0,01	0,05	—	1,77
9. Gewinn	0,37	0,44	—	1,36
	100	100	100	100

Literatur.

Ackermann, Kurzer Führer durch das Deutsche Genossenschaftswesen (bearbeitet von Dr. W. Krebs), Neuwied 1922.

Bendixen, Das Wesen des Geldes. München-Leipzig 1922.

Brinkmann, Hagmann, Lang, Landwirtschaft und Geldentwertung, Stuttgart 1921.

Brinkmann, Betriebsführung und Geldwirtschaft des Landwirts im Zeichen der Geldentwertung. Bonn 1923.

— Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland, Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Crüger, Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens, Verlag von G. A. Glöckner, Leipzig 1922.

Deumer, Das deutsche Genossenschaftswesen, Berlin-Leipzig 1919.

— Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbibliothek 10. Band Preisarbeiten über die Frage: Durch welche Mittel läßt die Belebung des Sparsinns bei der ländlichen Bevölkerung und die Förderung des Spartriebes unserer Spar- und Darlehnskassen am zweckmäßigsten und wirksamsten ausgestalten? Darmstadt 1906.

— Die Krisis in der Landwirtschaft und Mittel zu ihrer Behebung. Veröffentlichung der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, Heft 6, Berlin 1924.

— Die Genossenschaften. Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Band 8, im Flamberg-Verlag Gotha 1925.

— Die Preußische Central-Genossenschaftskasse, ihre Aufgaben und ihr Wirken. Aus 25jähriger Tätigkeit, Berlin 1922.

Ehlers, Kreditgenossenschaftliche Probleme, Thünen-Archiv I, Jena 1909.

Eichhorn, Die Liquidität der Genossenschaften, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1910.

Hahn, Unsere Währungslage im Lichte der Geldtheorie, Frankfurt 1924.

Hildebrand, Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften, Berlin-Leipzig 1921.

Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes, München 1906.

Jenckel, Die Sicherstellung der Kredite der Spar- und Darlehnskassen-Vereine. Deutsche Raiffeisenbank, Abteilung Druckerei und Verlag, Neuwied.

Kaemmerer, Geld eine genetische Studie, Berlin 1922.

Krebs, Die Landwirtschaft in der modernen Wirtschaft, Staat und Wirtschaft, Berlin 1922.

— Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland und Preußische Central-Genossenschaftskasse, Eine Auseinandersetzung, Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Abteilung Druckerei und Verlag Neuwied.

Müller, Friedrich, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart, Leipzig 1901.

Prion, Die Deutschen Kreditbanken im Kriege, Stuttgart 1917.

Raiffeisen, Die Darlehnskassen-Vereine. Unveränderter Abdruck der fünften Auflage von 1887. Neuwied 1923.

Ritter, Deutschlands Wirtschaftslage und die Produktionssteigerung der Landwirtschaft, Berlin 1922.

Schönitz, Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland, Berlin 1914.

Schreiber, Die Konzentration im Genossenschaftswesen, 2. Auflage, Berlin 1926.

Seelmann, Die Systeme im modernen Genossenschaftswesen, Berlin 1917.

Skalweit, Agrarpolitik, 2. Ausgabe, Berlin-Leipzig, 1924. 12. Band der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Wuttig, Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs, Jena 1914.

Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland, Leipzig-Berlin 1911.

Die Jahrbücher des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Jahrbücher des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften.

Genossenschaftliche Zeitschriften:

a. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, herausgegeben vom Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften, e. V. Berlin.

b. Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, Veröffentlichungsblatt des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

c. Blätter für Genossenschaftswesen, Organ des deutschen Genossenschaftsverbandes.